

Sitzungsberichte der  
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1934. Heft 3

---

C. Iulius Quadratus Bassus  
Klient des jüngeren Plinius und  
General Trajans

von

Anton von Premerstein

Mit einer Abbildung

Vorgelegt von Herrn Walter Otto am 13. Januar 1934

München 1934

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung



## I. Die Personenfrage

Zu der hervorragend bedeutsamen Ehreninschrift des C. Iulius Quadratus Bassus aus dem Asklepieion von Pergamon, die das Finderglück Th. Wiegands der Wissenschaft beschert hat und die er nebst vielen anderen wichtigen Texten<sup>1</sup> in seinem zweiten Bericht über die Ausgrabungen in Pergamon (Abhandlungen der Preuß. Akad. 1932, 39 ff. n. 1 mit Abb. S. 40 f. n. 16 . 17) veröffentlichte, hat Wilhelm Weber (ebda 57–95) einen weitausgreifenden, inhaltsreichen Kommentar beige-steuert, dem bleibender Wert dadurch gesichert ist, daß er nicht bloß viele Probleme aufwirft und mit Gelehrsamkeit aufklärt und manche gelungene Kombination aufstellt, sondern vor allem immer wieder die Umwelt der trajanischen Zeit, in der die Persönlichkeit und Tätigkeit des Quadratus Bassus steht, in fast überquellender Fülle der Tatsachen und Gedanken und geistvoller Darstellung beleuchtet und so lehrreiche Ausblicke auf die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse jenes Zeitabschnitts eröffnet. Aber — abgesehen von manchen Einzelheiten, worin man ihm nicht folgen kann — hat er zunächst die Struktur des in der neuen Inschrift vorliegenden Cursus honorum nicht richtig erfaßt, indem er in diesem eine in der Hauptsache (von Z. 5 an) absteigend geordnete, d. h. von den zuletzt bekleideten höchsten zu den frühesten, niedrigsten Ämtern herabgehende Aufzählung erblickte, was sich auch in seiner Ergänzung der Lücken auswirkte. Diese Grundanschauung führte weiter zu der unhaltbaren Annahme, daß der C. Iulius Quadratus Bassus des neuen Denkmals mit dem vor allem aus Inschriften von Pergamon und Ephesos wohlbekannten Senator C. Antius A. Iulius A. f. Quadratus, dem freigebigen Wohltäter seiner Heimatstadt Pergamon, gleichzusetzen sei. Die

---

<sup>1</sup> Über diese neuerdings A. Wilhelm, Zu neuen Inschriften aus Pergamon, Sitzungsber. d. Preuß. Akad., phil.-hist. Kl. 1933, 836 ff.; zu seiner Bemerkung (S. 854) betr. die Ergänzung von Z. 22 der Bassus-Inschrift s. u. S. 31, 1. Außerdem H. Hepding, Philol. Wochschr. LIII (1933) 556 ff.; Philol. LXXXVIII (1933) 242 f. — Webers Kommentar besprechen Journ. Hell. Stud. LIII (1933) 125; E. Ziebarth, Philol. Wochenschr. LIII (1933) 1385 f.

dabei auftauchenden Schwierigkeiten fühlte er selbst, wie aus vielen Stellen seiner Untersuchung hervorgeht (s. bes. 59), glaubte sie jedoch durch die Annahme einer Benutzung verschiedener Formulare, von denen jedes nur ausgewählte oder auszugsweise Angaben aus dem vollständigen Cursus honorum enthielt, hinwegräumen zu können.<sup>1</sup> Die neugefundene Inschrift stellt nach seiner Ansicht den Text einer römischen Kanzlei dar.

Das Verdienst, die Unmöglichkeit jener Gleichsetzung erkannt und die Bahn zu richtigerer Erkenntnis eröffnet zu haben, gebührt Rudolf Herzog. In seiner knappen, aber gehaltvollen Untersuchung (C. Iulius Quadratus Bassus, Sitzungsber. d. Preuß. Akad., phil.-hist. Kl. 1933, 408–415) hat er mit glücklichem Scharfblick ausgesprochen, daß der in der neuen Inschrift Geehrte vielmehr mit dem aus den Briefen des jüngeren Plinius bekannten C. Iulius Bassus, Prokonsul von Pontus-Bithynien und später *cos. suff.* im J. 105, identisch ist, und außerdem den lückenhaften Schluß der Inschrift der Vorderseite (Z. 22–25), dessen Sinn Weber verkannte, durch eine glänzende Wiederherstellung endgültig in Ordnung gebracht, wodurch zugleich die Behörden der syrischen Stadt Seleukeia am Zeugma als Dedicanten und somit auch Urheber des Textes, der also nicht stadtrömischen Ursprungs ist, sich herausstellten. Hinsichtlich des Aufbaus des Cursus honorum behielt jedoch auch er, obgleich er im einzelnen manches anders ergänzte, die m. E. nicht befriedigende Grundauffassung Webers bei. Daher kann die Forschung auch bei Herzogs dankenswerten Ergebnissen nicht stehen bleiben; hat doch der hochgeschätzte Verfasser selbst „ihre genauere Einordnung in die Geschichte der flavischen und trajanischen Zeit“ als eine von anderen zu lösende Aufgabe bezeichnet (408).

Es gilt nun, die von Herzog gewonnenen Erkenntnisse — insbesondere in der Personenfrage — soweit als nötig, auf ihre Richtigkeit genauer nachzuprüfen und gegen etwaige Zweifel zu sichern und dann durch eingehende Untersuchung des Cursus honorum der Inschrift von Pergamon, sowohl in seiner — keineswegs sehr verwickelten — Gesamtstruktur wie in seinen Einzel-

<sup>1</sup> Vgl. bes. S. 59. Auch sonst begegnen mehrfach Hinweise auf die Unvollständigkeit und daraus sich ergebende Unzulänglichkeit der in Inschriften erhaltenen Cursus honorum, z. B. 72, 57; 75 A. 77; 76 A. 82.

angaben, die zunächst möglichst unabhängig von anderer Überlieferung aus sich selbst erklärt werden müssen, ein sachlich und zeitlich zutreffendes Bild der amtlichen Laufbahn des C. Iulius Quadratus Bassus herauszuarbeiten. Es lohnt sich dies bei einem Mann, der in einem langen Leben vermöge seiner hohen militärischen Befähigung schon unter den Flaviern (Domitian) eine gewisse Rolle spielte und dann, nach wiederholten schweren Rückschlägen unter Domitian und in den ersten Jahren Trajans, erneut zu wachsender Bedeutung sich erhebend, in der Zeit der großen Kriege gegen Daker und Parther und noch in den Anfängen Hadrians große und wichtige Aufgaben der Verwaltung und vor allem der Kriegsführung zu lösen hatte. Wesentliche Hilfe können dabei die bisher nicht herangezogenen Bruchstücke einer Ehreninschrift von Heliopolis (Baalbek) für einen bisher nicht festgestellten Statthalter Syriens aus dem Ende der Regierung Trajans gewähren, die trotz ihrer Verstümmelung noch deutlich, wenn auch in anderer, römischer Weise mehr entsprechender Anordnung, die Elemente desselben *Cursus honorum*, wie ihn die Inschrift von Pergamon enthält, erkennen läßt und daher sicher unserem Bassus gehört (u. III S. 53 ff.).<sup>1</sup> Wieviel die folgende Untersuchung meinen Vorgängern W. Weber und R. Herzog auch dort, wo ich ihnen widerspreche, verdankt, brauche ich kaum besonders hervorzuheben. —

In der Behandlung der Personenfrage, der ich mich jetzt zuwende, wird manches herangezogen werden müssen, wofür erst in den folgenden Abschnitten (II und III) der eingehende Nachweis erbracht werden kann. Zunächst sei die von Weber behauptete Identität des Mannes, der uns in P unter dem Namen C. Iulius Quadratus Bassus entgegentritt, mit C. Antius A. Iulius Auli f. Voltinia Quadratus<sup>2</sup> kurz behandelt. Die Unmöglichkeit

<sup>1</sup> Im folgenden sind die beiden Inschriften meist abgekürzt mit P(ergamon) und H(eliopolis) bezeichnet.

<sup>2</sup> Aus der neueren Literatur über diesen Mann (dazu Weber 61, 18) seien hier hervorgehoben: Prosop. II 209 n. 338; P. v. Rohden, RE I 2564 n. 10; Suppl. I 95 n. 10; E. Groag ebda X 1, 787 n. 425; B. Stech, *Senatores Romani qui fuerint a Vespasiano usque ad Traiani exitum*, Klio Beiheft X (1912) 17 f. n. 110; W. Liebenam, Lübkers Reallex. 8, 520 n. 65. Das ganze große Material hat Weber in seine stoffreiche Untersuchung eingearbeitet; s. u. S. 6 A. 1.

dieser Annahme hat bereits R. Herzog (410) knapp, aber in der Hauptsache zutreffend begründet: „Die Gleichsetzung . . . scheidet schon daran, daß der verkürzte Name ja A. Iulius heißen müßte. Ferner kommt Bassus in den zahlreichen ihm geltenden Inschriften nie vor. Eine tabellarische Vergleichung<sup>1</sup> des auf ihnen enthaltenen Cursus honorum mit dem unserer Inschrift ergibt, daß beide nur in zwei Punkten, der Statthalterschaft von Kreta und Kyrene und der von Syrien, Phönizien und Kommagene, genau zusammengehen,<sup>2</sup> in einem, der Statthalterschaft

<sup>1</sup> Die Laufbahn des C. Antius A. Iulius Quadratus, wie sie auf den zahlreichen Inschriften, namentlich von Pergamon und Ephesos — in ihrem Gesamtverlauf vor allem in CIG 3548 (= Fränkel, *Inscr. von Perg.* II S. 305), Dessau II 8819 (= Fränkel *ebda* II 440; Dittenberger, *Or. Gr.* II 486; IG IV 384) und *ebda* 8819a — erscheint, war nach den sorgfältigen Zusammenstellungen von Stech, a. a. O. 18 zu n. 110, denen ich die Hinweise auf die betreffenden Stellen bei Weber beifüge, folgende: keine niederen Ämter, sondern vielleicht von Vespasian *adlectus inter praetorios*; legatus pro pr. Ponti et Bithyniae; legatus pro pr. Asiae II; legatus Aug. Cappadociae Galatae und der Nebenländer (als Gehilfe des konsularischen legatus Aug. pro praetore dieser Provinz; zu diesen Legationen Weber 76 f. mit A. 82, 84); procos. Cretae et Cyrenarum; leg. Aug. pro pr. Lyciae et Pamphylicae (W. 78); *consul suff.* Juli 93 (W. 80 mit A. 97); leg. Aug. pro pr. Syriae unter Trajan (W. 80 ff.), s. auch u. S. 7 A. 3; *consul* II ord. im J. 105 (W. 82 mit A. 107); *proconsul Asiae* (nach R. Heberdey, *Österr. Jahreshfte VIII* 1905, 232; 236 f. entsprechend dem damaligen etwa 15jährigen Abstand vom ersten Konsulat wahrscheinlich im J. 108/109; W. 82 mit A. 108/109). Seine Priestertümer waren: VII vir epulorum; frater arvalis, als welcher er in den Arvalakten 72? (nicht sicher ergänzt), dann 78–105 erscheint (W. 62, 22; 70 mit A. 51). Als Mitglied des Arvalkollegiums, vielleicht schon im J. 72, jedenfalls seit 78, müßte C. Antius bereits um das J. 75 Senator, d. h., da er nach den Inschriften anscheinend keine niedrigeren Ämter bekleidet hatte, *adlectus inter praetorios*, also über 30 Jahre alt gewesen sein; er wird demnach spätestens um 45 n. Chr. geboren, also mindestens gleichalterig mit dem zwischen 45 und 50 geborenen (u. S. 12) Bassus, wahrscheinlich aber etwas älter gewesen sein. — Diese in sich geschlossene Laufbahn würde nur zwischen dem 1. und 2. Konsulat (93–105) den Einschub weiterer Ämter vertragen, wogegen aber die Übereinstimmung aller sicher auf C. Antius bezüglichen Inschriften spricht. Ein Vergleich mit den durchaus den Eindruck der Vollständigkeit erweckenden Angaben von P und H, wie sie u. (S. 69 ff.) übersichtlich zusammengestellt sind, zeigt sofort die Verschiedenheit der Personen.

<sup>2</sup> Von diesen bleibt jetzt nur die Statthalterschaft von Syrien bestehen (P 9 f.; H 11 f.); dagegen war der in diesen Inschriften Geehrte nicht *proconsul*, sondern *legatus* (pro praetore) Cretae et Cyrenarum, P 14; H 2; dazu u. S. 26.

der kleineren kleinasiatischen Provinzen sich nicht decken,<sup>1</sup> sonst aber ganz auseinandergehen und sich sogar ausschließen. Das Fehlen der ganzen militärischen Laufbahn in allen Antius-Inschriften wäre ebenso unmöglich wie das Fehlen des zweiten Konsulats, des Prokonsulats und der zwei Legationen von Asien des Antius in unserer pergamenischen Inschrift von 107.<sup>2</sup> Unser C. Iulius ist pontifex, C. Antius septemvir epulorum und frater arvalis. So ist die einfache axiomatische Addierung der beiderseitigen Elogien zu genial, um wahr zu sein.“

Hinzugefügt kann werden, daß C. Antius seine römische Ehrenlaufbahn allem Anschein nach mit der *adlectio inter praetorios* begann, während C. Iulius in normaler Weise die unteren Stufen durchlief, bevor er Praetor wurde (P 12–15; H 1–3). Aber auch zeitlich sind die beiderseitigen Amtsführungen gleicher Rangstufe etwa durch ein Jahrzehnt voneinander getrennt; so war z. B. C. Antius Statthalter von Syrien unter Trajan vor dem II. Konsulat im J. 105,<sup>3</sup> dagegen C. Iulius nach H 11 f. (vgl. 8) erst nach einem Kommando im Partherkrieg Trajans, etwa 116/117, wozu P 9 ff. stimmt, wo die Legation Syriens und der Nebenländer unmittelbar vor der in Z. 12 zu ergänzenden Statthalterschaft von Dacia des Jahres 117 steht. Von den vielen sicher dem C. Antius geltenden Ehreninschriften weist keine über das etwa 108/109 bekleidete Prokonsulat von Asia hinaus, während C. Iulius bis zu seinem Tod an der Jahreswende 117/118 unausgesetzt in hohen Ämtern und Kommandostellen tätig war. Aber noch deutlicher als die Einzelheiten, die hier vorgebracht werden konnten, spricht die Gesamtbetrachtung der in P und H vorliegenden *Cursus honorum* als vollständiges, in sich ge-

<sup>1</sup> C. Antius war, wie längst erkannt, als *legatus Augusti* des kappadokisch-galatischen Sprengels prätorischen Rangs nur Gehilfe des Statthalters (vgl. Weber 76 A. 84; u. S. 22, 1); dagegen weisen P 6 ff. und H 10 auf die konsularische Statthalterschaft.

<sup>2</sup> Daß die Inschrift der Vorderseite A erst vom J. 117 datiert, wird unten (S. 35) nachgewiesen; vgl. P 12 mit Z. 26 f.

<sup>3</sup> Die wichtigeren Zeugnisse bei G. A. Harrer, *Studies in the history of the Roman province of Syria* (Princeton 1915) 17 f., der mit Wahrscheinlichkeit die Zeit von etwa 98/102–103 (oder 104) annimmt und den C. Antius als unmittelbaren Vorgänger des A. Cornelius Palma ansetzt. Ähnlich Weber 80 ff. (S. 80 A. 98: Jahr 102–103, vielleicht 104).

schlossenes Ganzes für die jedem Zweifel entrückte Verschiedenheit der Personen (o. S. 6 A. 1 a. E.).

Anhangsweise sei darauf hingewiesen, daß C. Antius Iulius Quadratus höchstwahrscheinlich nicht — wie vielfach, auch von Weber (71) angenommen wird — Patrizier gewesen ist, was übrigens auch von dem Mann der neuen pergamenischen Inschrift gilt (darüber u. S. 31 f.). C. Antius hat bis zu seinem ersten Konsulat im Jahre 93 entgegen der für Patrizier geltenden Regel<sup>1</sup> drei prätorische Statthalterschaften in kaiserlichen und senatorischen Provinzen bekleidet (leg. Aug. Cappadociae et Galatiae; procos. Cretae et Cyrenarum, leg. Aug. pro pr. Lyciae et Pamphyliae). Auch seine etwa 93 erfolgte Adoption durch einen sonst unbekanntem C. Antius<sup>2</sup> oder spätere kaiserliche Adlektion können ihm nicht den Patriziat gebracht haben, der sonst in seinen zahlreichen Ehreninschriften sicherlich irgendwie erwähnt wäre. Daher kann auch die in diesem Zusammenhang herangezogene Inschrift von Pergamon, die eine Iulia Polla als βασιλῆς τῶν ἐν θεῶ Ῥώμῃ ἱερῶν erwähnt, IGR IV 1687,<sup>3</sup> für seinen Patriziat nichts beweisen. Wenn diese Iulia Polla mit der gleichnamigen Schwester des C. Antius identisch (so Weber) oder dessen Tochter sein sollte (so Groag), und wenn jener Titel nicht etwa ein Priestertum in dem bekannten Heiligtum der Roma und des Divus Augustus zu Pergamon, sondern, wie man annimmt, die stadtrömische *regina sacrorum*, die in patrizischer konfarreierter Ehe mit dem *rex sacrorum* lebende Priesterin, bedeutet (einige Bedenken bei Groag 945), so mag dem Mangel patrizischer Abstammung durch irgendwelche Rechtsfiktionen oder Scheinakte (z. B. Scheinadoption durch einen Patrizier) vor der vorgeschriebenen Confarreatio abgeholfen worden sein. Auf allerlei Umwege, die bei der damals sehr schwierigen Bestellung des

<sup>1</sup> St. Braßloff, Wiener Stud. XXIX (1907) 321 ff.

<sup>2</sup> Dieser Zeitpunkt ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus den inschriftlichen Zeugnissen, die Weber 62 zusammengestellt hat. Die vor 93 liegenden Texte (mit Einschluß der in dieser Hinsicht sehr genauen Arvalakten) gebrauchen durchaus die einfache Namensform A. Iulius Quadratus; in Inschriften seit 93 wechselt diese mit der ausführlicheren Bezeichnung C. Antius A. Iulius Quadratus ab, welch letztere u. a. in einem Militärdiplom vom Jahre 93 und den Arvalakten des J. 105 erscheint.

<sup>3</sup> Dazu Groag, RE X 1, 944 f. n. 588; Weber 63, 30; 65, 35; 71.

*rex sacrorum* und flamen Dialis üblich waren, deutet ja auch der bekannte *sacerdos confarreationum et diffarreationum* aus der Zeit des Commodus, der als Mitglied des kaiserlichen Consilium und iurisperitus bezeichnet wird, CIL X 6662 (Dessau I 1455).

Um nun zum Positiven überzugehen, erweist sich bei genauer Nachprüfung die von Herzog angenommene Identität des C. Iulius Quadratus Bassus der neuen Inschrift von Pergamon mit dem von Plinius verteidigten Prokonsul von Pontus-Bithynien Iulius Bassus,<sup>1</sup> der auf Münzen dieser Provinz das Praenomen Gaius führt (s. u. Anhang S. 74 f. n. 2), und mit dem Suffekt-konsul im Mai-Juni 105 C. Iulius Bassus<sup>2</sup> als gegen jeden Zweifel gesichert. Wie die Angaben des Plinius über die Laufbahn seines Klienten bis auf Nerva und die Anfänge Trajans (ep. IV 9, 1. 2. 6) und die der sonstigen Überlieferung im einzelnen mit jenen der Inschrift von Pergamon und der Bruchstücke von Heliopolis sich verbinden lassen, werde ich weiter unten in zwei chronologischen Übersichten (S. 51 f.; 69 ff.) kurz darlegen. Hier mögen nur einige die Frage der Identität betreffende Punkte erörtert werden.

1. Daß ein Nebeneinander von zwei oder gar drei gleichnamigen Männern senatorischen Standes, die unter den Flaviern und Trajan gleichzeitig in hohen Ämtern tätig gewesen wären und in der gleichen Zeit — um 105 — zum Konsulat gelangt sein müßten, schwer denkbar ist, darüber braucht wohl kaum ein Wort verloren zu werden. Daß das Namenselement Quadratus,

<sup>1</sup> Über ihn Prosop. II 171 n. 134; B. Stech, a. a. O. 24 n. 151; 135; M. Fluß, Art. Iulius n. 118, RE X 1, 177 f.; Weber 61, 16. 17; 71, 53. Außerdem die im Anhang u. S. 72 ff. angeführten Zeugnisse und Literatur.

<sup>2</sup> Bezeugt durch die Arvalakten (CIL VI 2075; vgl. W. Henzen, Acta fratrum arv. p. CXLVI f., dazu p. 188) zum 17.–20. Mai, sowie Anfang Juni 105, und zwei Militärdiplome CIL III p. 865 f. n. XXII (13. Mai 105). XXIII (= p. 1972 n. XXXIII; XXXIV = CIL VII 1194); dazu Mommsen, Ges. Schr. IV 379, 2. Ob das Konsulat des Bassus sich auf nur zwei Monate (Mai–Juni) oder vier (bis Ende August) erstreckte, ist nicht auszumachen; über den Wechsel zwei- und viermonatlicher Nundina unter Trajan Mommsen, StR. II<sup>3</sup> 1, 85 f.; W. Liebenam, Fasti consulares 4 f. Da der Kollege des Bassus, Cn. Afranius Dexter (v. Rohden, RE I 713 n. 9; Groag, Prosop. I<sup>2</sup> 74 f. n. 442) noch während des Konsulats durch eigene Hand oder durch die Seinigen getötet wurde (Plinius ep. VIII 14, 12), trat für den Rest des Nundinums vielleicht ein neuer Consul, den wir nicht kennen, dem Bassus zur Seite.

wie es die Inschrift von Pergamon (Z. 1) angibt,<sup>1</sup> in der sonstigen Überlieferung nicht vorkommt, kann keineswegs gegen die Gleichsetzung angeführt werden. Wenn ein längerer Name eines vornehmen Mannes mit zwei oder mehreren Cognomina verkürzt angeführt werden sollte, wählte man in der Regel das an letzter Stelle stehende Cognomen.<sup>2</sup> Im vorliegenden Fall war außerdem für den gewöhnlichen, besonders für den amtlichen Gebrauch, wie er auf den Münzen und in den Konsulatsdatierungen uns entgegentritt, das Bedürfnis vorhanden, unsern Mann von den ähnlich benannten (C. Antius) A. Iulius Quadratus zu unterscheiden, dessen Landsmann unser Quadratus Bassus wahrscheinlich war (u. S. 46f.), und der z. T. in den nämlichen Provinzen des Ostens wie Bassus (Pontus-Bithynia, Cappadocia-Galatia, Creta-Cyrene, Syria), wenn auch zumeist in anderer Diensteseigenschaft, tätig gewesen und im gleichen Jahr 105, in dem Bassus cos. suff. wurde, consul II (ordinarius) war.

2. Nach Plinius ep. IV 9, 6 war Bassus zu Beginn seiner Laufbahn, also wohl unter Vespasian, Quästor in Bithynien gewesen; vielleicht hing mit dieser Verwaltungstätigkeit die ebda §1 erwähnte Anklage zusammen: *accusatus est sub Vespasiano a privatis duobus; ad senatum remissus diu pependit, tandem absolutus vindicatusque* (so Herzog 413). Später, wie unten (S. 72 ff.) gezeigt werden soll, im J. 98/99 wurde er Prokonsul von Bithynien (§ 2: *sortitus . . . Bithyniam*); daran schloß sich nicht, wie meist angenommen wird, im J. 103 oder 104, sondern schon im J. 100 (u. S. 74 ff.) seine in der Hauptsache auf Repetunden lautende Anklage durch die Bithyner vor dem Senat; dieser strafte ihn in gemilderter Anwendung des Gesetzes zwar nicht durch Verlust der Senatorenwürde, legte ihm aber durch den Beschluß *salva dignitate iudices dandos* (§ 16. 18; VI 29, 10) Ersatz des widerrechtlich Empfangenen auf und hob außerdem die Rechtsgültigkeit seiner Amtshandlungen insoweit auf (*acta Bassi rescissa*), daß jedem davon Betroffenen gestattet war, binnen einer zweijährigen Frist Wiederaufnahme des Verfahrens zu bean-

<sup>1</sup> Außerdem könnte der in IGR III 173 Z. 7 erscheinende Konsular Iulius Quadratus (ohne Bassus) mit unserem Mann identisch sein, u. S. 49.

<sup>2</sup> Mommsen, Ges. Schr. IV 411.

tragen (Plin. ad Trai. 56, 4; 57, 2).<sup>1</sup> Nun hat Herzog in Z. 9 der Inschrift von Pergamon eine Verwaltung Bithyniens als kaiserlicher Legat im Rahmen des kappadokisch-galatischen Sprengels, in Z. 16 die Quästur Bithyniens einzusetzen versucht; aber beide Ergänzungen erweisen sich als unhaltbar (u. S. 22; 26). In der Inschrift von Pergamon war weder das Prokonsulat von Pontus-Bithynia (nur um ein solches kann es sich handeln, wie das *sortitus* bei Plinius § 2 beweist, nicht um eine außerordentliche Verwaltung als *legatus Augusti pro praetore*), noch auch die dortige Quästur erwähnt; und ebenso ist die Einsetzung dieser beiden Ämter in die Lücken der Inschrift von Heliopolis durch die Raumverhältnisse ausgeschlossen (u. S. 58; 61). Kann man nun dieses Fehlen als Beweisgrund gegen die Identität des Mannes von P und H mit dem von Plinius verteidigten Iulius Bassus verwerten? Ich muß diese Frage verneinen. Wer jene Gleichsetzung verwirft, kann allenfalls hinsichtlich des Prokonsulats geltend machen, daß es deshalb fehlen könnte, weil der betreffende Mann es überhaupt nicht bekleidet hatte, wofür es mancherlei Beispiele gibt (u. S. 23 A. 1); dagegen versagt diese Erklärung bei dem Fehlen der in der Ämterlaufbahn obligaten Quästur in den sonst so genauen Angaben von P, wo sie in der Aufzählung der niederen Ämter Z. 13/14 zu erwarten wäre (u. S. 25). Ich vermag in diesem beiden Ehreninschriften gemeinsamen Tatbestand nur absichtliches Verschweigen wegen der peinlichen Erinnerungen zu erkennen, die sich für den Geehrten an seine zweimalige Tätigkeit in Bithynien knüpften, wobei für die Unterdrückung des Prokonsulats außerdem das formale Moment der *rescissio actorum* (s. o.) in Betracht kommen mochte, und sehe gerade darin, daß beide Funktionen nicht angeführt werden, einen starken Beweisgrund für die Gleichsetzung unseres Mannes mit dem Klienten des Plinius.

3. Zugunsten des angeklagten Bassus sprach nach Plinius IV 9, 22 auch *in procero corpore maesta et squalida senectus*. Auch wenn wir in Anschlag bringen, daß bei dem bekannten, auf Erweckung des Mitleids der Richter berechneten Traueraufzug der

<sup>1</sup> Dazu H. v. Arnim, *Leben u. Werke des Dio von Prusa* (Berlin 1898) 379 f.; H. Dessau, *Herm.* XXXIV (1899) 86, 1.

Angeklagten<sup>1</sup> mit allerlei Mitteln künstlich nachgeholfen wurde, bleibt doch bestehen, daß Bassus zur Zeit seines Prozesses, den ich in das J. 100 datiere, obgleich erst Prätorier, bereits in der Mitte der Fünfziger stand, also etwa zwischen 45 und 50 n. Chr. geboren war (so auch Herzog 412). Dies schließt jedoch nicht aus, daß der nämliche Mann noch über sein 70. Lebensjahr hinaus, bis zu seinem Tod, der nach P 26 f. gegen Ende des Jahres 117 eintrat (u. S. 44), im hohen Verwaltungs- und Kriegsdienst beschäftigt wurde. Gerade in der Zeit des Nerva, Trajan und Hadrian gibt es zahlreiche Beispiele für hochbetagte, zum Teil noch ältere Männer in amtlicher, auch militärischer Tätigkeit.<sup>2</sup>

4. Auf den ersten Blick erscheint es auffällig, daß Plinius keinerlei besondere Verdienste seines Klienten in Verwaltung und besonders im Kriegsdienst hervorhebt, während doch der in P und H Geehrte schon vor dem J. 100, unter Domitian, wie sich ergeben wird (u. S. 59 f.; 67 f.), zwei höhere militärische Kommanden — darunter eines in einem Kriege — und die Statthaltschaft von Iudaea geführt und dabei, wie aus seiner Berufung zum *legatus et comes* Trajans im zweiten Dakerkrieg (P 2-4; H 6/7) erhellt, sich zweifellos militärisch bewährt hatte. Nun gehört Bassus nicht eigentlich zum Freundeskreis des Plinius; dieser hatte seine Verteidigung nur auf dringenden Wunsch des Senats übernommen (ep. VI 29, 7. 10. 11); persönlich urteilt er ziemlich kühl über seinen Schützling: *homo simplex et incautus*

<sup>1</sup> Dazu fördernd J. Stroux, Eine Gerichtsreform des K. Claudius, Sitzungsber. Bayer. Akad., phil.-philol.-hist. Kl. 1929, Abh. 8, 61 ff.

<sup>2</sup> F. Münzer, Klio I (1901) 314, 1. Zu Vestricius Spurinna (Plin. ep. II 7) W. Otto, Sitzungsber. Bayer. Akad., phil.-philol.-hist. Kl. 1919, 10. Abh. 31 f. mit A. 1 (vgl. 26 mit A. 2), der in der Frage der Chronologie m. E. richtiger urteilt als Ritterling-Stein, Fasti des röm. Deutschland (Wien 1932) 61 ff. n. 20 (mit Groags Zusatz); wäre Spurinna im J. 98 (damals bereits in der Mitte der Siebziger stehend) für einen schon einige Jahre vorher unter Domitian gewonnenen Sieg ausgezeichnet worden, hätte Plinius sicherlich nicht unterlassen, dies ausdrücklich zu erwähnen. Siehe auch P. L. Strack, Unters. zur röm. Reichsprägung des 2. Jahrh. I (Stuttgart 1931) 67 f. mit A. 213. — Aus der Regierung Hadrians sei L. Iulius Ursus Servianus (cos. III im J. 134) erwähnt, der noch mit 90 Jahren in aufrechter Haltung die Wachen besichtigte, Vita Hadr. 23, 8; dazu Groag, Art. Iulius n. 538, RE X 1, 885.

(IV 9, 6); *ut incustoditum nimis et incautum ita minime malum* (VI 29, 10). Selbst durchaus unsoldatisch eingestellt, glaubte er wohl im Hinblick auf die im Senat vorherrschende Stimmung seinem Schutzbefohlenen dadurch keinen Dienst zu erweisen, daß er ihn mit den von ihm selbst und den meisten Mitsenatoren als bloße Scheinsiege angesehenen Waffentaten Domitians in Verbindung brachte. Mehr Erfolg schien ein Hinweis auf die Verfolgungen und Rückschläge zu versprechen, die Iulius Bassus unter den flavischen Kaisern, namentlich durch deren zeitweilige Ungnade, schuldlos erlitten hatte.<sup>1</sup> In diesem Sinn nennt er ihn *homo laboriosus et adversis suis clarus* (IV 9, 1), wobei *laboriosus* keineswegs von eifriger Amtsführung (so Herzog 415), sondern — ähnlich wie ep. VI 13, 1 — von wiederholten Schikanen zu verstehen ist, und führt dies im Folgenden (§ 1. 2) näher aus. Er stand darin in Übereinstimmung mit seinem Klienten, der ihn aufforderte *dicerem de ornamentis suis, quae illi et ex generis claritate* (dazu u. S. 32; 50) *et ex periculis ipsis magna erant* (§ 4), und hatte damit auch tatsächlich Erfolg: *fecerat eum favorabilem renovata discriminum vetus fama notumque periculis nomen* (§ 22). Auch hier gehen die *pericula* und *discrimina* nicht auf wagemutige kriegerische Taten, sondern auf namentlich von den früheren Herrschern drohende Gefahren (vgl. z. B. ep. V 14, 6; paneg. 90, 6). Keinesfalls jedoch kann die Nichterwähnung der kriegerischen Tüchtigkeit des Bassus bei Plinius etwas gegen seine Identität mit dem *vir triumphalis* unserer Inschriften beweisen.

5. Daß der Mann von P nicht nur mit dem Klienten des Plinius, sondern auch mit dem gleichnamigen, bisher stets mit letzterem in eins gesetzten cos. suff. des Jahres 105, C. Iulius Bassus, identisch ist, muß als völlig sicher gelten; bildet doch das Konsulat die Voraussetzung für die zwei Jahre später (107) erfolgte Auszeichnung des Bassus mit den *ornamenta triumphalia* und für seine ganze weitere ehrenvolle Laufbahn. Die Rehabilitation des Bassus, dessen persönliches Ansehen durch die Reputandenklage der Bithyner stark gelitten haben muß, durch Verleihung der Konsulwürde verfolgte jedenfalls den Zweck, seine bedeutenden militärischen Fähigkeiten im zweiten Daker-

<sup>1</sup> So richtig H. v. Arnim, a. a. O. (o. S. 11, 1) 379.

krieg nutzbar zu machen. Der zeitliche Rahmen, der durch das Konsulat 105 und den Tod des Bassus 117/18 gegeben ist, wird durch fünf nach P und H damals von Bassus bekleidete Stellungen — die eines *legatus et comes* 105–107, drei konsularische Statthalterschaften und ein größeres Truppenkommando im Partherkrieg (114 ff.) — sehr passend ausgefüllt. Angesichts des sicheren Datums Mai/Juni 105 für das Konsulat und der ebenso feststehenden Identität der Personen erscheint es allerdings ausgeschlossen, daß der Prozeß des Bassus, wie Mommsen annimmt, erst im Jahre 103 oder 104 verhandelt wurde, demnach das für die Anfechtung seiner Entscheidungen eingeräumte *biennium* die J. 103–105 oder 104–106 umfaßte. Auch dieses für die Identitätsfrage nicht ganz belanglose Bedenken wird im Anhang (S. 72 ff.) durch den Nachweis hinweggeräumt, daß der Prozeß bereits ins J. 100, die Anfechtungsfrist 100–102 zu setzen ist, woraus sich ein angemessener Abstand vom Konsulat 105 ergibt.

## II. Die Inschrift von Pergamon

Ich lasse nun den Text der Inschrift von Pergamon (P) mit Ergänzungen und Erläuterungen folgen. Durch eingeschaltete römische Ziffern I–IV bezeichne ich die vier in der Aufzählung der Ämter hervortretenden Gruppen oder Abschnitte.

### A (Vorderseite):

- (I)  $\overline{\Gamma}$ . Ἰούλιον Κουαδράτον Βάσσον ὑπατον  
 ποντίφικα στρατηλάτην γενόμενον  
 Δακικοῦ πολέμου καὶ συναθελόντα τὸν ἐκεῖ  
 πόλεμον αὐτοκράτορι Τραιανῶ τιμηθέντα  
 5 θριαμβικαῖς τιμα[ῖς] (II) πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστρά-  
 τηγον ἐπαρχείας Ἰουδαίας πρεσβευτὴν καὶ  
 ἀντιστράτηγον Καππαδοκίας Γαλατίας  
 Ἀρμενίας μικρᾶς Πόντου Παφλαγονίας Ἰσαυ-  
 ρίας Πισιδίας πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτη-  
 10 [γον ἐπαρχ]είας Συρίας Φοινίκης Κομμαγή-  
 νης πρεσβ]ευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρ-  
 [χείας Δακίας] (III) χειλιάρχον λεγιῶνος  $\overline{\Gamma\Gamma}$  ἐπιμελη-  
 [τὴν χαλκο]ῦ χρυσοῦ ἀργύρου χαράγματος  
 [πρεσβευτὴν Κρή]της καὶ Κυρήνης ἀγορανόμον  
 15 [κουρούλλιον? στρ]ατηγὸν δήμου Ῥωμαίων  
 [ξενικόν (IV) ἡγησάμενον λεγ]ῖωνος  $\overline{\Gamma\text{A}}$  Κλαυδίας Εὐ-  
 [σεβοῦς Πιστῆς καὶ λεγιῶ]νος  $\overline{\Delta}$  Σκυθικῆς καὶ λεγι-  
 [ῶνος . . . . .]ς καὶ λεγιῶνος  $\overline{\Gamma\text{B}}$  Κεραυνο-  
 [φόρου καὶ λεγιῶ]νος  $\overline{\Gamma}$  Γαλλικῆς καὶ λεγιῶνος  
 20 [. . . . . καὶ λεγιῶ]νος  $\overline{\Gamma\Gamma}$  Γεμίνης καὶ λεγι-  
 [ῶνος . . . . . ἄ]νδρα εὐγενῆ καὶ ἐκ  
 [βασιλέων τὸ ἑαυτοῦ γένος] κατὰγοντα *frei*  
 [τὸν ἴδιον κτίστην καὶ προστ]ᾶτην Σελευκῶν  
 [ἢ πόλις τῶν πρὸς τῷ Ζεύ]ματι διὰ πρεσβευτοῦ  
 25 [τοῦ δεῖνα . . . . .]γου.

## B (rechte Nebenseite):

<p>Οὗτος ἔτι στρατευόμενος ἐν          Δακία καὶ τὴν ἐπαρχίαν διέπων          τελευτᾷ καὶ τὸ σῶμα αὐτοῦ εἰς τὴν          Ἀσίαν ἠνέχθη βασιζόμενος ὑπὸ          30 στρατιωτῶν τεταγμένων ὑπὸ σημέα          ἑκατοντάρχου</p>	<p>πρειμοπειλαρίου Κυιντιλίου Καπίτω-          νος γεινομένης αὐτῷ προπομπῆς          κατὰ πᾶσαν πόλιν καὶ παρεμβολὴν          οὕτω διαταξαμένου αὐτοκράτορος          θεοῦ Ἀδριανοῦ καὶ μνήμα αὐτῷ ἐκ          τοῦ φίσκου κατεσκευάσθη.</p>
---	--

## Kritische Anmerkung

Zeile 9 Anf. Πισιδί]ας W(eber) Βιθυνί]ας H(erzog)

Zeile 12 Anf. Λυκία]ς W Μυσία]ς H χειλιάρχων Irrtum des Steinmetzen nach WH, vgl. aber u. S. 24; 28

Zeile 13 Anf. μονήτ]ης W Καίσαρο]ς H vor χρυσοῦ stand nicht Σ, sondern ein jetzt stark verrienes Υ, s. u. S. 24

Zeile 14 [ἀνθύπατον Κρή]της WH

Zeile 15 [ταμίαν καὶ ἀντιστ]ράτηγον WH

Zeile 16 [χειλιάρχων πλατύσημον λεγ]ιῶνος Z̄ W [Βιθυνίας χειλιάρχων λεγ]ιῶνος Ἰ̄ A H, der die Ziffer Ἰ̄ A auf dem Abklatsch erkannte (413)

Zeile 18. 20. 21 setzt W in die Lücken bestimmte Legionsnamen ein; andere Namen H (413)

Zeile 21—25 ἐκ | [συνκλητικῶν τὸ γένος] κατὰγοντα sonst wie oben H ἐκ | [— — — τὸ γένος] κατὰγοντα A. Wilhelm, Sitzungsber. Preuß. Akad., phil.-hist. Kl. 1933, 854 ἐκ | [Σελινοῦντος τὸ σῶμα συν]κατ-  
 ἀγοντα | [Σεβαστοῦ Τραιανοῦ εἰς ὄ]ρημν Σελευκείων | [Σεβασταῖς Πλω-  
 τεῖνη] καὶ Ματιδία πρεσβευτοῦ | [Σεβαστοῦ θεοῦ Ἀδρια]νοῦ W

Versuchen wir zunächst, den Cursus honorum möglichst aus sich selbst heraus in seinem Aufbau zu verstehen und seine Lücken demgemäß auszufüllen. Die Auffassung, daß es sich bei dem vorliegenden Text um das Erzeugnis einer römischen Kanzlei, um ein streng im Stil der römischen Ehreninschriften abgefaßtes Elogium handelt (Weber 60; vgl. 76 A. 82; 87; 94), ist schon durch Herzogs Ergänzung der Seleukeer [πρὸς τῷ Ζεύγ]ματι als Errichter des Denkmals (Z. 23 f.) und daneben seinen Nachweis, daß die auf der Nebenseite B gegebene Schilderung der Tätigkeit in Dacien und der dem darin Verstorbenen zuteilgewordenen hohen Ehren ein nachträglicher Zusatz ist (u. S. 33), im Grunde widerlegt. Die nähere Erwägung der Einzelheiten kann dies nur bestätigen. Ohne Zweifel haben die Behörden von Se-

leukeia für ihren Text einen lateinischen *Cursus honorum* des Gefeierten oder die wörtliche griechische Übersetzung eines solchen zugrunde gelegt — wie dieser Archetypus aussah, wird die unten (S. 56) gegebene Ergänzung der Bruchstücke von H zeigen; aber sie haben diese Vorlage, wie wir sehen werden, durch einige an sich geringfügige Änderungen zu einem Gebilde umgestaltet, das als solches zwar teilweise von den bekannten strengen Normen römischer Ehreninschriften abweicht, dafür aber auf den griechischen Leser, für den es bestimmt war, eindrucksvoll wirken und die Bedeutung des Geehrten greifbar hervortreten lassen sollte. Die verwickelten Formen entsprechender römischer Texte sind wesentlich vereinfacht, vor allem durch sachliche Zusammenfassung verwandter, wenn auch zeitlich durch andere Funktionen voneinander getrennter Ämter; dies gilt besonders von der Aufzählung aller Statthalterschaften kaiserlicher Provinzen (Z. 5–12) und von der Zusammenstellung sämtlicher Kommanden über Legionen (Z. 16–21). Weiter wird sich ergeben, daß die von den bisherigen Bearbeitern zugrunde gelegte und namentlich für ihre Ergänzungen der Lücken maßgebende Annahme einer von Z. 5–21 durchgehend und einheitlich festgehaltenen absteigenden Ämterfolge, die von den höchsten, spätesten Ämtern zu den niedrigsten, frühesten heruntergeht, nicht zutreffen kann; vielmehr sind hier in der Aufzählung mehrere Abschnitte und in zwei von diesen bei genauerem Zusehen aufsteigende, also zeitlich fortschreitende Reihen erkennbar, und zwar in der Gruppe (II) der Statthalterschaften (Z. 5–12) mit hoher Wahrscheinlichkeit, in der Gruppe (III) der Anfangsämter bis einschließlich zur ersten Legionslegation (Z. 12–17) mit voller Sicherheit. Die der Legation der *Legio XI Claudia p. f.* angeschlossene Gruppe (IV) von Legionskommanden (Z. 17–21) — denn nur um solche, nicht um Militärtribunate kann es sich handeln — setzen prätorischen, bzw. — insofern der gleichzeitige Oberbefehl über zwei oder mehr Legionen oder deren *Vexillationen* in Betracht kommen könnte — konsularischen Rang ihres Trägers voraus, können also nicht Anfangsstellungen sein, wie dies bei streng durchgeführter absteigender Ämterfolge der Fall sein würde. Auch für diese Gruppe wird sich übrigens zeitliche, also aufsteigende Ordnung nach-

weisen lassen (u. S. 31; 68). Die Richtigkeit des vorstehend Gesagten ergibt sich aus der Betrachtung der einzelnen Abschnitte.

I. Abschnitt: Name und höchste Würden (Z. 1–5). Diese Gruppe, die den Namen des Geehrten und vorwegnehmend seine Stellung als Konsul, Pontifex und als Heerführer und Mitarbeiter Trajans in einem der dakischen Kriege und die ihm in dieser Tätigkeit erteilten *ornamenta triumphalia* enthält, könnte in ähnlicher Weise schon in der benutzten lateinischen Vorlage gestanden haben; doch sind zwei in letzterer sicher nicht fehlende Bestandteile, der Vatername (wohl *Gai filius*) und ebenso die Tribus weggelassen und außerdem allem Anschein nach die Ausdrucksweise der Vorlage dort, wo es sich um die Tätigkeit im Dakerkrieg handelt, in der griechischen Wiedergabe schmeichlerisch übersteigert, wie wir alsbald sehen werden.

Z. 2 *ποντίφειξ* war Bassus jedenfalls noch nicht im J. 101; in der erhaltenen vollständigen Liste der *kalatores pontificum* [et] *flaminum* aus diesem Jahr<sup>1</sup> erscheint unter diesen Amtsdienern, die regelmäßig Freigelassene der von ihnen bedienten Pontifices waren, kein C. Iulius. Bei Persönlichkeiten, die nicht von Haus aus dem Senatsadel angehörten, pflegte die Aufnahme in eines der vier höchsten Priesterkollegien in der Regel erst nach dem Konsulat zu erfolgen.<sup>2</sup> Vielleicht gilt dies auch für Bassus (cos. suff. 105), dessen senatorische Abkunft zum mindesten zweifelhaft ist (u. S. 50).

Nach Weber (86) würden die Worte Z. 2 ff. *στρατηλάτην . . . Δακικοῦ πολέμου* usw. etwa folgender lateinischer Formel entsprechen: *dux exercituum et particeps expeditionis Dacicae, in qua bellum cum imperatore Traiano profligavit confecitque*. Aber *particeps* läßt sich in derartiger Verwendung nur in der Literatur (Weber 84), niemals im technischen Stil der Inschriften ähnlich verdienstlicher Männer nachweisen; letztere drücken sich viel bescheidener aus, so z. B. Dessau I 986: *legatus et comes Claud(i) Caesaris in Britannia*; in griechischer wörtlicher Wiedergabe ebd. III 8830 (= Österr. Jahresh. IX Bb. 61 ff.): *πρεσβευτῆς καὶ*

<sup>1</sup> CIL VI 32445, teilweise bei Dessau II 4971; behandelt von A. v. Domaszewski, Abh. zur röm. Rel. 183 ff.; E. Groag, Wiener Stud. XL (1918) 9 ff.; RE XIII 1, 476.

<sup>2</sup> Groag, a. a. O. 476.

συναπόδημος . . . αὐτοκράτορος Μ. Αὐρηλίου Ἀντωνείνου.<sup>1</sup> So ist der στρατηλάτης — ein Ausdruck, den R. Herzog in interessanter Weise als das Vorbild des deutschen Herzogstitels in Anspruch nimmt (411, 1) — in dieser seiner vielleicht frühesten Verwendung im amtlichen Griechisch wahrscheinlich nichts anderes als eine Umschreibung des römisch-technischen *legatus* ohne bestimmtes Kommando an Stelle von πρεσβευτής, welches ohne Beifügung einer Legion oder einer Provinz dem Griechen nicht viel zu sagen vermochte; sicher aber ist es, daß συναφελόντα τὸν ἐκεῖ πόνεμον αὐτοκράτορι Τραιανῶ dem weniger anspruchsvollen *comes imp. Traiani expeditionis Daciae* (dazu Dessau I 308) entsprechen soll. Um zu erkennen, daß Bassus in dieser Comes-Stellung sich außerordentliche Verdienste um die Kriegführung erworben hatte, mußte dem Römer die Anführung der *ornamenta triumphalia* genügen.

Letztere erscheinen hier (Z. 5) zum erstenmal griechisch als θραυμβικαὶ τιμαί, während sonst ἐπινίκιοι oder νικητήριοι τιμαί gesagt wird.<sup>2</sup> Durch diese hohe Auszeichnung, die Kaiser Trajan sicherlich nur auf Grund ganz hervorragender kriegerischer Verdienste bei dem Senat beantragte, tritt der Gefeierte, der erste Grieche, der ihrer gewürdigt wurde, in eine Reihe mit den wenigen bisher bekannten *viri triumphales* der trajanischen Regierung,<sup>3</sup> vor allem mit den gleichfalls aus Anlaß des dakischen Endsieges im Jahr 107 mit den Ehrenzeichen des Triumphs geschmückten L. Licinius Sura und Q. Sosius Senecio,<sup>4</sup> die allerdings durch die Ehre des dritten, bzw. zweiten eponymen Konsulats, das sie beide zusammen im Jahre 107 bekleideten, ihm

<sup>1</sup> So wird auch L. Licinius Sura im ersten Dakerkrieg *comes Augusti* und *legatus Augusti pro praetore* ohne bestimmtes Truppenkommando gewesen sein; Dessau I 1022: [comiti Aug. in expeditione Dacica] . . . sub eodem duce leg(ato) pr(o) pr(aetore). Dazu Groag, RE XIII 1, 476 f.; Weber 84 f. — Zur gewöhnlichen Wiedergabe von *comes* mit συνέδημος s. Magie, De Romanorum . . . vocab. sollemn. 91; R. Egger, Österr. Jahresh. IX (1906) Bb. 67 f.

<sup>2</sup> W. Nawijn, Index zu Cassius Dio ed. Boissevain V (1931) 326. 529; S. Peine, De ornam. triumph., Berliner Stud. zur class. Philol. II (1885) 317; Magie, a. a. O. 141.

<sup>3</sup> Peine, a. a. O. 387 ff.; Weber 84 A. 117. Zu Vestricius Spurinna, dessen Auszeichnung noch der Zeit Nervas angehören dürfte, s. o. S. 12, 2.

<sup>4</sup> Groag, RE III A 1, 1185 n. 11.

weit voranstellen. Weber (86 f.) weist auf die Möglichkeit hin, die stadtrömische Inschrift CIL VI 1386 (Dessau I 1023), die gewöhnlich dem Eroberer Arabiens A. Cornelius Palma zugewiesen wird, auf den *vir triumphalis* des Denkmals von Pergamon und seine Erfolge in Dakien zu beziehen, und versucht auch eine entsprechende Ergänzung des verlorenen Anfangs; jedoch reicht der allein noch erhaltene Schlußsatz zu sicherer Entscheidung nicht aus.

Welcher von den zwei dakischen Kriegen Trajans gemeint ist, erfahren wir weder aus P (Z. 2-4) noch — um dies schon hier vorwegzunehmen — aus H 6/7, wo auch zunächst nur [*adlec*]to inter c[omite]s Aug[usti] . . . ab imp. Caes.] Nerva Traiano Aug. usw. mit Sicherheit zu ergänzen ist; die Angabe des Feldzugs ist in der Lücke ausgefallen. Doch erscheint es durch die uns bekannten Schicksale des Bassus, seinen Repetundenprozeß im Jahre 100 und das sich daran anschließende *biennium* der Anfechtung seiner Amtshandlungen (Jahr 100-102)<sup>1</sup> von vornherein ausgeschlossen, daß ihn Trajan bereits vor oder während des ersten Dakerkriegs unter seine Comites aufnahm. Weiter setzt die Auszeichnung mit den *ornamenta triumphalia* (P 4/5) konsularischen Rang voraus, der dem Bassus als äußeres Zeichen seiner Rehabilitierung erst durch das Suffektkonsulat im Mai/Juni 105 zuteil wurde. So kann es sich nur um den zweiten Dakerkrieg (105-107) handeln. Wie schon Herzog (411) richtig erkannt hat, ist Bassus „wohl nur zum cos. suff. gemacht worden, um den für eine leitende Feldherrnstellung nötigen Rang zu erhalten“. Nach den Arvalakten wurden Anfang Juni 105 — unter unserem Iulius Bassus und Afranius Dexter als Konsuln — *vota [pro i]tu et reditu* des Herrschers errichtet (CIL VI 2075; dazu Weber 83 mit A. 112); Trajan wird also um diese Zeit von Rom auf den Kriegsschauplatz abgegangen sein.<sup>2</sup> Der statt des einfachen *comes Augusti* in H 6 stehende Ausdruck [*adlec*]to inter c[omite]s Aug[usti] könnte möglicherweise besagen, daß die Ernennung des Bassus erst nachträglich zu einer Zeit erfolgte, wo das kaiserliche Gefolge bereits zusammengestellt und mit

<sup>1</sup> Näheres o. S. 10; u. S. 72 ff.

<sup>2</sup> Dazu neuerdings P. L. Strack, Unters. zur röm. Reichsprägung des 2. Jahrh. I (Stuttgart 1931) 194.

Trajan ausgezogen war. Der Kaiser mag dafür also die Niederlegung des Konsulats durch Bassus, die nach den damaligen Konsulatsterminen wohl am 1. Juli 105, spätestens 1. September 105 stattfand (o. S. 9 A. 2), möglicherweise aber einen noch späteren Zeitpunkt abgewartet haben. Vielleicht sollte nach den Erfahrungen der Vergangenheit zuvor einwandfrei feststehen, daß gegen den in manchen Dingen nicht immer berechenbaren Mann<sup>1</sup> keinerlei Beschwerden aus Anlaß seiner Amtsführung als Konsul vorlagen. Übrigens mochten auch die durch den un-aufgeklärten Tod seines Kollegen Cn. Afranius Dexter noch im Konsulat hervorgerufenen Untersuchungen und Verhandlungen im Senat (Plinius ep. VIII 14, 12 ff.; o. S. 9 A. 2) seinen Abgang verzögert haben. Trotzdem konnte gerade die nachträgliche Berufung äußerlich als besondere Ehre sich darstellen.<sup>2</sup>

II. Abschnitt: Statthalterschaften kaiserlicher Provinzen (Z. 5–12). Die nächstliegende Annahme ist die, daß die vier hier aneinandergereihten Stellungen als *legatus Augusti pro praetore* in zeitlicher Folge, also aufsteigend geordnet sind. Iudaea mit der einen dort stehenden Legion (damals X *Fretensis*) wird in dieser Zeit von Prätoriern — in der Regel kurz vor dem Konsulat — verwaltet; nur die Annahme eines besonderen Notstands in dieser Provinz<sup>3</sup> könnte die zeitweilige Übergabe an einen Mann konsularischen Ranges möglich erscheinen lassen. Ein Grund dazu liegt nicht vor, denn auch die beiden folgenden konsularischen Statthalterschaften wurden in trajanischer Zeit in der Abfolge bekleidet, in der sie hier stehen: erst Cappadocia-Galatia (Z. 6–9), dann Syria<sup>4</sup> (Z. 9–11). So wird auch

<sup>1</sup> Vgl. das Urteil des Plinius über ihn, ep. IV 9, 6; VI 29, 10; dazu o. S. 12 f.

<sup>2</sup> Eine Untersuchung darüber, ob der von Plinius IV 9, 22 (*in procero corpore . . . senectus*; o. S. 11) als Mann von hohem Wuchs und ältlichem Aussehen geschilderte Bassus auf den Reliefs der Trajanssäule im Bereich des 2. Dakerkriegs erscheint, vermag auch ich nicht zu unternehmen; vgl. Weber 86 A. 119; Herzog 411. Interessant wäre es, wenn sich auch hier ein späteres Eintreten unter die *Comites* erkennen ließe.

<sup>3</sup> Weber 80 mit A. 100; 87 f.; 89 f.; vgl. auch A. Stein, *Röm. Reichsbeamte d. Provinz Thracia* (Sarajevo 1920) 97 (dazu 94).

<sup>4</sup> Zu der hier auftretenden Bezeichnung des Gesamtgebietes dieser Provinz mit *Συρία, Φοινίκης, Κομμαγήνης* s. Dessau II 8819a; dazu Weber 81 mit A. 101; u. S. 63 f. zu H 11/12.

die vierte Statthalterschaft, deren Provinz einst in der Lücke zu Anfang der Z. 12 genannt war, die zeitlich letzte und konsularischen Ranges gewesen sein. Näheres über die Datierung der einzelnen Statthalterschaften wird sich unten in der Besprechung von H ergeben (S. 60 ff.).

In Z. 9 setzte Herzog 411 f. hinter  $\text{Ισαυ[ρίας]}$  in der Lücke  $\text{Βιθυνί[ας]}$  ein, veranlaßt durch die Erkenntnis, daß der Geehrte mit dem bei Plinius erwähnten Statthalter Bithyniens Iulius Bassus gleichzusetzen ist. Aber dieser war nicht proprätorischer kaiserlicher Legat, sondern proconsul Ponti et Bithyniae, wie sich sowohl aus Plinius ep. IV 9, 2 (*sortitus . . . Bithyniam*) als auch aus den Münzen ( $\text{ἐπὶ Γ. Ἰου(λίου) Βάσσου ἀνθυπάτου}$ ) mit Sicherheit ergibt. Hier handelt es sich um den bekannten, von einem kaiserlichen legatus pro praetore konsularischen Rangs betreuten kappadokisch-galatischen Provinzkomplex<sup>1</sup>, zu dessen in nicht immer gleichbleibender Zusammensetzung und Reihenfolge im einzelnen angeführtem Bestand auch ein Pontus-Abschnitt — Pontus Polemoniacus et Galaticus — gehörte, der mit dem bithynischen Pontus nichts zu tun hat. Von den sonst bekannten kleineren Bestandteilen jenes Komplexes<sup>2</sup> kommen für die Ergänzung der Lücke  $\text{Φρυγί[ας]}$ ,  $\text{Λυκαονί[ας]}$  oder  $\text{Πισιδί[ας]}$  in Betracht; letzteres füllt, wie Weber gesehen hat (87 A. 125), am besten den verfügbaren Raum. Dagegen ist das Prokonsulat des Bassus von Pontus-Bithynia, das wegen des sich daran knüpfenden Repetundenprozesses als eine peinliche Episode in der Laufbahn des Bassus empfunden werden mußte, — gewiß

<sup>1</sup> Über diesen und seine Verwaltung s. die Belege bei Dessau III 1, Index p. 369 f.; ferner A. v. Domaszewski, Rhein. Mus. XLVIII 246; F. Cumont, Bull. de l'Acad. de Belgique, Classe des lettres 1905, 197 ff.; E. Ritterling, Österr. Jahresh. X (1907) 301 ff.; Brandis, RE VII 1, 552 f. Material bei Weber 76 f. A. 82. 84; 88 A. 128. Unter dem konsularischen legatus Augusti pro praetore, als der hier Bassus erscheint, stand in dieser Provinz, wie zuerst v. Domaszewski erkannte, ein mit seiner Unterstützung in der Rechtspflege beauftragter legatus Augusti prätorischen Ranges, ohne proprätorisches Kommando; diese Stellung bekleideten z. B. C. Iulius Celsus Polemaeanus (Ritterling 301; Groag, RE X 1, 546 n. 183) und C. Antius A. Iulius Quadratus (Ritterling 301; 303; Weber 76 A. 84; o. S. 7, 1).

<sup>2</sup> Über diese u. a. Brandis, a. a. O. 551 f.; Weber 76 A. 82. 84.

nicht unabsichtlich — an keiner Stelle der vorliegenden Inschrift erwähnt.<sup>1</sup>

Z. 12: Hier hat Weber, von der Voraussetzung absteigender Ämterfolge ausgehend, vermutungsweise *Λυκία*]ς, Herzog *Μυσία*]ς ergänzt; letzteres ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil man bei den sonst so genauen Bezeichnungen der Provinzen eigentlich — wie Herzog 412 selbst hervorhebt — entweder *Μυσίας τῆς ἄνω* oder *τῆς κάτω* (Moesia superior oder inferior) erwarten müßte. Nach dem bisher Dargelegten war diese vierte Legation einer kaiserlichen Provinz die letzte von Bassus versehene. Zu ihrer Bestimmung gibt uns der — zeitlich sicher nicht viel später als die Inschrift der Vorderseite A anzusetzende (u. S. 33 f.) — Nachtrag B 26–28 die nötige Handhabe: οὗτος ἐστὶ στρατευόμενος ἐν Δακίᾳ καὶ τὴν ἐπαρχίαν διέπων τελευτᾷ.<sup>2</sup> Es ist demnach in Z. 12 *Δακία*]ς einzusetzen. Wie E. Ritterling überzeugend darlegt (s. u. S. 40), war Dacien nach seiner Organisation als römische Provinz im Jahre 107 zunächst einige Zeit lang konsularische Provinz mit zwei, vielleicht auch mehr Legionen; hier kam noch, wie die Inschrift selbst bezeugt, das besondere Bedürfnis einer neuen Kriegführung hinzu, so daß man es wohl verstehen kann, wenn der militärische Schutz Daciens gerade damals einem früheren Statthalter der Drei-Legionen-Provinz Syria anvertraut wurde (Näheres darüber S. 35 ff.).

III. Abschnitt: Anfangsämter vom Militärtribunat bis zur Legation einer Legion (Z. 12–17). Genauere Betrachtung ergibt hier besonders klar zeitlich aufsteigende Folge.

<sup>1</sup> An sich wäre das Fehlen eines Prokonsulats prätorischen Ranges in der Ämterlaufbahn nichts Auffälliges; vgl. Mommsen, StR. II<sup>3</sup> 1, 253, 2. So haben ein solches nicht erhalten Rutilius Gallicus (Inschrift von Ephesos bei J. Keil, Österr. Jahresh. XVII 1914, 194 f. = Dessau III 9499); Cn. Iulius Agricola (Gaheis, RE X 1, 128), L. Licinius Sura (Dessau I 1022) und zahlreiche andere Persönlichkeiten der flavischen und trajanischen Zeit. Die Patrizier, zu denen Bassus übrigens nicht gehörte (u. S. 31 f.), waren als solche von der Übernahme einer senatorischen oder kaiserlichen Provinz nach der Prätur ausgeschlossen (u. S. 32 mit A. 1).

<sup>2</sup> Der Ausdruck ὁ διέπων τὴν ἐπαρχίαν wird auch in den Inschriften technisch nicht selten vom Statthalter gebraucht; Magie, a. a. O. 84. 85; Herzog 415, 1.

Z. 12:  $\chi\epsilon\iota\lambda\acute{\iota}\alpha\rho\chi\omicron\nu\ \lambda\epsilon\gamma\iota\omega\nu\circ\varsigma\ \text{I}\overline{\text{I}}$  (*tribunus militum legionis XIII*). Weber (70; 78), dem Herzog 412 zustimmt, muß wegen seiner Annahme durchaus festgehaltener absteigender Anordnung in  $\chi\epsilon\iota\lambda\acute{\iota}\alpha\rho\chi\omicron\nu$  eine Verschreibung für  $\pi\rho\epsilon\sigma\beta\epsilon\upsilon\tau\acute{\eta}\nu$  *legatus legionis* annehmen; die Legionstribunate in der geradezu einzig dastehenden Zahl von neun (!) sind nach ihm in Z. 16–21 angeführt. Wie das Folgende zeigt, ist  $\chi\epsilon\iota\lambda\acute{\iota}\alpha\rho\chi\omicron\nu$  vollkommen in Ordnung; es ist die früheste von Bassus bekleidete Stellung. Allerdings wurde der Legionstribunat von den jungen Senatsanwärtern seit der Zeit der Flavier gewöhnlich erst nach einem der Ämter des Vigintivirats bekleidet; doch finden sich auch einige Beispiele für die umgekehrte Folge,<sup>1</sup> wie sie hier erscheint.

Z. 12/13 ergänzt Weber  $\acute{\epsilon}\pi\iota\mu\epsilon\lambda\eta[\tau\acute{\eta}\nu\ \mu\omicron\nu\acute{\eta}\tau\eta]\varsigma$ ; statt  $\mu\omicron\nu\acute{\eta}\tau\eta]\varsigma$  schlägt Herzog 412  $\text{Καίσαρο}\varsigma$  vor. Weber (79 f.; vgl. 86) sieht darin seiner Grundanschauung entsprechend und im Hinblick darauf, daß  $\acute{\epsilon}\pi\iota\mu\epsilon\lambda\eta\tau\acute{\eta}\varsigma$  vielfach — freilich nicht ausschließlich — die verschiedenen senatorischen *curatores* der hauptstädtischen und italischen Verwaltung bezeichnet (Magie 101 f.), ein Amt prätorischen Ranges, die hier — wie er selbst hervorhebt (79) — zum erstenmal bezeugte Stellung eines senatorischen *curator monetae auri argenti flandi feriundi* der von Domitian reformierten kaiserlichen Münze. In Wirklichkeit liegt einfach die Wiedergabe des wohlbekannten Anfängeramtes eines *IIIvir aere argento auro flando feriundo* (zuweilen auch kurz *IIIvir monetalis* genannt) vor, welches gleich den übrigen Stellungen des sog. Vigintivirats vor — oder wie im vorliegenden Fall — nach dem Tribunat einer Legion (vgl. Z. 12  $\chi\epsilon\iota\lambda\acute{\iota}\alpha\rho\chi\omicron\nu$ ) übernommen zu werden pflegte. Hier haben wir also das von Weber (72) im Cursus honorum vermißte Vigintivirat des Geehrten. Die stark verriebenen Reste eines Buchstaben zu Beginn der Z. 13 rühren, soweit ich aus dem Faksimile bei Wiegand 40 Abb. 16 zu erkennen vermag, nicht von einem  $\Sigma$  (so Weber und Herzog), sondern von einem  $\Upsilon$  her, von dem noch die untere senkrechte und die rechte obere schräge Hasta in Spuren erhalten sind. Ich er-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. aus trajanischer Zeit den L. Roscius Aelianus Maecius Celer CIL XIV 3612 (= Dessau I 1025), der erst Militärtribun, dann *Xvir stlitibus iudicandis* war (anders beurteilt von Groag, RE I A 1, 1117 f. n. 8). Ferner Dessau 1038; CIL II 1262; VI 1463. Dazu Mommsen, StR. I<sup>3</sup> 546 mit A. 3.

gänze daher ἐπιμελη[τὴν χαλκο]ῦ χρυσοῦ ἀργύρου χαράγματος. Daß der in römischen Dingen schwerlich sehr bewanderte Hersteller des griechischen Textes bei Auflösung der üblichen Abkürzung *IIIvir a. a. a. f. f.* nicht die korrekte Folge der Metalle (*aere, argento, auro*, daneben umgekehrt *auro, argento, aere*)<sup>1</sup> eingehalten hat,<sup>2</sup> macht wohl keine Schwierigkeit. Hinsichtlich des ἐπιμελητῆς, der hier offenbar das schwer übersetzbare *IIIvir* (griechisch zuweilen τριάνδρος oder ähnlich) ersetzen soll, aber bisher in den wenigen sonst bekannten Übertragungen dieses Amtstitels (Magie 98, vgl. 29) nicht vorkommt, sei hingewiesen auf die Analogie bei zwei anderen Ämtern des Vigintivirats, bei den *IVviri viis in urbe purgandis*, die allerdings daneben auch lateinisch *IVviri viarum curandarum* genannt werden: τεσσάρων ἀνδρῶν ὁδῶν ἐπιμελητῆς, οἱ τέσσαρες οἱ τῶν ἐν ἄστει ὁδῶν ἐπιμελούμενοι (Dio LIV 26, 6)<sup>3</sup> und besonders bei den *Xviri stlitibus iudicandis*, Dessau 8850 (Österr. Jahresh. IX 1906 Bb. 64): ἐν τοῖς δέκα τῆς ἐπιμελείας τῶν δικῶν.

Z. 14: [ἀνθύπατον Κρή]τῆς καὶ Κυρήνης Weber, Herzog, letzterer trotz der von ihm mit Recht angenommenen Gleichsetzung des Geehrten mit dem C. Iulius Bassus *proconsul Bithyniae*. Man erwartet an dieser Stelle nach den Gesetzen der römischen Ämterlaufbahn zunächst die Erwähnung der Quästur, und zwar, wenn wir an die Gleichsetzung unseres Mannes mit dem von Plinius verteidigten Iulius Bassus festhalten, in der Provinz Bithynien (Plin. ep. IV 9, 6). Bis in die Zeit Vespasians, unter dem Bassus dieses Amt bekleidet haben wird (o. S. 10), kann die Funktion des Quästor noch für ein zweites Jahr prorogiert werden, jedoch in den uns bekannten Fällen immer so, daß der Betreffende das erste Jahr als Quästor in der Hauptstadt, das zweite als *pro quaestore* in einer Senatsprovinz tätig ist;<sup>4</sup> zwei quästo-

<sup>1</sup> Mommsen, StR II<sup>3</sup> 1, 602, 3; Dessau III 1 Index p. 412; Magie 98.

<sup>2</sup> Siehe übrigens auch Cicero ad fam. VII 13, 2: *mallem auro aere argento essent*.

<sup>3</sup> Dazu Mommsen, a. a. O. 603 mit A. 4; Magie 98.

<sup>4</sup> Vgl. Dessau I 928: Inschrift des Turcianus Gallus; dazu die Inschrift desselben Mannes bei A. B. West, Corinth VIII 2, 32 n. 54; Dessau I 1002 (= CIL XI 3004, unter Vespasian). In der Folgezeit hört die Prorogation auf und wird zweimal *quaestor* — an zweiter Stelle mit Angabe der Provinz — gesetzt: CIL XI 383; Dessau 1180, 8842, 8979; dazu Mommsen, StR II<sup>3</sup> 1,

rische Stellungen desselben Mannes in zwei verschiedenen Provinzen kommen weder damals noch später vor. So ist es aus sachlichen Gründen, aber ebenso auch in Anbetracht des verfügbaren Raums ausgeschlossen, den *ταμίας Βιθυνίας* zugleich mit einem *ἀντιταμίας* Kr.] *καὶ Κυρ.* in der Lücke unterzubringen. Wir werden auch hier zunächst zu der Annahme gedrängt, daß — ebenso wie das Prokonsulat von Bithynien (s. o. zu Z. 11) — auch die dortige Quästur des Bassus wegen ähnlicher unliebsamer Erinnerungen<sup>1</sup> im Cursus honorum stillschweigend übergangen ist. Aber auch die nun noch denkbare Möglichkeit, die Lücke durch bloßes [*ἀντιταμίαν* oder *ταμίαν τὸ β' Κρήτης καὶ Κυρήνης*] auszufüllen, kann für Bassus nicht in Frage kommen, weil es ja, wie eben gesagt, keine zweimalige Provinzialquästur gibt. Dagegen können wir mit ziemlicher Zuversicht an der vorliegenden Stelle *προσβευτήν Κρήτης καὶ Κυρήνης* einsetzen; nach den geltenden Vorschriften (Dio LIII 14, 7) konnte der dem prätorischen Prokonsul dieser Senatsprovinz beigegebene Legatus, der inschriftlich bald mit, bald ohne den Zusatz *pro praetore* erscheint, aus den Angehörigen der quästorischen, was hier für Bassus gilt, bis einschließlich der prätorischen Rangstufe des Senats genommen werden.<sup>2</sup>

Z. 14 *ἀγορανόμων*: die Ädilität steht hier an der durch die aufsteigende Ämterordnung ihr zugewiesenen Stelle. Am Anfang von Z. 15 ist, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, wohl noch eine nähere Bezeichnung der Ädilität ausgefallen; vermutlich also [*κουρούλλιον*]; dazu Magie 94.

Z. 15: [*ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον δήμου Ῥωμαίων* Weber, wobei das Fehlen der in der Inschrift sonst stets angegebenen Provinz (vgl. Weber 75 A. 78) auffällig wäre. Herzog fügt daher in der nächsten Lücke zu Beginn der Z. 16 [*Βιθυνίας*] hinzu, denkt also an die für Bassus bezeugte bithynische Quästur (s. o. zu Z. 14). In der aufsteigenden Ämterfolge erwartet man an dieser Stelle die Prätur (*στράτηγόν*), und dies bestätigt der Zusatz

259 mit A. 1. 2. Auch wenn diese neuere Ordnung schon zur Zeit der Quästur des Bassus in Kraft gewesen wäre, bleiben dieselben Bedenken bestehen.

<sup>1</sup> Vgl. Plinius ep. IV 9, 1 u. dazu Herzog 413; o. S. 10.

<sup>2</sup> Mommsen, StR II<sup>3</sup> 1, 248 (vgl. 246); W. Liebenam, Die Legaten 457 f.; mein Art. Legatus, RE XII 1, 1144. Vgl. auch Dessau, Index III 1, 383 f.; weiteres Material bei Weber 76 A. 82 g. E.

δήμου Ῥωμαίων. Denn dieser erscheint in griechischen Inschriften römischer Amtsträger fast ausschließlich bei ταμίαις, δήμαρχος und στρατηγός, um diese Ämter — in der Regel sind es solche, die ihren Sitz in der Hauptstadt haben<sup>1</sup> — von den gleichbenannten griechischer Gemeinden ausdrücklich zu unterscheiden;<sup>2</sup> dagegen findet er sich nicht in Verbindung mit ἀντιταμίαις, ἀντιστρατηγός, bei denen eine Verwechslung mit gleichnamigen griechischen Stadtbehörden nicht in Frage kam. Wenn wir demnach στρ]ατηγόν δήμου Ῥωμαίων — die von Weber (75 mit A. 81) vermißte Prätur — einsetzen müssen, bleibt zu Anfang der Z. 15 noch ein Raum von 10–12 Buchstaben auszufüllen; wahrscheinlich enthielt er eine genauere Bestimmung zu dem vorangehenden ἀγορανόμον (Z. 14 a. E.): entweder auch [δήμου Ῥωμαίων, das vielleicht nur zufälligerweise als Zusatz zu ἀγορανόμος bisher nicht bezeugt ist (vgl. Magie 94), oder wahrscheinlicher [χουρούλιον] (ebda 94). Vermutlich war auch στρ]ατηγόν näher bestimmt; in H 3 stand vielleicht *praetori p[eregrino]* (u. S. 59), und so könnte man auch hier zu Beginn der Z. 16 an ξενικόν denken (vgl. Magie 81 f.).

<sup>1</sup> Die einzige Ausnahme, die ich kenne, ist der ταμίαις δήμου Ῥωμαίων ἐπαρχείας Κύπρου, Dittenberger, Or. Gr. II 482 (= Dessau II 8817).

<sup>2</sup> Siehe im allgemeinen Mommsen, StR II<sup>3</sup> 1, 535, 2; Magie 9; 10, 5; St. Braßloff, Herm. XXXIX (1904) 623, 1; meine Bem. Österr. Jahresh. XV (1912) 211. Die Belege sind zahlreich: für den στρατηγός δήμου Ῥ. s. Magie 81; Weber 75 A. 78; dazu IG XII 2, 235 (= Dessau II 8825); Dessau III 2, 8971 gräzisierung *praetor p[opolis] R[omani]*; daneben erscheint auch στρατηγός Ῥωμαίων: Dittenberger, Or. Gr. II 499; 501; Dessau n. 8830, und στρατηγός Ῥώμης: Magie 81; Bull. corr. Hell. LI (1927) 271 n. 38. Vgl. noch ebda VI (1882) 436 (= Ἐφημ. ἀρχ. 1897, 63); IG V 2, 151 (ergänzt). — Für den δήμαρχος δήμου Ῥωμαίων s. Magie 91. — Für ταμίαις δήμου Ῥ. Magie 95; Dessau 8817 (= Dittenberger, Or. Gr. II 482); 8835; ταμίαις Ῥωμαίων: IGR III 991; IV 1116. In IG V 1, 1172 scheint mir Foucart's Ergänzung [δήμου Ῥωμαίων δήμαρχον καὶ στρατηγόν aus sachlichen Gründen wahrscheinlicher als die von Groag RE X 1, 583 zu n. 221 vorgeschlagene [ταμίαν Ῥωμαίων usw. In IG IV 1<sup>2</sup> n. 454 vielleicht ausnahmsweise ὑπάτου Ῥ[ωμαίων]. Außerdem erscheint der Zusatz δήμου Ῥωμαίων bei συγκλητικός (Dessau 8821) und ἐν Ῥώμῃ oder ἐπὶ Ῥώμης in der Wiedergabe des stadtrömischen *praefectus fabrum*, vgl. Magie 126 f.; E. Kornemann, RE VI 2, 1923; meine Bemerk. Österr. Jahresh. XIII (1910) 200; 202 zu der dort herausgegebenen Inschrift von Alabanda (= Dessau III 9471). Vgl. noch IGR III 134; 174; 175; 970.

An die Prätur schließt sich in der Regel die Stellung eines Legionslegaten an; im vorliegenden Fall beziehe ich darauf die Worte im erhaltenen Teil der Z. 16 . . . λεγ]ιῶνος ΓΑ Κλαυδίας Εὐ[σεβοῦς Πιστῆς], welche den Übergang zu einem neuen Abschnitt darstellen.

IV. Abschnitt: Kommando über einzelne und Gruppen von Legionen (Z. 16–21). Die Inschrift zählt hier neun Legionen auf, von deren Namen noch fünf ganz oder größtenteils erhalten sind. Weber (72 ff.; vgl. 60, 11; 77 A. 87) nimmt an, daß es sich hier um neun Legionen handle, in welchem Basus nacheinander *tribunus militum* gewesen sein soll, und sieht darin — der von ihm vorausgesetzten absteigenden Ämterfolge entsprechend — die Anfänge seiner Laufbahn; er ergänzt daher in Z. 16 χειλίαρχον πλατύσημον λεγ]ιῶνος (*tribunus laticlavius legionis*) usw. Herzog, der Webers Auffassung im wesentlichen folgt (413), hat im Anfang der Zeile anschließend an das Vorangehende Βιθυνίας eingesetzt (o. S. 26) und ergänzt daher nur χειλίαρχον λεγ]ιῶνος. Gegen die Annahme, daß hier Legionstribunate vorliegen, spricht zunächst in der Inschrift selbst Z. 12 zu Beginn des III. Abschnitts, wo χειλίαρχον λεγ]ιῶνος Π einwandfrei (obgleich von Weber und Herzog als für *πρεσβευτήν* verschrieben angesehen) überliefert und — wie ich zeigte (S. 24) — an seiner richtigen Stelle als frühestes Amt in der bis zur Prätur (Z. 15) geführten Reihe steht. Daran etwas zu ändern, wäre auch vom methodischen Standpunkt — ganz im Sinne der sehr beachtenswerten Mahnung Herzogs (414, 1) — mehr als bedenklich. An jener Stelle (Z. 12) müßten denn auch die übrigen Legionstribunate eingefügt sein, wenn es sich wirklich um solche handelte. Außerdem aber wäre eine Zahl von neun in verschiedenen Legionen versehenen Tribunaten eines Senatsanwärters (*tribunus laticlavius*) etwas ganz Einzigartiges, das durch keine Analogie gestützt werden könnte. Ein Tribunat, wie es hier in Z. 12 angegeben ist, stellt die Regel dar; nicht ganz selten sind die Fälle, wo auch *tribuni laticlavii* eine längere Dienstzeit in zwei verschiedenen Legionen vollstreckten; drei Tribunate sind eine seltene Ausnahme. Die *stipendia decem* des späteren Kaisers Trajan als Militärtribun (Plinius paneg. 15, 3) — in Wirklichkeit fünf effektive Jahre — können sehr wohl in zwei oder drei Le-

gionen abgeleistet worden sein.<sup>1</sup> Daß es sich in P 16–21 keinesfalls um Legionstribunate handeln kann, bestätigen aber auch — um dies schon hier vorwegzunehmen — die Bruchstücke von H mit der durchwegs aufsteigend geordneten Ehrenlaufbahn des Bassus, wo in Z. 1 zunächst ein Legionstribunat (entsprechend P 12), dann nach der Prätur (Z. 3) und der dahinter zu ergänzenden Legation einer Legion in Z. 4 eine Tätigkeit bei der auch in P 17 aufgeführten *leg(io) IIII S[cyt(hica) b]ell[o* — — — erscheint, die wegen ihrer Bekleidung nach der Prätur selbstverständlich kein Tribunat sein kann.

Die richtige Erklärung für die hier aufgezählten neun Legionen wird dadurch gegeben, daß der militärisch in hohem Maß begabte und verwendbare Bassus nicht bloß einmal *legatus legionis* gewesen, sondern unter Domitian und Trajan in den Kriegen an der Donau und im Osten, seinem jeweiligen Rang entsprechend, mit dem Befehl über größere, aus jeweils mehreren Legionen bzw. ihren Vexillationen gebildete Heereskörper<sup>2</sup> beauftragt gewesen sein wird. In der lateinischen Vorlage waren diese außerordentlichen Kommanden jeweils an den ihnen der Zeit nach zukommenden Stellen des *Cursus honorum* eingereiht; der griechische Redaktor hat sie in seinem Streben nach eindrucksvoller Zusammenfassung zum besseren Verständnis des griechischen Lesers, das wir schon im Abschnitt II bemerken konnten, in eins zusammengezogen, so daß die einzelnen Gruppen nicht mehr gesondert hervortreten; angehängt hat er diese Anhäufung von Legionen anscheinend an der Stelle, wo der ihm vorliegende,

<sup>1</sup> Genaueres bei E. Ritterling, *Österr. Jahresh.* X (1907) 309 ff.; zu den drei Tribunaten des L. Minicius Natalis s. auch Ritterling, *RE* XII 2, 1697; Groag ebd. XV 2, 1837; weiteres Material bei Weber 72, 57, der auch hier mit Unrecht die Zuverlässigkeit der inschriftlichen Zeugnisse zu gering einschätzt. Die Verse des Statius *silv.* I 4, 72 ff. über den *innumeris . . . castris* kriegsgeübten C. Rutilius Gallicus beziehen sich nicht bloß, wie Weber annimmt, auf dessen Tribunat, sondern auch auf spätere militärische Verwendung, wie E. Groag, *RE* I A 1, 1257 zu n. 19; J. Keil, *Österr. Jahresh.* XVII (1914) 195 f. richtig erkannt haben; seine lateinische Ehreninschrift aus Ephesos (Keil, a. a. O. 194; Dessau III 2, 9499) nennt ihn bloß *trib(unus) mil(itum) leg(ionis) XIII gem(inae)*.

<sup>2</sup> Beispiele für solche kombinierte Truppenkörper und ihre Führer geben Dessau III 1 Index p. 490; A. v. Domaszewski, *Rangordnung* (Bonner Jahrb. CXVII 1906) 183.

zeitlich aufsteigend geordnete Cursus honorum hinter der Prätur das erste Kommando einer Legion — *legatus legionis XI Claudiae piae fidelis* (vgl. Z. 16 f., dazu o. S. 28) — darbot. Das in Z. 16 vor λεγ]ιῶνος; ΓΑ zu ergänzende Wort, das die neun Legionen zusammenhielt, könnte allenfalls *πρεσβευτήν* gewesen sein, doch scheint mir ein allgemeiner gefärbter Ausdruck, der nicht für jedes der hier zusammengefaßten Kommanden den Legatentitel voraussetzt, wie z. B. ἡγησάμενον (Magie 164), angemessener. Durch das Vorgehen des Redaktors und dazu noch den Umstand, daß von den Legionsnamen drei durch Bruch zerstört sind und auch durch Ergänzung nach Maßgabe des verfügbaren Raums, um die sich Weber bemüht hat, nicht mit annähernder Sicherheit wiedergewonnen werden können, daß überdies unsere Kunde von den an den Kriegen Domitians und Trajans beteiligten Legionen sehr lückenhaft ist, wird es zunächst erschwert, die einstigen Gruppen gesondert herauszuheben; ein Versuch dazu kann erst nach Behandlung der Bruchstücke von Heliopolis unternommen werden (u. S. 67 ff.).

Mitten in Z. 21 — vor ἀ]νδρα εὐγενῆ — ist der Cursus honorum zu Ende. Die lateinische Vorlage, die der griechische Redaktor benutzte und umgestaltete, nahm wohl auch die jetzt in Abschnitt I (Z. 1–5) stehenden höchsten Ehren vorweg und brachte dann in aufsteigender Folge die übrigen Ämter, zunächst angefangen vom Tribunat der legio XIII gemina bis zur Stellung eines *legatus legionis XI Claudiae*, ganz so, wie sie im III. Abschnitt (Z. 12–16) der Inschrift von Pergamon erscheinen, woran sich — gleichfalls in der Reihenfolge ihrer Bekleidung — die übrigen Ämter bis zur Legation von Dacia, der spätesten Funktion, in der Bassus starb, anschlossen. Diesen letzten Teil der Vorlage hat der Redaktor nach sachlichen Gesichtspunkten in zwei Abschnitte zerlegt, II (Z. 5–12): Statthalterschaften in der durch die Vorlage gegebenen aufsteigenden Folge, und IV (Z. 16–21): im Anschluß an die Legation der legio XI Claudia die außerordentlichen Kommanden über kombinierte Truppenkörper. Die Stellungen als *quaestor Ponti et Bithyniae* und als *proconsul* der nämlichen Provinz wird schon die lateinische Vorlage aus den uns bekannten Gründen (o. S. 10 f.; 22 f.) unerwähnt gelassen haben. Man könnte somit für die Vorlage folgendes Schema auf-

stellen: I + III + (II + IV). Die Eingriffe des griechischen Redaktors in die ursprüngliche Anordnung sind also im Grunde recht geringfügig; III und IV (Z. 12–21) bilden auch in P zusammen eine zeitlich aufsteigende Reihe, die von der Vorlage nur darin abweicht, daß die Statthalterschaften herausgenommen und als besondere Gruppe (II, Z. 5–12) vorangestellt sind. Das hier für den Archetypus Erschlossene wird unten durch den Befund der Inschrift von Heliopolis bestätigt werden. —

Z. 21/22 bieten noch einen Anhang über die vornehme Abstammung des Bassus, wie Herzog (414), Webers unhaltbare Wiederherstellung dieser und der folgenden Zeilen berichtend, erkannt hat.<sup>1</sup> Er stellt her ἀ]νδρα εὐγενῆ καὶ ἐκ [συνκλητικῶν τὸ γένος] κατὰγοντα und verweist auf Plinius ep. IV 9, 4, wo von *generis claritate* des Bassus die Rede ist. Weber (71 f., vgl. 68; 75 A. 79) hat aus εὐγενῆ geschlossen, daß der Geehrte während seiner Ämterlaufbahn in den Patriziat erhoben worden sei. Daß er nicht von Haus aus Patrizier war, ergibt sich aus seiner ganzen vorkonsularischen Laufbahn. Von den Ämtern des Vigintivirats hatte Bassus allerdings das eines *IIIvir aere argento auro flando feriundo* erhalten, welches das weitaus angesehenste<sup>2</sup> und daher in der Zeit von Vespasian bis auf Severus Alexander das einzige dieser Kategorie war, das Patriziern übertragen wurde; doch wurde es nicht minder vornehmen Plebejern zuteil.<sup>3</sup> Die Quästur erhielten die jungen Patrizier in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit stets als *candidati Augusti*, d. h. auf Empfehlung des Kaisers, und waren als *quaestores Augusti* dem Kaiser selber zugeteilt,<sup>4</sup> während Bassus gewöhnlicher Quästor in Pontus-Bithynien war. Sie übersprangen die ädilisch-tribunizische Ämterstufe;<sup>5</sup> Bassus dagegen ist nach Z. 14

<sup>1</sup> Unabhängig von Herzog hat auch A. Wilhelm a. a. O. (o. S. 3 A. 1) 854 ausgesprochen, daß in Z. 22 κατὰγοντα „nicht auf das letzte Ehrengleite für Kaiser Traian zu beziehen, sondern von der Zurückführung des Hauses, dem Quadratus angehörte, auf einen berühmten Ahnherrn: ἐκ [— — — τὸ γένος] κατὰγοντα zu verstehen ist“.

<sup>2</sup> St. Braßloff, Österr. Jahresh. VIII (1905) 65 mit A. 12.

<sup>3</sup> Siehe z. B. Braßloff, Herm. XXXIX (1904) 629 mit A. 1; Jahreshefte a. a. O. 65 f.; ebd. 66 mehrere Beispiele. <sup>4</sup> Derselbe, Herm. a. a. O. 618 f.

<sup>5</sup> Mommsen, StR II<sup>3</sup> 1, 555 f.; vgl. auch Groag, Arch.-epigr. Mitt. XIX (1896) 145 f.; Braßloff, Herm. 619.

Aedil gewesen. Von der Prätur wurden die Patrizier zum Konsulat befördert, ohne eine prätorische Statthalterschaft in einer senatorischen oder kaiserlichen Provinz bekleidet zu haben,<sup>1</sup> wie Bassus, der Legat von Iudaea und Prokonsul von Pontus-Bithynia gewesen ist. Aber auch für eine spätere Aufnahme in den Patriziat liegen keine sicheren Anhaltspunkte vor; denn in der Literatur und in den Inschriften ist der regelrechte Ausdruck für den römischen *patricius* εὐπατρίδης (neben πατρίκιος), nicht εὐγενής, welch letzteres nur späte Glossare in diesem Sinne haben<sup>2</sup> und das sonst einfach *nobilis* bedeutet; ebenso wenig bieten die *generis claritas* bei Plinius, die ja nicht auf einen neugebackenen Patrizier, sondern nur auf die Vornehmheit der Vorfahren sich beziehen kann, und der sichere Patriziat des P. Manilius P. f. Vopiscus Vicinillianus L. Elufrius Severus Iulius Quadratus Bassus (cos. 114 n. Chr.; u. S. 50) eine feste Handhabe für die Annahme, daß auch Bassus, der dem letzteren irgendwie verwandt war oder ihn adoptiert hatte, den Patriziat besaß.<sup>3</sup> Des weiteren erhebt sich die Frage, ob der Ausdruck εὐγενῆ in der von einem Griechen für Griechen verfaßten Inschrift, aber vielleicht auch die *generis claritas* bei Plinius nicht so sehr auf Zugehörigkeit der Familie zum römischen Hochadel als auf vornehme Abstammung im griechischen Sinn hinweisen soll. An anderer Stelle (u. S. 48 ff.) wird als wenigstens möglich nachgewiesen werden, daß Bassus einem vornehmen galatischen Hause angehörte, welches Könige Pergamons und Tetrarchen unter seinen Ahnen hatte; wenn dies zuträfe, könnte vielleicht statt des vom Herzog vorgeschlagenen ἐκ [συνκλητικῶν τὸ γένος] κατὰγοντα ergänzt werden: ἐκ [βασιλέων τὸ ἑαυτοῦ γένος] κατὰγοντα.

Z. 23–25 sind von Herzog in glänzender Weise hergestellt worden. Es genügt dafür auf seine Begründung (414) zu verweisen.

<sup>1</sup> Braßloff, Herm. 618; Wiener Stud. XXIX (1907) 321 ff.

<sup>2</sup> Magie 49; vgl. 15 f.; 41.

<sup>3</sup> Wenn diese Adoption, wie vielfach angenommen wird, erst durch das Testament des, wie wir jetzt wissen, im J. 117 verstorbenen Bassus erfolgte, ist eine Übertragung des Patriziats von diesem auf Manilius Vopiscus vollends ausgeschlossen, denn dieser war Patrizier bereits in den Anfängen seiner Laufbahn, wie seine Zugehörigkeit zu den *salii Collini* zeigt; vgl. Stech, a. a. O. 134; Weber 71, 53.

Die Ehrung des Bassus durch die im äußersten Osten von Kommagene am linken Euphratufer gelegenen Seleukeer πρὸς τῷ Ζεύ[ματι],<sup>1</sup> die ihn als τὸν ἴδιον κτίστην — möglich wäre auch τὸν εὐεργέτην — und als προστ[άτην] (d. h. ihren Patron) feiern, hängt jedenfalls mit seiner Verwaltung von „Syria, Phoinike und Kommagene“ (Z. 9–11) zusammen, die nach der Inschrift von Heliopolis in die Jahre 116 und 117 zu setzen ist (u. S. 64). Nach den parthischen Siegen des Trajan erhoben sich im Jahre 116 die neugewonnenen Landschaften in seinem Rücken, darunter auch das an Kommagene grenzende Vasallengebiet mit der Hauptstadt Edessa, welche von Lusius Quietus erobert und eingeschert wurde.<sup>2</sup> In diesen Wirren könnte auch die wichtige vorgeschobene Grenzfestung Seleukeia durch Angriffe der Empörer oder durch durchziehende römische Truppen in eine schwierige Lage geraten sein, aus der schützendes Eingreifen des Bassus als Statthalter der Provinz sie befreite. Zu der Zeit, als Bassus bereits zum Legaten von Dacia (u. S. 44 f.) ernannt war, etwa Ende des Jahres 117, traf ein Abgesandter seiner Schutzbefohlenen — sein Name ist bis auf den Schluß des Vaternamens . . . γου zerstört (Z. 24 f.) — in Pergamon, wohl der Heimat des Bassus (u. S. 47), ein, um von den dortigen Behörden die Erlaubnis zur Errichtung des Ehrendenkmal im Asklepieion zu erwirken und dieses herstellen zu lassen. —

Die rechte Nebenseite (B) der Basis von Pergamon enthält einen Zusatz (Z. 26/37), der nach Herzogs Feststellung an den Abklatschen (408) von anderer Hand herrührt als der Text der Vorderseite A. Seiner Annahme, daß dieser Nachtrag B durch einen längeren Zeitraum durch A getrennt sei, indem A noch zu Lebzeiten des noch nicht als divus (θεός) bezeichneten Trajan (Z. 4), und zwar schon kurz nach 107, dagegen B wegen αὐτοκράτορος θεοῦ Ἀδριανοῦ (Z. 35 f.) wahrscheinlich erst nach Hadrians

<sup>1</sup> Vgl. außer der bei Herzog angeführten Untersuchung von Cumont und Dobiáš, Syria VI (1925) 253 ff., welche die Lage der Stadt bei Bâlkis am linken Euphratufer feststellten, den Artikel von Honigmann, Seleukeia n. 4, RE II A 1, 1203.

<sup>2</sup> Dio LXVIII 30, 1; vgl. Ed. Meyer, Art. Edessa n. 2, RE V 1, 1934; Groag, Art. Lusius Quietus, RE XIII 2, 1879 f.; F. Schachermeyr, Art. Mesopotamien, ebd. XV 1, 1148.

Konsekration im Jahre 138 eingemeißelt sei, kann ich mich indessen nicht anschließen. Es ist schwer zu verstehen, wie man noch zwanzig Jahre nach Bassus' Tod ein so ungewöhnliches Interesse an den dem Verstorbenen erwiesenen hohen Ehren gehabt hätte, wie es sich in diesem Nachtrag ausdrückt, und sogar des Namens des Primipilars, der bei der Überführung der Leiche aus Dacia nach Asien das militärische Trauergeleite befehligte (Z. 32 f.), sich erinnert hätte. Vielmehr führt schon die Legation Syriens (A 9–11), die von der Tätigkeit im II. Dakerkrieg (105–107) durch eine erste konsularische Statthalterschaft in Cappadocia-Galatia getrennt ist, in die spätere Regierungszeit Trajans; wie sich unten (S. 64 f.) aus H ergeben wird, fällt sie nach einem Kommando im Partherkrieg, etwa 116 und 117. Die in B erwähnten Kämpfe in Dacien unter Hadrian, während welcher Bassus starb (Z. 26–28), lassen sich aus unserer sonstigen Überlieferung mit Sicherheit in den Beginn der Regierung dieses Kaisers, ins Jahr 117/118 datieren (u. S. 35 f.). Die nach der syrischen an letzter Stelle angeführte Statthalterschaft in einer Provinz, deren Name im Anfang von A 12 verloren ist, kann deshalb, wie wir sahen, nur die von Dacia (*Δακία*]ς) sein. Die Angaben von A und B über dieses letzte Amt berühren sich gegenseitig ganz nahe. Das οὗτος ἔτι στρατευόμενος ἐν Δακίᾳ in B 26 f. knüpft unmittelbar an A Z. 11 an. Die Bezeichnung Hadrians als αὐτοκράτορος θεοῦ Ἀδριανοῦ (B 35 f.), worin das αὐτοκράτορος jedenfalls auf den noch lebenden Herrscher hinweist, kann schwerlich als Gegengrund gegen eine Ansetzung in die erste Zeit der neuen Regierung gelten; eher wird man daraus folgern müssen, daß Hadrian — auch in dieser Hinsicht ganz anders geartet als sein Vorgänger — sich schon frühzeitig im griechischen Osten als Gott auf Erden feiern ließ.<sup>1</sup> Es scheint nach alledem kaum zweifelhaft, daß die Aufzeichnung von B zeitlich nicht weit von jener der ursprünglichen Inschrift A abliegt, vielleicht nur wenige Monate später, unter dem noch frischen Eindruck von dem Hinscheiden des Bassus und den dem Verstorbenen zuteil gewordenen außergewöhnlichen Ehren erfolgt ist; sie könnte von seinen Angehörigen oder anderen ihm nahestehenden Personen, die er in Pergamon —

<sup>1</sup> Belege für Hadrian als θεός aus den ersten Jahren seiner Regierung gibt Weber, *Unterss. zur Gesch. des Kaisers Hadrianus* (1907) 123 ff.

wohl seiner Heimatstadt (u. S. 47) — zurückließ, veranlaßt sein.

Nun bleibt noch die Frage zu klären, zu welchem genauen Zeitpunkt innerhalb des Jahres 117 die ursprüngliche Inschrift A aufgezeichnet wurde. Z. 4 ἀδοκράτορι Τραιανῶ scheint zunächst darauf hinzuweisen, daß der zugrundeliegende Text — wohl in Seleukeia — noch vor dem Bekanntwerden des Todes Trajans (10. August 117) oder noch genauer: vor dem Eintreffen der Nachricht von der Konsekration des zu seinen Lebzeiten gottähnlichen Ehren durchaus abgeneigten Herrschers, die in Rom im Oktober 117 stattfand,<sup>1</sup> aufgesetzt, wenn nicht schon auf den Stein übertragen wurde. Ganz sicher freilich ist auch dieses Anzeichen nicht; denn auf einer ganzen Reihe noch später und z. T. viel sorgfältiger abgefaßter lateinischer Inschriften aus der Zeit Hadrians wird Trajan, wo er als Verleiher von Ämtern oder Auszeichnungen erscheint, nicht als *divus Traianus*, sondern mit dem Namen und den Siegertiteln, die er zu Lebzeiten führte, bezeichnet.<sup>2</sup> Andererseits weist aber auch der Terminus post quem, die Ernennung des Bassus zum Legaten von Dacia, über deren Zeit unten (S. 37 ff.; bes. S. 44 f.) gehandelt werden soll, etwa in den Oktober oder November des Jahres 117, so daß auch deshalb für die Errichtung des Denkmals von Pergamon und die Aufzeichnung der Inschrift der Vorderseite (A) der nämliche Zeitpunkt anzunehmen sein wird.

Die Statthalterschaft des Bassus in Dacien. An die durch B 26 f. bezeugte und demgemäß auch in A 11 f. zu ergänzende Statthalterschaft des Bassus in Dacien knüpft sich nun eine Reihe von Fragen. An und für sich weist die Entsendung eines *vir triumphalis*, der außerdem als Konsular (cos. suff. 105) in höherem Amtsalter stand, im Partherkrieg Trajans ein aus vier Legionen, bzw. deren Vexillationen kombiniertes Korps geführt (u. S. 68 f.) und zuletzt die mit drei Legionen besetzte Provinz Syria verwaltet hatte (o. S. 21; u. S. 63 f.), nach Dacia auf ein besonderes militärisches Bedürfnis hin. Wir wissen, daß zu Beginn der Regierung Hadrians die im Westen und Osten an-

<sup>1</sup> W. Weber, *Unterss.* 64 f.

<sup>2</sup> Vgl. u. a. Dessau I 1035; 1053; 2083; III 9491. Dasselbe gilt von Nerva, Dessau I 1020; CIL XIII 5089. In CIL XI 5992 heißt es zuerst *ab imp. Traiano Aug. Germ.*, dann *a divo Traiano*.

grenzenden sarmatischen Stämme — Iazygen und Roxolanen — die neugewonnene Provinz und die benachbarten Gebiete an der unteren Donau bedrängten, jedenfalls eine Folge der Heranziehung beträchtlicher Truppenteile aus diesen Landschaften zum Orientkrieg Trajans. Zu den von mir gesammelten Zeugnissen über diese kriegerischen Verwicklungen,<sup>1</sup> die den Kaiser veranlaßten, wenigstens vorübergehend die Räumung und Rückgabe (*restituere*) Daciens, ähnlich wie es mit den Eroberungen Trajans im Osten tatsächlich geschah, in Erwägung zu ziehen, dann nach Aufgabe dieses Plans im Winter 117/118 persönlich an der unteren Donau in den Gang der Dinge einzugreifen,<sup>2</sup> kommt noch eine Stelle in einem zu den sog. alexandrinischen Märtyrerakten gehörigen Pariser Papyrus-Text, wo Hadrian selbst von einem Gerücht über Unruhen in Alexandria spricht, das ihm ἐν τῶι Δακικῶι πολέμ[ω]ι durch einen seiner π[άρεδ]ροι zugekommen sei.<sup>3</sup> In diesem Krieg — ἔτι στρατευόμενος ἐν Δακία — ist der hochbetagte (o. S. 11 f.) Bassus gestorben — nicht auf dem Schlachtfeld, was wohl in der Inschrift ausdrücklich hervorgehoben wäre. Hadrian weilte damals selbst an der unteren Donau, so daß er den Befehl (B 35 f.) zu den außerordentlichen Ehren, die dem Verstorbenen bei der Überführung aus Dacien εἰς τὴν Ἀσίαν erwiesen werden sollten, aus ziemlicher Nähe erteilen konnte. Für die Einzelheiten kann auf die nützlichen Bemerkungen Webers (93 ff.) hingewiesen werden,<sup>4</sup> der verschie-

<sup>1</sup> Das Attentat der Konsulare auf Hadrian, Klio Beiheft VIII (1908) 3 ff.; 71 f.; 84.

<sup>2</sup> Anderer Ansicht Weber 93 mit Hinweis auf seine Unterss. 59 f. (vgl. ebda 72; 277), wonach der Kaiser den Winter 117/118 in Nikomedeia zubrachte und erst im Frühjahr 118 an der unteren Donau eintraf. Unentschieden P. L. Strack, Unters. zur röm. Reichsprägung des 2. Jahrh. II (Stuttgart 1933) 47 mit A. 47.

<sup>3</sup> Vgl. U. Wilcken, Zum alexandr. Antisemitismus, Abh. Sächs. Ges. der Wiss., phil.-hist. Kl. XXVII (1909) 809; meine Herstellung des Textes Herm. LVII (1922) 269: Kol. I 12 ff. Dazu Wilcken 815 f.; mein Kommentar S. 279 mit A. 1; vgl. 306, 1; 311, 1. Die Stelle ist mit ein Beweis für die persönliche Anwesenheit Hadrians auf dem Kriegsschauplatz, die ich schon für die Zeit Dez. 117 bis etwa Mitte Febr. 118 angenommen hatte (mein „Attentat“ 8; 17; 84 n. 1; Herm., a. a. O. 311, 1).

<sup>4</sup> Dazu die hübsche Bemerkung Herzogs 415: „In Asien jedenfalls sorgte ein alter Freund, Kollege im Pontifikalkollegium . . . für das Ehrengelcit,

dene Berichte über ähnliche, meist den verstorbenen Mitgliedern des Kaiserhauses zuteil gewordene Auszeichnungen heranzieht; nur war es kein *funus publicum* (ebda 94), da ein solches formell nur vom Senat — wenn auch oft auf Antrag des Princeps — beschlossen werden und überdies, von den Magistraten des *populus Romanus* auf Kosten des Aerarium ausgerichtet, in der Regel wohl nur auf italischem Boden vor sich gehen konnte,<sup>1</sup> vielmehr ein vom Kaiser kraft eigenen Imperiums angeordnetes, besonders ehrenvolles soldatisches Trauergeleite und Begräbnis, wobei zum mindesten die Kosten des Grabmals aus dem kaiserlichen Fiskus gedeckt wurden, Z. 36 f.: *μνήμα αὐτῶ ἐκ τοῦ φίσκου κατεσκευάσθη*.<sup>2</sup> Der Tote wird dabei nach allgemeinem römischen Brauch, der nicht auf das *funus publicum* beschränkt war, mit dem ehrenvollsten Gewand, das er als Lebender tragen durfte, d. h. mit der Triumphaltracht, bekleidet gewesen sein.<sup>3</sup> — Zur Losung um eines der beiden Prokonsulate — in seiner Heimatprovinz Asia oder in Afrika — ist Bassus nicht mehr gekommen; er hätte dieses auszeichnende Amt erst für 122/123 erreichen können, da gegen Ende der Regierung Trajans das normale Intervall zwischen dem Konsulat und jenen großen Prokonsulaten auf ungefähr 17 Jahre angewachsen war.<sup>4</sup>

Die Zeit der Bestellung zum Statthalter Daciens ließe sich noch genauer festlegen, wenn wir die Person und den Zeit-

der Prokonsul des Jahres 117/118 M. Eppuleius Proculus Ti. Caepio Hispo“ usw. Vgl. zu diesem u. S. 76f.

<sup>1</sup> Mommsen, StR III 2, 1188 f.

<sup>2</sup> Hier tritt schon frühzeitig die Neigung des Kaisers zur Errichtung prunkvoller Bauten und Bildwerke auch an Grabstätten hervor, die sich in der Folge besonders an den Gräbern der Vorzeit betätigte. Als Erinnerungszeichen an Hadrians Reisen nennt der Redner Fronto *cum alia multa tum sepulcra ex saxo*; s. mein „Attentat“ 5 mit den Einzelbelegen in A. 1.

<sup>3</sup> In dem bekannten Beschluß der Pisaner zu Ehren des toten Gaius Caesar vom Jahre 4 n. Chr. (CIL XI 1421; Dessau I 140, Z. 36) wird u. a. auch die Aufstellung einer Statue des Prinzen *triumphali ornatu* auf einem Bogen (*arcus*) angeordnet. Nun war Gaius durch seine Siege im Osten im J. 2 n. Chr. wohl der Imperatoritel zuerkannt, aber der Triumph noch nicht beschlossen worden. Demnach muß der Senat erst für den toten Prinzen die Bestattung im Triumphalgewand angeordnet haben.

<sup>4</sup> Vgl. R. Heberdey, Österr. Jahresh. VIII (1905) 236; meine Bem. ebd. XV (1912) 209 f.

punkt der Abberufung seines dortigen Vorgängers ermitteln könnten. In meiner Abhandlung „Das Attentat der Konsulare auf Hadrian im Jahre 118 n. Chr.“ (Klio, Beiheft VIII 1908, 9 ff.; vgl. 32, 2; 84) hatte ich nachzuweisen versucht, daß zur Zeit des Regierungswechsels im Jahre 117 C. Avidius Nigrinus, einer von den bald darnach wegen eines angeblichen Anschlags auf das Leben Hadrians hingerichteten vier vornehmen Senatoren, mit der Verteidigung von Dacien beauftragt war. Den Ausgangspunkt bildete für mich eine Weihinschrift aus der dakischen Hauptstadt Sarmizegetusa (CIL III Suppl. 7904; Dessau I 2417), errichtet von einem M. Calventius Viator,<sup>1</sup> (*centurio leg(ionis) IIII F(laviae) f(elicis), exerc(ikator) eq(uitum) singularium*) C. Avidi Nigrini leg(ati) Aug(usti) pr(o) pr(aetore), also Exerziermeister der Stabskavallerie eines Provinzstatthalters, den ich nach dem damaligen Stand unserer Kenntnis mit Avidius Nigrinus, Prokonsul von Achaia unter Domitian und Freund Plutarchs und weiter mit dem in den literarischen Quellen (Vita Hadr. 7, 2; Dio LXIX 2, 5) als Konsular bezeichneten angeblichen Attentäter Nigrinus gleichsetzte. Da die legio IIII Flavia um diese Zeit zur Besetzung von Obermoesien gehörte und Dacia nach der damals herrschenden Ansicht schon von Anfang an, seit 107, Legaten prätorischen Ranges unterstellt sein sollte, nahm ich an, daß Nigrinus als Konsular im Jahre 117 Legat der Provinz Moesia superior und nur vorübergehend wegen der damaligen besonderen Verhältnisse, vor allem wegen des Abzugs größerer Truppenteile auch aus Dacien zum Orientkrieg Trajans, gleichzeitig mit dem Schutz letzterer Provinz betraut gewesen sei. Die Ursache der Spannung zwischen dem eben erst zur Herrschaft gelangten Hadrian und Nigrinus, die schließlich zu der Attentatsbeschuldigung führte, glaubte ich an einer in ihrer Deutung umstrittenen Stelle der Vita Hadr. 7, 1 erwähnt zu finden: *Nigrini insidias, quas ille sacrificanti Hadriano conscio sibi Lusio et multis aliis paraverat, cum etiam successorem*

<sup>1</sup> Derselbe Mann erscheint auch als (*centurio leg(ionis) V Macedonicae*) und Kommandant einer Abteilung der *equites singulares* Hadrians in einer Inschrift von Gerasa (Arabien) vom Jahre 129/130 oder 131/132, Journ. of Rom. Stud. IV (1914) 13 (= Revue arch. 1915 I, 362 n. 42); vgl. Ritterling, Art. Legio, RE XII 2, 1544; 1548; 1584.

*Hadrianus sibimet destinasset, evasit*; durch eine bloße Umstellung<sup>1</sup> der wohl schon vom Redaktor der Vita nicht mehr richtig verstandenen Worte: *cum etiam sibimet successorem Hadrianus destinasset* suchte ich ihren ursprünglichen Sinn wiederzugewinnen: der Grund, weshalb Nigrinus der Anstiftung des Attentats beschuldigt wurde, sei seine Enthebung vom obermoesisch-dakischen Kommando gewesen, wobei sein Nachfolger in der Führung des dortigen Kriegs der hervorragend tüchtige Ritter Q. Marcius Turbo geworden sei. Er habe also ein ähnliches Schicksal erfahren wie der zweite Hauptbeschuldigte, der an der eben angeführten Stelle, wie auch bei Dio LXIX 2, 5 mit ihm zusammen genannte bisherige Legat von Iudaea Lusius Quietus.<sup>2</sup> Bei ihrer Abberufung hätten beide Männer die Weisung erhalten, sich dem Gefolge des Kaisers anzuschließen, wohl um sie unter einem ehrenvollen Vorwand besser überwachen zu können; so erkläre sich ungezwungen das ihnen zur Last gelegte Zusammenwirken an dem vorgeblichen Attentat auf den Kaiser in der ersten Hälfte des Jahres 118, welches nach den übrigen Berichten vor der Ankunft Hadrians in Rom (9. Juli 118),<sup>3</sup> nach der zuerst von mir herangezogenen Darstellung des Sophisten Polemon<sup>4</sup> auf einer Reise, die der Kaiser — wohl von der unteren

<sup>1</sup> Von einer „radikalen Veränderung des überlieferten Textes“ spricht P. L. Strack, a. a. O. 166 f. A. 385.

<sup>2</sup> Über dessen Entwaffnung und Enthebung mein „Attentat“ 13; 27; 78 und jetzt besonders Groag, Art. Lusius Quietus, RE XIII 2, 1886.

<sup>3</sup> Weber, Unterss. 81 ff.; Strack II 58 mit A. 79.

<sup>4</sup> In den nur in arabischer Übersetzung auf uns gekommenen *Φυσιογνωμονικά*, *Scriptores physiogn. rec.* R. Foerster I (Lips. 1893) p. 138–142; in nach der Leydener Hs. berichteter lateinischer Übertragung auch in meinem „Attentat“ 47 ff. Mein von W. Liebenam (Jahresber. d. Gesch.-Wiss. XXXI 1908 I, 117 ff.) und in den von ihm angeführten Besprechungen zustimmend beurteilter Versuch, diese Quelle in sorgfältiger Einzelbetrachtung nutzbar zu machen, namentlich auch die Datierung der von Polemon beschriebenen Reise Hadrians in das Jahr 118, erfuhren Widerspruch von seiten H. Peters (Berl. Philol. Wochenschr. XXIX 1909, 561 ff.), G. A. Alferos (Atti della R. Academia di Torino XLVII 1912, 426–441), deren Einwendungen jedoch an Einzelheiten haften bleiben, und B. W. Hendersons (The life and principate of the emperor Hadrian, London 1923, 52 ff.; vgl. 48, 5; 280), dessen jedes übliche Maß überschreitende, ohne den Versuch sachlicher Begründung blindlings geführte Angriffe gegen den *German* sich nur aus der damals noch herrschenden Kriegspsychose erklären lassen. Neuerdings hat sich auch P. L.

Donau aus — im Insel- und Küstenbereich des westlichen Kleinasiens unternahm, sich ereignet haben sollte.

Diese meine Rekonstruktion der dem vorgeblichen Attentat vorangehenden Ereignisse wird durch neuere Funde im einzelnen berichtigt, in der Hauptsache bestätigt.

1. In seinem groß angelegten Artikel „Legio“<sup>1</sup> hat E. Ritterling den überzeugenden Nachweis erbracht, daß Dacien nach seiner Organisation als Provinz durch Trajan im Jahre 107 zunächst mit mindestens zwei, vielleicht noch mehr Legionen besetzt war und daher vorerst von Konsularen, nicht — wie später — von Prätorien verwaltet wurde. Diese Annahme wird jetzt durch die dortige Statthalterschaft des Bassus (cos. suff. 105) im Jahre 117 neuerdings erhärtet, wenn es auch klar ist, daß die Berufung dieses im Range besonders hochstehenden Mannes vor allem durch das vorhandene militärische Bedürfnis zu erklären ist (o. S. 35 f.). Da Bassus vorher im Partherkrieg ein aus vier Legionen gebildetes Korps (u. S. 68 f.) und als Legat von Syrien drei Legionen befehligt hatte, ist es sehr wahrscheinlich, daß wenigstens unter ihm — wenn nicht schon unter seinen Vor-

---

Strack, Unters. zur röm. Reichsprägung II (Stuttgart 1933) 77 f. und besond. Exkurs III S. 197 ff. bemüht, meine Darstellung zu widerlegen und die Angaben des Polemon-Berichtes in den Rahmen der ersten großen Reise Hadrians (Jahr 122/123) einzufügen, was jedoch nicht möglich ist, ohne der Überlieferung durch gekünstelte Deutung Zwang anzutun; auch erregt Bedenken die Annahme, daß Hadrian zweimal gerade auf der Jagd, im Jahre 118 (Dio LXIX 2,5) und nochmals im Jahre 122/123, wenn man den Polemon-Bericht auf diese Zeit bezieht, von wirklichen oder angeblichen Attentaten bedroht worden sei. Demgegenüber muß ich mich hier vorderhand begnügen, auf die knappe, aber wohlabgewogene Erörterung E. Groags in seinem Artikel Lusus Quietus (RE XIII, 2, 1887 ff.; vgl. 1875) hinzuweisen, der bei durchaus kritischer Stellungnahme gegenüber manchen meiner Deutungen des schwierigen Textes sich in der Hauptsache auf meine Seite stellt und meiner Hypothese „einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit“ zuerkennt. Einige Elemente meiner Darstellung hat auch A. v. Domaszewski übernommen, Gesch. d. röm. K. II<sup>2</sup> (1914) 188. Diese Bemerkungen schienen mir hier am Platze, weil die erwähnten Schriften mehrfach auch auf die oben zur Erörterung stehende Vorgeschichte des angeblichen Attentats eingehen, für die der Bericht Polemons selbst weniger in Betracht kommt.

<sup>1</sup> RE XII 1, 1283; 1391; vgl. 2, 1717 mit Anm.; 1723 über die Legionslegaten, die es in den mit bloß einer Legion belegten Provinzen nicht gibt. Danach auch H. M. D. Parker, *The Roman legions* (Oxford 1928) 157.

gängern — auch in Dacia drei Legionen standen. So kann denn auch der in der Inschrift von Sarmizegetusa genannte C. Avidius Nigrinus, den ich seinerzeit als Statthalter von Moesia superior mit konsularischem Rang betrachtet hatte, sehr wohl Legat von Dacia im gleichen Range gewesen sein. Die dem Befehl des Nigrinus unterstellte legio IIII Flavia, deren zeitweiliger Aufenthalt in Dacia zur Zeit Trajans auch durch Inschriften ihrer Centurionen und durch Ziegelstempel gesichert ist,<sup>1</sup> wird also damals im Zusammenhang mit den durch Trajans Kriege im Osten veranlaßten Truppenverschiebungen<sup>2</sup> vorübergehend aus Obermösien (Singidunum) nach Dacien verlegt worden sein.

2. Meiner Annahme, daß der Legat der Inschrift von Sarmizegetusa mit dem Avidius Nigrinus, Prokonsul von Achaia unter Domitian (also spätestens 96/97), identisch sei, ist mit Recht entgegengehalten worden, daß letzterer nach der jetzt klareren Einsicht in die damaligen Beförderungsverhältnisse schon sehr bald darauf — etwa in den Anfängen Trajans — Konsul hätte werden müssen und dann schwerlich erst 17–18 Jahre hernach eine der Provinzen an der unteren Donau — gleichviel, ob Moesia superior oder Dacia — übernommen hätte. Deswegen suchen Ritterling (a. a. O. 1544 n. 3) und neuerdings Weber (93 A. 149)<sup>3</sup> diese Legation zeitlich möglichst früh, in die Anfänge der Provinz Dacia seit 107 oder gar in die Zeit der Dakerkriege Trajans, zwischen 102–107, hinaufzurücken,<sup>4</sup> so daß eine Tätigkeit des Nigrinus in Dacien im Jahre 117 nicht mehr in Frage

<sup>1</sup> Vgl. „Attentat“ 12, 4; jetzt bes. Ritterling, a. a. O. 1544.

<sup>2</sup> So war die in den Jahren 107–114 wahrscheinlich in Dacien stehende legio I Adiutrix anscheinend zum Partherkrieg herangezogen worden, Ritterling 1390 ff.; vgl. 1365 n. IX. Dasselbe gilt für die gleichfalls zur Besetzung Daciens gehörige legio XIII gemina, die als ganze Truppe oder mit einer Vexillation etwa 114/115 einen Teil des Vier-Legionen-Kommandos des Bassus im Osten gebildet zu haben scheint (P 20; näheres u. S. 69). Vgl. noch CIL VI 32933 (Dessau I 2723), wo ein Tribun als *praef(ectus) vexillation(i) eq(uitum) Moesiae inferioris et Daciae eunti in expeditione Parthica* erscheint; dazu Ritterling 1284; 1698; 1702.

<sup>3</sup> Letzterer allerdings mit dem vorsichtigen Vorbehalt: „wenn die Identität der Persönlichkeiten, was nicht sicher ist, zu Recht besteht.“ Der Annahme Ritterlings stimmt neuerdings Strack zu, a. a. O. II 166 f. A. 385. — Vgl. übrigens auch B. Stech, Klio Bh. X (1912) 67 n. 838.

<sup>4</sup> Ähnlich auch Parker, a. a. O. 157, 1.

käme und die von mir daraus gezogenen Folgerungen sich erledigen würden. Die einleuchtende Lösung dieser Schwierigkeit wird E. Groag verdankt;<sup>1</sup> nach ihm sind zwei Männer des Namens Avidius Nigrinus zu unterscheiden, ein älterer, der schon erwähnte Prokonsul zur Zeit des Domitian, der mit Plutarch befreundete Bruder des philosophisch gebildeten Konsulars T. Avidius Quietus, von dem es nicht feststeht, ob er überhaupt zum Konsulat gelangte, und ein jüngerer (Gaius), wohl dessen Sohn, Volkstribun im Jahre 105,<sup>2</sup> dann als Prätorier *legatus Augusti pro praetore* in Achaia, wohl mit dem außerordentlichen Auftrag *ad corrigendum statum liberarum civitatum*,<sup>3</sup> dann cos. suff. und — nach dem Zeugnis der Inschrift von Sarmizegetusa — Legat einer Provinz an der unteren Donau.<sup>4</sup> Durch ein glückliches Zusammentreffen ist nun auch das Jahr des Konsulats dieses jüngeren Nigrinus bekannt geworden; ein erst kürzlich aufgefundenes Bruchstück der Fasti Ostienses, das neue wichtige

<sup>1</sup> Art. Lusius Quietus, RE XIII 2, 1887 und jetzt bes. in der von ihm und A. Stein erneuerten Prosop. I<sup>2</sup> (1933) 285 f. n. 1407. 1408.

<sup>2</sup> Plinius ep. V 13, 6: *Nigrinus tribunus plebis*; das Datum steht fest durch § 4, wo der Kollege des Iulius Bassus, Afranius Dexter, als *designatus consul* erwähnt wird. Den *Nigrinum optimum virum* (Plin. VII 6, 2, vgl. § 4), der im Varenus-Prozeß (J. 102, s. u. S. 78 ff.) eine *postulatio* an die Konsuln richtet, werden wir wohl eher für den Vater als für den noch jugendlichen Sohn halten dürfen.

<sup>3</sup> Über diese Legation, die durch das delphische Grenzregulierungsdekret CIL III 567 (= 7303; vgl. p. 987 = Dittenberger, Sylloge II<sup>3</sup> 827 A–G) bezeugt wird, und ihre Zeit handelt jetzt am besten Groag, Prosop. I<sup>2</sup> 285 f. Sie gehört, gleich anderen ähnlichen Stellungen *ad corrigendum statum* in Achaia (vgl. meinen Artikel Corrector, RE IV 2, 1651), in die Zeit zwischen Prätur und Konsulat, welch letzteres Nigrinus am 1. März 110 übernahm (s. u. S. 43), also etwa 108/109, und könnte mit Schwierigkeiten zusammenhängen, die durch den zweiten Dakerkrieg in Griechenland entstanden waren. Damit erledigen sich die Aufstellungen von S. E. Stout, The governors of Moesia (Princeton 1911) 8 f. n. 17 (vgl. 42 n. 58); H. Dessau (bei Dittenberger, a. a. O.), der das J. 116/117 annimmt, worin ihm neuerdings W. Hüttl, Antoninus Pius II (Prag 1933) 155 f. folgt (wo er über den in der delphischen Inschrift als Teilnehmer am Consilium genannten Q. Eppius Flavius Arrianus handelt); O. Cuntz, Herm. LXI (1926) 202 f.

<sup>4</sup> Nach Groag, a. a. O. 286, der hierin meinen und Ritterlings (a. a. O. 1544) Ausführungen folgt, Moesia superior; man wird jetzt aber wohl Dacia annehmen müssen, o. S. 40 f. unter 1.

Angaben über die Jahre 108–113 bringt,<sup>1</sup> nennt als am 1. März 110 eintretende Suffekt-Konsuln [*C. Av]idius Nigrinus* zusammen mit dem aus Ephesos wohlbekannten *Ti. Iulius Aquila* (Z. 19). Durch diese genaue Datierung des Konsulats kommt ein neues Moment zugunsten des Ansatzes der Tätigkeit des Nigrinus in Dacien auf das Jahr 117 hinzu; denn nach der damaligen Übung wurde die Statthalterschaft einer mit mehr als zwei Legionen belegten, militärisch bedrohten Provinz, wie es Dacia in dieser Zeit gewesen sein dürfte (o. S. 40f.), etwa 5–7 Jahre nach dem Konsulat übernommen.<sup>2</sup> An der Spitze eines Heeres von drei Legionen, die durch die bevorstehende Rückkehr der nach dem Osten gesendeten Abordnungen wieder auf ihren vollen Stand erhöht werden sollten, konnte Nigrinus dem neuen Kaiser, der wohl einigen Grund hatte, seine unbedingte Zuverlässigkeit zu bezweifeln, nur als besonders gefährlicher Gegner erscheinen, der ebenso wie der vermöge seiner kriegerischen Befähigung durch Trajan zu hohem Ansehen und größter Macht gelangte,

<sup>1</sup> Diese wichtige Urkunde, auf die ich zuerst durch E. Groags Güte hingewiesen wurde, ist von ihrem Entdecker G. Calza an nicht leicht erreichbarer Stelle abgedruckt: *Boll. dell' Assoc. internaz. „Studi Mediterranei“* III n. 4 Ott.-Nov. 1932 p. 27; danach jetzt auch *Boll. di filol. class. NS* III (1933) 253 f.; *Philol. Wochschr.* LIII (1933) 1056 f. Vgl. außerdem J. Carcopino, *Comptes rendus de l'Acad. des inscr.* 1932, 367; R. Cagnat, *Journ. des savants* 1933, 29 ff.; Chr. Hülsen, *Rhein. Mus.* LXXXII (1933) 362 ff. (mit Kopie).

<sup>2</sup> Man wird z. B. die Besetzung der damals sicher mit drei Legionen belegten Nachbarprovinz Moesia inferior in der damaligen militärischen Lage vergleichen dürfen: P. Calpurnius Macer Caulius Rufus, Legat im Jahre 112; Q. Roscius Coelius . . . Pompeius Falco, Legat im Jahre 116/117; beide *cos. suff.* spätestens 108, weil als solche nicht in dem neuen Fastenfragment von Ostia genannt; nach freundlicher brieflicher Mitteilung Groags ist der Name des letzteren [*Q. Pompeius Falco*] wahrscheinlich in dem Fastenbruchstück des Jahres 108 *CIL XIV Suppl.* 4539 Z. 10 zu ergänzen. Vgl. auch S. E. Stout, *a. a. O.* 45 n. 65/66; Groag, *RE* III 1374 n. 53. In ruhigeren Zeiten wurde die untermösische Legation bald nach Bekleidung des Konsulats übertragen, E. Ritterling bei E. Stein, *Kaiserl. Beamte u. Truppenkörper im röm. Deutschland* (Wien 1932) 30 mit A. 18. — Die drei Legionen Daciens waren wohl I adiutrix (o. S. 41, 2), XIII gemina u. IV Flavia (o. S. 41), damals vermutlich alle durch Abordnungen nach dem Osten in ihren Ständen stark herabgesetzt (o. S. 41, 2). — Als (vielleicht unmittelbarer) Vorgänger des Nigrinus in Dacien ist D. Terentius Scaurianus für das Jahr 110 bezeugt, *CIL* III p. 868 n. XXV (= p. 1974 n. XXXVII = Dessau I 2004) vom 17. Febr. 110.

politisch höchst verdächtige Maurenhäuptling, damals Legat von Iudaea, Lusius Quietus möglichst rach „entwaffnet“ werden mußte; vgl. Vita Hadr. 5, 8: *Lusium Quietum sublatis gentibus Mauris, quas regebat, exarmavit*.<sup>1</sup>

3. Meine frühere Annahme, daß der von Hadrian enthobene Nigrinus von dem Ritter Q. Marcius Turbo abgelöst worden sei, wird durch die Inschrift von Pergamon dahin berichtigt, daß als Nachfolger des Nigrinus zunächst Quadratus Bassus und erst nach dessen Tod Marcius Turbo<sup>2</sup> eintrat. Wenn in diesem Fall an die Stelle des als Konsular rangjüngeren Nigrinus (cos. suff. 110) der rangältere Bassus (cos. suff. 105) gesetzt wurde, so war dies allerdings eine Ausnahme von der Regel, die aber auch sonst in Kriegszeiten vorkam.<sup>3</sup> Turbo, der von Hadrian *sub primis imperii diebus* (vita Hadr. 5, 5), also bald nach dem 11. August 117, *ad deprimendum tumultum Mauretaniae* — zu einer sicherlich nicht in kurzer Zeit zu lösenden Aufgabe — nach dem Nordwesten Afrikas abgeordnet war (ebd. 5, 8; vgl. 6, 7),<sup>4</sup> kann, wie sich jetzt deutlicher erkennen läßt, schwerlich schon Ende 117, sondern erst Anfang 118 zur Übernahme des dacischen Kommandos an der unteren Donau eingetroffen sein<sup>5</sup>. Sein Vorgänger Bassus wird demnach eher Ende 117 als Anfang 118 gestorben sein.

Danach ergibt sich nachstehende Reihenfolge:<sup>6</sup> a) Enthebung des Nigrinus und Bestellung des Bassus zu dessen Nachfolger (vgl. Vita Hadr. 7, 1: *successorem . . . destinasset*; o. S. 38f.) in

<sup>1</sup> Zu der dem Lusius unterstehenden Truppenmacht s. Attentat 29,3. Vgl. auch Groag, RE XIII 2, 1875 f.; 1883; 1886.

<sup>2</sup> Über dessen Laufbahn und Kriegstaten s. Attentat 13 f. 16 ff. und sonst. Zum Kommando im Judenkrieg in Kyrene und Ägypten Wilcken, a. a. O. (o. S. 36, 2) 797, 2 (vgl. 815); meine Bem. Herm. LVII (1922) 285 f., 3; 307 ff. Über Turbos Tätigkeit in Mauretanien Groag, RE XIII 2, 1886 f. Zusammenfassend A. Stein, RE XIV 2, 1597 ff. n. 107; dazu derselbe, Der römische Ritterstand (München 1927) 100. 163 f. 169. 233.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Groag, RE X 1, 822 zu n. 485.

<sup>4</sup> Mein „Attentat“ 10. 13 f. 19 f.

<sup>5</sup> Der späteste Termin wäre nach dem Zusammenhang der Ereignisse Mitte Februar 118; s. Attentat 14. 84 n. 2. Weber 93, der auf seine Unterss. 51 ff., 71 ff. hinweist, setzt die Ankunft des Turbo „nicht vor dem späten Frühjahr 118“ an.

<sup>6</sup> Vgl. den chronologischen Überblick in „Attentat“ 84.

Dacia, wegen der Inschrift von Pergamon (A 4), in der Trajan noch nicht als *divus* erscheint, wohl schon in den ersten Monaten der Regierung Hadrians, Oktober oder November 117 (o. S. 35). b) Fortführung des Kriegs im Winter 117/118 (Attentat 8 f.) im westlichen Abschnitt (Dacia) gegen die sarmatischen Iazygen durch Bassus, während Hadrian selbst ungefähr zur gleichen Zeit im Osten, in Moesia inferior, gegen die Roxolanen tätig war (vgl. o. S. 36 mit A. 3). c) Tod des Bassus ἐπι στρατευόμενος ἐν Δακία καὶ τὴν ἐπαρχίαν διέπων (P 26 f.), etwa Ende 117. d) Berufung des Ritters Q. Marcius Turbo im Januar/Februar 118 zu einem außerordentlichen Kommando, in dem Hadrian diesen seinen vielfach bewährten Vertrauensmann zunächst *praefecturae<sup>1</sup> infulis ornatum Pannoniae* (wohl nur der unteren Provinz) *Daciaeque ad tempus praefecit* (Vita Hadr. 6, 7).

Zur Zeit der Entsendung des Bassus nach Dacien hatte Hadrian jedenfalls seinen ursprünglichen Plan einer Räumung und Rückgabe dieser Provinz<sup>2</sup> wieder aufgegeben. Unter den *amici*, die durch ihre Vorstellungen ihn davon abbrachten (Eutropius VIII 6, 2), wird wohl auch Bassus selbst gewesen sein, dessen Stimme als der eines hervorragenden Kenners der dortigen Verhältnisse vermöge seiner Teilnahme an den dakischen Kriegen unter Domitian (u. S. 59f.) und Trajan (o. S. 18ff.) sicherlich besonderes Gewicht in dieser Frage zukam (vgl. Weber 92). Aus dem gleichen Grunde mußte er nach der Enthebung des Nigrinus als der geeignetste Mann für die Beendigung des Kriegs und die Ordnung der Verhältnisse Daciens erscheinen. Durch die auf Befehl Hadrians aus dem Osten zurückkehrenden Abordnungen wurden auch die Truppen in Dacien zwecks energischerer Kriegs-

<sup>1</sup> Daß diese *praefectura* verschieden ist von der nach Vita Hadr. 7, 3 dem Turbo verliehenen *Aegyptiaca praefectura*, habe ich „Attentat“ 19 ff. ausgeführt. Zustimmung E. Ritterling, *Archaeologiai Értesítő* XLI (Budapest 1927) 61 f. (deutsch: 283); dagegen A. Stein, *RE* XIV 2, 1599. — Nach Turbos Abgang, wohl im Jahre 119, wurde die nunmehr mit bloß einer Legion belegte Provinz Dacia wieder einem Legaten, jedoch jetzt prätorischen Ranges, übergeben. Die Annahme W. Hüttls (a. a. O. 76), daß als solcher im Jahre 120 D. Terentius Gentianus durch *CIL* III 6625 (= Dessau I 1046a); *Rev. Arch.* 1924 II 387 n. 57 (= *Bull. Corr. Hell.* XLVII 1923, 277) bezeugt wird, trifft nicht zu.

<sup>2</sup> Mein „Attentat“ 3 ff.; Weber 92.

führung wieder aufgefüllt, Vita Hadr. 6, 6: *audito dein tumultu Sarmatarum et Roxalanorum praemissis exercitibus Moesiam petit* (dazu Attentat 8). Zu der den Senat kränkenden Maßnahme der Berufung eines Ritters zu einem sonst Senatoren vorbehaltenen Kommando hat Hadrian also erst gegriffen, als nach Bassus' Tod kein passender Anwärter unter seinen senatorischen Anhängern vorhanden war.

Heimat und Abstammung des Bassus. Abweichend von Herzog (410; 415), der für eine Herkunft des Bassus aus Italien oder doch aus dem Westen des Reichs eintritt, möchte ich ihn für einen Mann aus dem hellenistischen Osten und zwar aus Kleinasien halten. Die ihm anvertrauten Truppenkommanden — mit Ausnahme der vielleicht schon unter Domitian geführten Legation der damals noch in Obergermanien stehenden Legion XI Claudia (P 16; vgl. u. S. 59) — und Statthalterschaften kaiserlicher Provinzen weisen zum größten Teil nach dem Osten, von dem ja auch das neugewonnene Dacien, die vierte von Bassus verwaltete kaiserliche Provinz (P 12; 26 f.) nicht weit abliegt. Wir begegnen also auch hier der bekannten und in neuerer Zeit vielfach behandelten Erscheinung, daß die flavischen Kaiser und Trajan die von ihnen zur senatorischen Ämterlaufbahn zugelassenen Griechen von den Provinzen und Truppenkörpern des romanisierten Westens fernhielten und anfangs ausschließlich, später wenigstens vorwiegend, in den östlichen Reichsteilen beschäftigten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. E. Ritterling, Österr. Jahresh. X (1907) 306 f.; H. Dessau, Herm. XLV (1910) 24; B. Stech, Klio Bh. X (1912) 182; E. Groag, RE X 1, 548 f. n. 183; C. S. Walton, Journ. of Rom. Stud. XIX (1929) 56. 64. Der früheste bisher bekannt gewordene Legionslegat griechischer Herkunft am Rhein (Germ. inf.) ist M. Pompeius Macrinus Theophanes gegen Ende des 1. Jahrh. (Groag bei Ritterling, Fasti d. röm. Deutschland 125 n. 34); noch etwas früher dürfte jetzt das Kommando des Bassus über die obergermanische Legion XI Claudia anzusetzen sein (u. S. 59). Der erste Provinzlegat aus dem griechischen Osten in Germania (inferior), den wir kennen, ist C. Iulius Severus aus Galatien (Groag, ebda 68 n. 26), wahrscheinlich ein jüngerer Verwandter unseres Bassus (u. S. 48, 1). Die Galater — auch Bassus scheint dieser Herkunft gewesen zu sein (u. S. 48 f.) — empfahlen sich für hohe Kommandostellungen am Rhein nicht bloß durch ihre bekannte militärische Tüchtigkeit, sondern auch durch die Sprach- und Stammesverwandtschaft mit den Galliern des Westens, Groag, a. a. O.

Noch deutlicher sprechen für die Herkunft aus dem Osten, und zwar aus Kleinasien, die Überführung der Leiche des Bassus aus Dacia εἰς τὴν Ἀσίαν (P 28 f.) und vor allem die Aufstellung der Statue und Ehreninschrift, durch welche die von ihm wohl während seiner syrischen Statthalterschaft geförderten Σελευκεῖς [πρὸς τῷ Ζεύγ]ματι ihn als ihren Patron ehrten, in Pergamon (Z. 23 f.; o. S. 33). Daß diese Ehrung des mächtigen Gönners gerade hier, nicht in Seleukeia selbst oder in dem syrischen Antiocheia, dem Sitz des Statthalters, vorgenommen wurde, kann kaum anders als durch die Annahme pergamenischen Bürgerrechts und Wohnsitzes des Bassus erklärt werden.

Zur Bestätigung kann weiter auf den vornehmen Pergamener Γ. Ἰούλιος Βάσσοϛ Κλαυδιανός hingewiesen werden, der in drei Inschriften<sup>1</sup> als Stratege seiner Vaterstadt und in einer vierten, einer Ehreninschrift für den C. Antius A. Iulius Quadratus aus der Zeit nach 108/109, unter den sie widmenden Bukolen des Dionysos Kathegemon auftritt.<sup>2</sup> Dieser Pergamener ist jedenfalls ein Verwandter unseres *vir triumphalis*,<sup>3</sup> vielleicht sogar sein Sohn, der uns sonst als C. Iulius Bassus, Legat von Dacien 135 und cos. suff. 139, bekannt ist,<sup>4</sup> der nach damaligem Brauch vor seinem Eintritt in die senatorische Laufbahn städtische Ehrenämter in seiner Heimat bekleidet haben könnte. — Auch der Γ. Ἰούλιος Ἐρματισκοϛ Βασσιανός, der unter den ὑμῳδοὶ θεοῦ Σεβαστοῦ καὶ θεᾶς Ῥώμης in einer pergamenischen Inschrift zu Ehren des Hadrian Ὀλύμπιοϛ (also nicht vor 129) auftritt,<sup>5</sup> wird gleichfalls ein Verwandter des Bassus gewesen sein und zeugt für dessen Zugehörigkeit zu Pergamon.

Auf der Suche nach der Familie und engeren Heimat unseres C. Iulius Quadratus Bassus müssen wir zunächst auf den Namensbestandteil *Gaius Iulius* Gewicht legen, durch den er sich von dem namensähnlichen vornehmen Pergamener Aulus Iulius A. f.

<sup>1</sup> Fränkel, *Inscr. von Perg.* II 361 (IGR IV 479). 362. 604.

<sup>2</sup> IGR IV 386; der letzte Namensteil [Κλαυδιανός] ist hier ergänzt.

<sup>3</sup> Vgl. Weber 67 mit A. 39. 40. — Zur Erklärung seines zweiten Kognomen Klaudianos s. u. S. 49 f.

<sup>4</sup> *Prosop.* II 171 n. 131; Fluß, *RE X* 1, 178 n. 119 (derselbe Mann: *Hohl* ebd. n. 120); W. Hüttl, *Antoninus Pius II* (Prag 1933) 75 f. n. 1.

<sup>5</sup> Fränkel, *Inscr. von Perg.* II 374 u. *Addenda* S. 512; IGR IV 353; v. Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* I 54 n. 27; *A Z.* 20; s. auch Weber 67.

Voltinia Quadratus, dem Konsul der Jahre 93 und 105, unterscheidet. Nun gibt es im galatischen Ankyra in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. eine reiche und hochangesehene, in den römischen Reichsadel emporgestiegene Familie, die sich der Abstammung von den pergamenischen Königen (Attalos I. oder II.) und den einheimischen Tetrarchen rühmt und in der die Namen C. Iulius — verbunden mit der Tribus Fabia, also auf Verleihung des römischen Bürgerrechts schon durch Augustus hinweisend — und Quadratus vorkommen. Ihre durch inschriftliche Zeugnisse uns bekannten Hauptvertreter sind C. Iulius Severus (cos. suff. etwa im Jahre 140) und C. Iulius C. f. Fabia Severus (cos. ord. im Jahre 155),<sup>1</sup> allem Anschein nach dessen Sohn. Den Erstgenannten, dessen ankyranischen Ehreninschriften wir manche Nachrichten über seine fürstlichen Vorfahren verdanken, ehrt eine Inschrift aus Korinth<sup>2</sup> in seiner damaligen Stellung als Prokonsul von Achaia (Jahr 135); sie nennt ihn *C. Iulium Iuli Quadrati [f(ilium) F]abia Severum*. Sein Vater hieß also C. Iulius Quadratus. Ihm wird der Landbesitz zu Thermai Theseos im nordöstlichen Lydien gehört haben, wo im Jahre 140/141 ein *κολλήγιον φαμιλίας Γ(αίου) Ί(ουλίου) Κουαδράτου* bezeugt ist.<sup>3</sup> Letzterem kam indessen wahrscheinlich noch nicht senatorischer Rang zu, da sonst die in derartigen Dingen so ausführliche Ehreninschrift seines Sohnes zu Ankyra IGR III 173 (Dittenberger, Or. Gr. II 544) dies sicher verzeichnet hätte. Wohl aber hatte es ein Seitenverwandter, der gleichfalls den Namen Iulius Quadratus trug, zum Konsulat gebracht; das zuletzt angeführte Denkmal nennt den damals noch

<sup>1</sup> Über beide Groag, RE X 1, 811 ff. n. 484. 485; W. Hüttl, a. a. O. II 51 f. n. 10; 89 ff. n. 3; 162 n. 3. Über den älteren Severus E. Ritterling, Fasti des röm. Deutschland 67 f. n. 26; Weber 68 mit A. 43; o. S. 46 A. 1.

<sup>2</sup> Amer. Journ. of Arch. XXVI (1922) 451 n. 17; Revue arch. V. Serie, XVIII (1923) 383 n. 4; A. B. West, Latin inscr. (Corinth. Results of Excavations VIII 2) 38 n. 56.

<sup>3</sup> Keil-Premerstein, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LIV (1911), 2. Abh. 122, 1; IGR IV 1377, angeführt von Weber 62, 27; 66. Vielleicht gehört der Γ. Ίούλιος Κοδράτος ἀρχ(ων) auf einer Münze von Kotiaion (Phrygien) aus der Zeit Caracallas ebenfalls dieser Familie an: Mionnet IV 274 n. 278, dazu B. Borghesi, Oeuvres II 17; R. Münsterberg, Numism. Zeitschrift XLV (Wien 1912) 98.

in den Anfängen seiner Laufbahn stehenden älteren Severus [ἀν]ε[ψ]τὸν ὑπατικῶν Ἰουλίου τε Κοδράτου καὶ βασιλέως Ἀλεξάνδρου καὶ Ἰουλίου Ἀκύλου καὶ Κ[λ(αυδίου)] Σεουήρου. In dem hier als Seitenverwandten erwähnten Konsular Iulius Quadratus glaubte man bisher den C. Antius A. Iulius A. f. Voltinia Quadratus, den bekannten Pergamener, zu erkennen.<sup>1</sup> Diese an sich gewiß mögliche Gleichsetzung wird durch die Verschiedenheit des Pränomen (Aulus) und der Tribus (Voltinia) und durch das völlige Stillschweigen seiner so zahlreichen und ausführlichen Inschriften über königliche und fürstliche Ahnen nicht gerade empfohlen. Mit gleicher oder noch höherer Wahrscheinlichkeit wird jetzt an unseren *vir triumphalis* gedacht werden können, der als C. Iulius der zu Ankyra ansässigen Familie jedenfalls näher steht als jener bisher bekanntere Zeitgenosse. Die damit gegebene, wohl auf Verheiratung einer Tochter Attalos' I. oder II. mit einem der als Vorfahren der Familie genannten galatischen Stammesfürsten zurückzuführende Abstammung auch des Bassus von den Königen von Pergamon würde zugleich die oben (S. 47) erörterten nahen Beziehungen des Bassus zu Pergamon — Bürgerrecht und Wohnsitz in dieser Stadt — ausreichend erklären; der Zweig der galatischen Tetrarchenfamilie, dem er angehörte, könnte durch Erbschaft von jener Attaliden-Prinzessin Haus und Grundbesitz in oder bei Pergamon gehabt und irgend einmal dort seßhaft geworden sein. Ob das Familiengrab, in das sein Leichnam gebracht wurde, von dem die Inschrift (P 28 f.) unbestimmt sagt εἰς τὴν Ἀσίαν ἡνέχθη, bei Pergamon oder etwa in Galatien gelegen war, läßt sich natürlich nicht sagen. Nach dem bisher Aufgeführten ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß unser Quadratus Bassus in Pergamon ansässig, seiner Herkunft nach ein Gallogräker und Sproß galatischer Stammeshäuptlinge gewesen sei, was denn auch seine hervorragende kriegerische Befähigung mit erklären würde.<sup>2</sup>

Zugleich würde aus dem Zusammenhang mit jener ankyranischen Familie auch das zweite Kognomen des unserem Bassus

<sup>1</sup> So auch Groag, a. a. O. 814 f.; Weber 62, 21; 67 f.

<sup>2</sup> Zur Heranziehung der Galater zu hohen Kommandostellen auch im Westen s. o. S. 46, 1; über die Aufnahme vornehmer Galater in den römischen Senat handeln B. Stech, a. a. O. 175; Groag, RE X 1, 814.

verwandtschaftlich — vielleicht als Sohn — nahestehenden jüngeren Pergameners C. Iulius Bassus Claudianus (o. S. 47) hinsichtlich seiner Herkunft sich deuten lassen: möglicherweise hieß er deshalb Claudianus, weil er aus dem Haus des Konsulars C. Claudius Severus,<sup>1</sup> der nach der oben (S. 48 f.) angeführten Angabe der genealogischen Inschrift von Ankyra IGR III 173 gleichfalls dem Familienkreis der Iulii Quadrati-Severi angehörte, von Bassus als Sohn angenommen war.

Schließlich ergibt sich die Möglichkeit, daß die fürstliche Herkunft des Bassus, auf die vielleicht auch die *ornamenta . . . ex generis claritate* bei Plinius ep. IV 9, 4 hinweisen sollen (o. S. 32), in unserer Inschrift zum Ausdruck kam, so daß in P 21 f. etwa zu ergänzen wäre ἐκ [βασιλέων τὸ ἑαυτοῦ γένος] κατὰγοντα, ähnlich wie eine Inschrift den älteren Iulius Severus als βασιλέων καὶ τετραρχῶν ἀπόγονον rühmt (IGR III 174; Dittenberger, Or. Gr. II 543 = Dessau II 8826). Dagegen läßt sich bisher nicht sagen, ob schon Bassus' Vorfahren dem Senatorenstand angehörten, wie Herzogs Ergänzung ἐκ [συνκλητικῶν τὸ γένος] κατὰγοντα voraussetzt.

Sichere leibliche Nachkommen unseres Bassus lassen sich bisher nicht feststellen. Der Pergamener C. Iulius Bassus (Claudianus), vielleicht identisch mit dem cos. suff. des Jahres 139, ist, wie eben gesagt, möglicherweise von ihm an Sohnes Statt angenommen (o. S. 47; 50). Auch der bereits von Herzog (410) herangezogene Patrizier P. Manilius P. f. Galeria Vopiscus Vicinillianus L. Elufrius Verus Iulius Quadratus Bassus,<sup>2</sup> cos. ord. schon im Jahre 114, stand, wie sein dritter Namensbestandteil zeigt, ihm irgendwie durch Verwandtschaft oder testamentarische Adoption nahe (o. S. 32). Dagegen ist trotz des Zusammen-

<sup>1</sup> Über ihn Groag, RE III 2, 2868 f. n. 347; Suppl. I 320 f.; Stech, a. a. O. 106 n. 1566; Weber 68, 43. Er war der erste Legat von Arabia und cos. suff. im Jahre 112, wie sich aus dem neuen Fastenfragment von Ostia (o. S. 43, 1) Z. 32 ergibt, wo nach freundlichem brieflichen Hinweis E. Groags [*C. Claud*]ius Severus zu ergänzen ist.

<sup>2</sup> Vgl. Dessau I 1044; E. Groag, RE XIV 2, 1142 f. n. 30, der ihn ebenso wie Ritterling (Österr. Jahresh. X 1907, 309, 18), B. Stech (a. a. O. 134) und Weber (61, 17; 66, 36; 71, 53) als Verwandten des C. Antius Iulius Quadratus ansehen mußte.

treffens in Pergamon und der Namensähnlichkeit bisher kein näheres verwandtschaftliches Verhältnis zu dem bekannten C. Antius A. Iulius Quadratus (cos. II im Jahre 105) erweisbar. Sonstige zahlreiche Beziehungen von Personen niedrigeren Standes (so Veteranen und deren Nachkommen) zu Quadratus Bassus, die sich in der Namengebung Iulius Quadratus und Iulius Bassus ausdrücken, ergeben sich aus dem von Weber (62, 27; vgl. 66; 79 A. 94) gesammelten Material und sind schon von Herzog (410 f.) verwertet worden.

Chronologischer Überblick. Wenn wir nunmehr versuchen, die Angaben von P mit den aus anderen Quellen, besonders aus Plinius, gewonnenen Aufschlüssen zu vereinigen, ergibt sich für die Datierung vorläufig folgendes:

1. Unter die Regierung der drei flavischen Kaiser (69–96; vgl. Plinius ep. IV 9, 1. 2) fallen die Stellungen des III. Abschnitts, angefangen vom Militärtribunat bis zur Prätur, wahrscheinlich auch die Legation der legio XI Claudia (Z. 12–16). Die Quästur von Pontus-Bithynia (Plin. § 6) ist in der Inschrift sicher absichtlich verschwiegen (S. 26). Nicht befördert wurde Bassus wahrscheinlich unter Titus (79–81), sicher in der letzten Zeit Domitians (etwa 93–96), der ihn relegierte (Plin. § 2).

2. Vor dem Konsulat (Mai/Juni 105), wahrscheinlich noch vor dem in der Inschrift von Pergamon absichtlich nicht genannten Prokonsulat von Bithynien (Jahr 98/99, u. S. 72 ff.), dessen Nachwirkungen zunächst eine weitere rasche Beförderung verhinderten (u. S. 72; 85 f.), somit noch vor der Relegation durch Domitian, bekleidete Bassus als Prätorier die Statthalterschaft von Iudaea, die erste der im II. Abschnitt angeführten Legationen kaiserlicher Provinzen (Z. 5/6).

3. Nach seiner Rehabilitierung durch das Konsulat (Mai/Juni 105; vgl. Z. 1) nahm Bassus als *comes et legatus* Trajans am II. Dakerkrieg teil (105–107) und erwarb die *ornamenta triumphalia* (Jahr 107; Z. 2–5).

4. Der Zeitraum von 107 bis zu seinem Tod gegen Ende des Jahres 117 ist ausgefüllt durch die drei konsularischen Legationen des II. Abschnitts (Z. 6–12): Cappadocia-Galatia mit den angeschlossenen Gebieten, Syria, schließlich Dacia, woselbst er starb (Z. 26/27).

5. In die Zeit, die zwischen der Legation der legio XI Claudia (noch vor 93; s. o. unter 1.) und der Statthalterschaft von Dacia (Jahr 117) liegt, also in die Epoche der großen Kriege Domitians und Trajans, gehören die im IV. Abschnitt (Z. 17–21) vereinigten Kommanden über aus mehreren Legionen, bzw. deren Vexillationen, kombinierte größere Truppenkörper. Anlässe und Zeit dieser Betätigungen werden sich erst mit Hilfe des zweiten Denkmals des Bassus, der Inschrift von Heliopolis, die sich auch sonst für genauere Datierung wertvoll erweist, näher bestimmen lassen.

### III. Die Bruchstücke von Heliopolis (Baalbek)

Die Laufbahn des trajanischen Generals C. Iulius Quadratus Bassus tritt uns noch in einem anderen, allerdings nur in Bruchstücken erhaltenen lateinischen Denkmal entgegen, dessen sichere Beziehung auf Bassus — sein Name ist nicht erhalten — erst durch den neuen Fund von Pergamon ermöglicht wird, das jedoch trotz seiner Verstümmelung mancherlei zum besseren Verständnis der Angaben der pergamenischen Inschrift beizutragen vermag. Unter den zahlreichen, „vielfach nur in winzigen Bruchstücken erhaltenen Ehreninschriften“,<sup>1</sup> die bei den deutschen Ausgrabungen in Baalbek im großen Tempel des Zeus von Heliopolis zutage traten, wurden aus Mauern jüngerer Zeit<sup>2</sup> zwei lateinische Bruchstücke hervorgezogen, CIL III Suppl. 14387 *d* und *w*, die ich als zu einer dortigen Ehreninschrift des Bassus als Statthalter von Syrien gehörig erkannte. Durch das liebenswürdige Entgegenkommen L. Wickerts, dem ich dafür auch an dieser Stelle wärmsten Dank aussprechen möchte, wurden mir auf meine Bitte aus dem bei der Berliner Akademie verwahrten Apparat des Corpus Abklatsche von dem wichtigen Bruchstück *d* (in 2 Exemplaren; von *w* ist kein Abklatsch vorhanden) und von einer Reihe anderer im Corpus verzeichneter Fragmente von Baalbek zu längerer Benutzung übersendet. So konnte ich zugleich feststellen, daß ein paar andere kleine Brocken gleichen Fundorts, bei denen allenfalls nach den im Corpus vorliegenden Kopien eine Zugehörigkeit zu dem nämlichen Denkmal vermutet werden könnte, wie n. 14387 *ee*

---

<sup>1</sup> O. Puchstein, Arch. Jahrb. XVI (1901) 154. Das monumentale Ausgrabungswerk Baalbek. Ergebnisse der Ausgrabungen, herausgeg. von Th. Wiegand, I Text (1921); III (1925) bringt keine näheren Angaben über die Fundstelle. Kurz erwähnt wird 14387 *d* in H. Winnefelds geschichtlichem Abschnitt Baalbek II (1923) 147; herangezogen ist es außerdem von G. A. Harrer, Studies in the history of the Roman province of Syria (Princeton 1915) 20 f. als Zeugnis für einen „unbekannten“ Statthalter in den Jahren „108/115?“

<sup>2</sup> Vgl. die Fundangabe CIL III Suppl. ps. 2 p. 2328<sup>76</sup>.

und *y*, wegen der Größe und Form der Buchstaben auszuschließen sind.

Bei n. 14387 *d*, dem größeren Bruchstück, von Mommsen nach den Abklatschen herausgegeben, von dem ich eine nach dem einen der Abklatsche hergestellte Abbildung beifüge, beträgt die größte Höhe des erhaltenen Schriftfeldes 44 cm, seine größte Breite 22,5 cm. Links von Z. 10/11 scheint am Original, wie sich aus der Abschrift des Corpus ergibt, noch ein Stück der linken Seitenfläche erhalten; jedoch ist auch hier nach den Abklatschen der linke Rand des Schriftfeldes bestoßen. Die sorgfältigen Buchstaben, die auf den Anfang des 2. Jahrhunderts n. Chr. weisen, sind hoch in Z. 1: 4 cm, in Z. 2–6: 2,2–2,4 cm, dann bedeutend kleiner in Z. 7–12: 1,4–1,6 cm; in Z. 13 (nach einem wieder größeren Zeilenintervall von 2,4) werden sie wieder höher (2,2 cm). Auf dem gleichen Raum, den in Z. 6 sieben Buchstaben einnehmen, stehen in Z. 7–11 elf oder zwölf Buchstaben, was für die Ergänzung zu beachten ist. Ich habe demnach für Z. 1–6 je ungefähr 30–35, für Z. 7–11 etwa 50 Buchstaben in Anschlag gebracht. In Z. 12 ist zunächst freier Raum (breit 5,5), dann SYRIAE, dahinter wieder freier Raum (8,5) bis zum rechten Bruchrand. Die Lesung des Corpus bestätigt sich im ganzen; einige Abweichungen s. u. S. 56 f. in der kritischen Anmerkung.

N. 14387 *w*, nach einem Abklatsch kopiert, der leider in Berlin nicht mehr vorhanden ist, wird im Corpus beschrieben als „fragmentum altum cm. 13, litteris cm. 2“; es schließt seinem Inhalt nach in geringem Abstand rechts an *d* Z. 4–6 an, wozu auch die Höhe der Buchstaben paßt.

Zunächst gebe ich den Versuch einer Ergänzung der Ehreninschrift von Heliopolis (H), in dem das noch Erhaltene in Majuskeln gesetzt ist. Er zeigt, wie die Angaben des Denkmals von Pergamon (P) über die Laufbahn des Bassus — mit Ausnahme seines letzten Amtes, der später übertragenen Legation von Dacia — sich überall ohne Zwang in das hier noch Erhaltene einfügen lassen. Offenbar lag bei H der nämliche Archetypus zugrunde, den auch der Redaktor von P vor sich hatte und umarbeitete.



Inscription von Heliopolis

[CIL III Suppl. ps. 2 n. 14387 *d + w:*]

triB·MII leg xiii gem iii vir a a a f f leg  
 propR·PROVinciae cretae et cyrenar aedili  
 cur? PRAET·Peregr? leg aug leg xi cl p f praepo  
 sitO LEG·III·Scyt bello dac et vex . . . . xii ful  
 5 leG·PROPR·PROVinciae iudaeae et leg x fret ad  
 lectO·INTER·Comites AVg exped dacic ii ab imp  
 caes NERVA·TRAIANO aug germ dacico parthico praeposi  
 to aB·EOD·IMP·PARTHico bello leg iii gall . . . . xiii gem. . . .  
 et DONIS·MILITARIB·DONato bis? leg propr imp caes nervae  
 10 trAIANI·AVG·GERM·DACici parthici prov cappadoc et galati  
 ae ITEM·LEG·PROPR·EIVSd imp caes nervae traiani aug prov  
 SYRIAE Phoenic commag huic senatus  
 cENSVIT·Maximo principe imp caes nerva  
 traiano aug germ dacico parthico auctore  
 statuum in foro aug pecun publ ponendam?

Kritische Anmerkung, besonders Abweichungen von der Lesung des Corpus.

Beschädigte Buchstaben sind durch daruntergesetzte Punkte bezeichnet.

Zeile 1 die obere Hälfte des **B** abgebrochen; von **I** nur das untere Drittel erhalten.

„ 3 Ende: hinter **T** in Bruch gerade Hasta, so auch im Corpus. •

„ 4 Anf.: der Stein rund ausgebrochen; es stand also vor **L** wohl ein runder Buchstabe, wie **C**, **G**, **O**. — **LEG·III Gall** Corpus, doch zeigt der Abklatsch deutlich **LEG·III** und darauf sicheres, oben etwas verrienes **S**. — Die Punkte nach *vex* bezeichnen den Platz des in P 18 ausgefallenen Legionsnamens.

„ 5 Anf.: vor dem ersten **P** Reste des oberen und unteren Teils von **G**.

„ 6 Anf.: senkrechte Hasta (von **T**) noch in Spuren erkennbar.

„ 6 Ende: **C** (nicht **O** oder **Q**) Puchstein; auch auf dem Abklatsch deutliches **C**.

„ 8 Anf.: Reste von **B**; dann **E**. — Die Punkte hinter *gall* und *gem* bezeichnen den Platz der in P 20, 21 ausgefallenen zwei Legionsnamen.

- Zeile 11 Anf.: Raum für zwei ausgefallene Buchstaben, dann erst **ITEM**;  
am rechten Bruchrand noch Spuren von **S**.  
 „ 12 Mitte: nach dem freien Raum, am rechten Bruchrand oberer Teil  
eines Buchstaben wie **B** oder **P**.  
 „ 13 **SVIT** Corpus; **SVIT · M** Abklatsch; näheres u. S. 65.

Das Erhaltene ermöglicht noch eine sichere Zuteilung an unseren Bassus. Errichtet war die Ehreninschrift von Heliopolis noch zu Lebzeiten Trajans oder doch noch vor dem Bekanntwerden seiner Konsekration in Heliopolis (vgl. o. S. 35), da dieser Kaiser wiederholt mit ausführlichem Titel, nicht als *divus* genannt wird, jedenfalls nach dem Jahre 116, wie die Angabe Z. 8 *Parth[ico bello]* zeigt, für einen Mann, der damals oder doch kurz zuvor Statthalter von Syrien war (Z. 11/12). P. Aelius Hadrianus, der zur Zeit des Todes Trajans diese Legation innehatte, kommt nach seiner ganzen uns wohlbekannten Laufbahn<sup>1</sup> nicht in Frage. Insbesondere hat er nicht vier Legationen *pro pr(aetore)* in (senatorischen und kaiserlichen) Provinzen bekleidet, wie sie sich schon auf den ersten Blick in H 2. 5. 10. 11/12 erkennen lassen, sondern als Statthalter anscheinend nur das untere Pannonien und zuletzt Syrien verwaltet; zur Prätur ist er zu Beginn des zweiten Dakerkriegs gelangt, nicht längere Zeit zuvor, wie der Mann unserer Ehreninschrift (vgl. H 3 und 6); auch hat er niemals ein Kommando prätorischen Ranges über die syrische *leg(io) IIII S[cyt(hica)]* (H 4) geführt. Dagegen paßt alles auf unseren Quadratus Bassus: die vor der Prätur versehene Stellung als *leg(atus) pro p]r(aetore) prov[inciae]* (Z. 2), also offenbar in einer Senatsprovinz (vgl. P 14; o. S. 26); das Kommando über die *leg(io) IIII S[cyt(hica)]* (H 4; vgl. P 17; dazu S. 29; u. S. 59 f.; 67 f.); die Nichterwähnung des Prokonsulats einer Senatsprovinz nach der Prätur (s. u. zu Z. 5) und das Fehlen einer hauptstädtischen Cura prätorischen oder konsularischen Ranges; die drei Legationen kaiserlicher Provinzen (Z. 5. 10. 11/12; vgl. P 5–11; o. S. 21), von denen die an letzter Stelle genannte syrische in P 9–11 unmittelbar der Statthalterschaft von Dacia vorangeht, welch letztere ins Jahr 117 fällt, und daher auch nach P in den Ausgang der trajanischen Regierung oder in die erste Zeit Hadrians gehört; besonders aber die Funktion

<sup>1</sup> Über diese jetzt A. Stein, Prosop. I<sup>2</sup> (1933) 28 f. n. 184.

[*adlec*]to inter c[omite]s Au[g(usti)] . . . ab imp. Caes.] Nerva Traiano (Z. 6/7, vgl. P 2-4; o. S. 18 ff.). Dazu kommt schließlich die durch wieder größer werdende Schrift hervorgehobene Auszeichnung H 13, welche wegen des Ausdrucks *c]ensuit* wohl vom römischen Senat ausging und mit großer Wahrscheinlichkeit auf die zugleich mit den Triumphal-Insignien beschlossene Ehrenstatue zu beziehen ist (u. S. 65 f.). Trotz des gänzlichen Verlustes der ersten Zeilen, die u. a. den Namen des Geehrten enthielten, und der Zerstörung des Folgenden, wo nur etwa ein Viertel, manchmal noch weniger von der einstigen Zeilenlänge erhalten ist, kann jetzt doch mit Hilfe der Inschrift von Pergamon der einstige Inhalt und in der Hauptsache auch der Wortlaut von H mit annähernder Sicherheit wiedergewonnen werden.

Der Cursus honorum, der in P für griechische Leser zurechtgemacht ist (o. S. 17; 30 f.), wird hier in der üblichen römischen Form, und zwar in zeitlich aufsteigender Reihenfolge, dargeboten, allerdings mit der einen Ausnahme, daß die Tätigkeit als hoher Truppenkommandant *Parth[ico bello]* und die dadurch erlangten *dona militaria* (Z. 8/9) außerhalb der zeitlichen Folge unmittelbar an die Stellung als *comes* im zweiten Dakerkrieg Trajans (Z. 6/7) angeschlossen erscheinen. Diese in der Hauptsache chronologische Anordnung der Ämter verleiht den Bruchstücken von H ihren besonderen Wert, da sie für einige Funktionen des Bassus genauere Datierung ermöglicht. Allem Anschein nach waren auch in H — wie in P (o. S. 11; 22 f.; 26) — die Stellungen als *quaestor* und als *proconsul provinciae Ponti et Bithyniae* mit Stillschweigen übergangen; am Ende von Z. 1 und von Z. 5, wo sie erscheinen müßten, ist kein Raum dafür vorhanden (u. S. 58; 61). Vorweggenommen waren auch hier einige besonders hohe Würden, wie Konsulat und Priestertum, sowie die höchste Auszeichnung, die *ornamenta triumphalia*; dies alles stand auf dem verlorenen Obertheil des Denkmals.

Zunächst einiges zu den Einzelheiten, besonders zur Lesung und Ergänzung.

Z. 1: Gegen Ende der Zeile, hinter *triumvir a.a.a.f.f.* ist kein Platz für die Quästur von Pontus-Bithynia, es sei denn, daß nur *q(uaestor)* ohne den Namen der Provinz dastand; wahrscheinlich war sie — ebenso wie in P (o. S. 11; 26 f.) — mit Absicht weggelassen.

Z. 3: Hinter PRAET· zeigen die Kopie in Corpus und die Abklatsche noch eine senkrechte Hasta. Wie in P 16 Anf. scheint auch hier der Prätur eine genauere Bezeichnung beigefügt gewesen zu sein; die gerade Hasta könnte zu *f[ideic(ommissarius)]*, *h[astar(ius)]*, *p[eregr(inus)]* passen; das Wahrscheinlichste ist wohl das letzte. Zu *praet(or) i[n]ter c(ives) et peregr(inos)]* reicht anscheinend der Raum nicht aus. Demgemäß wird auch in P 15/16 στρ[ατηγὸν δῆμου Ῥωμαίων [ξενικόν] herzustellen sein (o. S. 27).

Z. 3 Ende stand nach der Prätur wohl das früheste Legionskommando des Bassus, also nach dem zu P 15 Ausgeführten (o. S. 28; 30) *leg(atus) Aug(usti) leg(ionis) XI Cl(audia) p(iae) f(idelis)*; s. auch u. S. 67. Die Legion gehörte damals (Jahr 71–101) zur Besatzung von Germania superior; ihr Standlager war Vindonissa. Sicherlich nahm auch sie am Chattenkrieg des Jahres 83<sup>1</sup> teil, in dessen Zeit — zu Beginn der Regierung Domitians — diese Stellung des Bassus fallen könnte. Die Bewährung in diesem Unternehmen und die Gunst des Kaisers (Plinius ep. IV 9, 2: *Domitiani amicus*), die er damals noch genoß, mögen dem Bassus die Bahn zu seinem höheren Kommando in dem nun folgenden Donaukrieg Domitians (Z. 4) eröffnet haben.

Z. 4 erscheint ein weiteres Kommando über die *leg(io) IIII S[cyt(hica)]* und wohl noch eine zweite, vielleicht auch dritte, mit ihr kombinierte Legion; vgl. P 17 ff.: *λεγιῶνος Δ Σκυθικῆς καὶ λεγιῶνος . . . . . ]ς καὶ λεγιῶνος [Β Κεραυνο[φόρου]*. Vorher (Z. 3/4) ist wohl [*praeposit*]o zu ergänzen; vgl. CIL VIII 2582 (Dessau I 1111), wo in der Zeit des germanisch-sarmatischen Krieges unter Marc Aurel ein Legionslegat als *praepositus legionibus I Italicae et III[I Flaviae cum omnibus copiis] auxiliorum* auftritt. Auch für den im Rang tiefer stehenden Befehlshaber eines kleineren Verbands wird *praepositus* gebraucht, vgl. z. B. Dessau I 2726 (unter Hadrian). Weil dieses außerordentliche Kommando auf einen Krieg hinweist und der Zeit Domitians angehören dürfte (darüber Näheres bei Z. 5), wird man am Ende der Z. 4 wohl *b]ell[o Dac(ico)]* (Jahr 84–89 n. Chr.) ergänzen dürfen. Da Domitian dieses Unternehmen seit 86 mit bedeutenden Verstärkungen aus dem ganzen Reich führte, kann die sonst

<sup>1</sup> Weynand, RE VI 2555 ff.; E. Ritterling, ebda XII 1, 1276.

nicht bezeugte Heranziehung der in Syrien stehenden *leg(io) IIII S[cyt(hica)]*, zusammen mit einer zweiten und dritten wohl aus dem Orient kommenden Legion, unter dem Befehl des Bassus nicht weiter befremden (dazu u. S. 68). Daß die Inschrift keine *dona militaria* aus diesem Dakerkrieg erwähnt, erklärt sich wohl aus der Tilgung des Andenkens Domitians.

Z. 5 *le]g(ato) pro pr(aetore) pr[ovi]nc[iae Iudaeae]*. Die von Bassus noch als Prätorier versehene erste Statthalterschaft einer kaiserlichen Provinz ist die von Iudaea, P 5/6 (o. S. 21); sie ist also hier — an der geeigneten Stelle des Cursus honorum — einzusetzen. Dabei fällt es auf, daß hinter *le]g(ato) pro pr(aetore)* nicht der Name des Kaisers steht, während doch bei den anderen Ämtern und Auszeichnungen, besonders auch bei den Provinzlegationen (Z. 10. 11), immer wieder der verleihende Princeps (Trajan), in der Regel mit ausführlichem Titel, angegeben wird. Demnach kommt weder Trajan noch sein Vorgänger, der *divus Nerva*, als damals regierender Kaiser in Frage, sondern wohl nur Domitian, der wegen seiner *damnatio memoriae*, wie in sehr zahlreichen ähnlichen Fällen, nicht genannt wird. Damit ist ein Anhaltspunkt auch für die ungefähre Datierung der unmittelbar vorangehenden Ämter gewonnen; vgl. die Anmerkungen zu Z. 3 und 4.

Die Statthalterschaft von Iudaea ist jedenfalls das letzte unter Domitian bekleidete Amt; der Zeit nach könnte sie etwa zwischen die Legationen des Cn. Pompeius Longinus (Jahr 86) und des Sex. Hermetidius Campanus (Jahr 93)<sup>1</sup> sich einschieben. Die Statthalter der von Praetoriern verwalteten Kaiserprovinzen, zu denen damals auch Iudaea gehörte, haben dieses Amt in der Regel unmittelbar vor der Bekleidung des Konsulats oder wenige Jahre vorher innegehabt; nicht selten wurden sie noch während ihrer Tätigkeit in der Provinz zum Konsulat designiert.<sup>2</sup> Diese Auszeichnung blieb dem Bassus noch auf lange Jahre hinaus versagt; er sollte die Konsulwürde nach mancherlei Zwischenfällen erst unter Trajan im Jahre 105 erlangen. Zunächst fiel er

<sup>1</sup> Ritterling, a. a. O. 2, 1676.

<sup>2</sup> Dazu u. a. E. Ritterling, Arch.-epigr. Mitt. XX (1897) 12 f.; Rhein. Mus. LXXIII (1919) 36; A. Stein, Röm. Reichsbeamte der Provinz Thracia (Sarajevo 1920) 91.

bei Domitian in Ungnade; vielleicht gehörte auch er — der *homo simplex et incautus* (Plinius ep. IV 9, 6; ähnlich VI 29, 10) — gleich dem späteren Kaiser Nerva und vielen anderen zu den Senatoren, die das Mißtrauen Domitians, dessen Verhältnis zum Senat sich seit 93 aufs äußerste verschärfte, durch ihre politische Haltung herausforderten.<sup>1</sup> Plinius sagt darüber (ep. IV 9, 2): *a Domitiano relegatus est; revocatus a Nerva sortitusque Bithyniam rediit reus*. Das nächste Amt des Bassus war also das eines *proconsul provinciae Ponti et Bithyniae*, wie es im Stil der Inschrift, die stets *provinciae* setzt (Z. 2. 5, demnach auch Z. 10. 11), lauten müßte. Für diese Statthalterschaft reicht, selbst wenn wir ausnahmsweise eine abgekürzte Bezeichnung einzusetzen versuchen, der hinter *Iudaeae* verbleibende Raum schwerlich aus; sie war also höchst wahrscheinlich auch hier aus den schon bekannten Gründen weggelassen, wie dies in der Inschrift von Pergamon sicher der Fall ist (o. S. 22 f.). Der noch freibleibende Raum am Ende der Z. 5 wird wohl am besten dadurch ausgefüllt, daß wir die damals ein paarmal auftretende ausführlichere Bezeichnung für die Statthalterschaft von Iudaea einsetzen: [*le*]g(ato) *pro pr(aetore) pr[ovi]nc[iae Iudaeae et leg(ionis) X Fret(ensis)]*; vgl. Dessau I 1035 (s. auch 1036); Ritterling, Art. Legio, RE XII 2, 1673; 1675 f.

Z. 5]6: *adlec]to inter c[omite]s Au[g(usti) exped(itione) (oder bello) Dacic. II]* usw. Wie Puchstein im Corpus zu Frg. d angibt, ist nach *inter* noch ein deutliches C (nicht O oder Q) erhalten, was der Abklatsch bestätigt. Eine Ergänzung [*adlec]to inter c[onsulare]s* ist, ganz abgesehen davon, daß sie auf Bassus nicht passen würde, schon dadurch ausgeschlossen, daß, wie bereits Mommsen im Corpus bemerkte, Adlektionen in diese Rangklasse unter Trajan (wie überhaupt in den zwei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit) nicht üblich waren;<sup>2</sup> außerdem überschreitet sie das besonders in Z. 5 gesicherte Ausmaß der Lücke zwischen *d* und *w*. Zur Ausdrucksweise kann Dessau I 1353 herangezogen werden, wo ein Ritter als *adlectus inter comites Aug(ustorum) n(ostorum trium)* erscheint. Näheres dazu, daß nicht

<sup>1</sup> Vgl. St. Gsell, Essai sur le règne de Domitien (Paris 1893) 317 ff.; Weynand, RE VI 2, 2576 ff.

<sup>2</sup> Siehe auch StR II<sup>3</sup> 2, 942 mit A. 1.

einfach *comes*, sondern [*adlec*]tus inter c[omite]s gesetzt ist, was wohl auf einen späteren Hinzutritt des Bassus zu dem bereits zusammengestellten Gefolge des Kaisers hinweist, ist bereits oben (S. 20 f.) ausgeführt. Nach der Inschrift von Pergamon (Z. 2 f.) war Bassus im zweiten Dakerkrieg nicht nur *comes* (vgl. συναθρόντα usw.), sondern auch στρατηλάτης, d. h., römisch ausgedrückt, *legatus*, also zeitweilig auch mit der Führung von Truppen beauftragt; die Inschrift von Heliopolis scheint diesen Punkt nicht berücksichtigt zu haben. Die in dieser Verwendung erlangten Triumphal-Ornamente waren anscheinend im verlorenen Kopf der Inschrift vorwegnehmend angeführt (o. S. 58).

Z. 6/7: zur Ergänzung der Titulatur Trajans s. die Anm. zu Z. 10, wo sie etwas vollständiger erhalten ist.

Z. 7-9: [*praeposito a*]β eod(em) imp(eratore) Parth[ico bello leg(ionibus) III Gall(icae), . . . ., XIII gem(inae), . . . . et] donis militarib(us) do[nato]. An die Verwendung im zweiten Dakerkrieg Trajans (Z. 5-7) wird, obgleich zeitlich davon getrennt, ein Kommando des Bassus im Partherkrieg des nämlichen Kaisers (Jahr 114-116) angeschlossen. Auch hier wird es sich, wie in Z. 4, um ein außerordentliches Kommando über einen kombinierten Truppenkörper gehandelt haben; nur muß es diesmal — entsprechend dem höheren konsularischen und durch die Abzeichen des Triumphs gehobenen Rang des Bassus ein beträchtlich größeres Korps gewesen sein. Wir werden dieses in den eine Gruppe bildenden vier Legionen P 19/20 wiedererkennen dürfen; Näheres darüber u. S. 67 f.

Der Zeit nach folgt dieses große Kommando auf die Statthalterschaft von Cappadocia (zwischen 108 und 113; s. zu Z. 9 ff.) und geht jener von Syrien (Z. 11 f.; etwa 116/117) voran, gehört also ungefähr den Jahren 114 und 115 an (s. u. zu Z. 11 ff.).

Z. 9 ff.: [*leg(ato) pro pr(aetore) imp. Caes. Nervae Traiani . . . [prov(inciae) Cappadoc(iae) et Galatiae]*]. Die zweite Statthalterschaft einer Kaiserprovinz, die erste konsularischen Ranges, ist nach P 6-9 die von Cappadocia-Galatia mit den Nebenländern; in H kann mit Rücksicht auf den Raum nur die kürzere, aber ausreichende Bezeichnung [*Cappadoc(iae) et Galatiae]* ergänzt werden. Zeitlich schließt sie sich an die Stellung als *comes* im zweiten Dakerkrieg (105-107) an; nach unten hin bildet die

Grenze zunächst das Jahr 114, wo das neueroberte Armenien dem Legaten von Cappadocia unterstellt, dagegen der galatische Ländersprengel von dieser Provinz abgetrennt und fortan von einem eigenen Legaten prätorischen Rangs verwaltet wurde. Weiter wissen wir, daß Cappadocia mit Großgalatien im Jahre 107 noch dem P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus,<sup>1</sup> im Jahre 113/114 nach Dio LXVIII 19, 1 f. einem M. Iunius . . . unterstellt war.<sup>2</sup> Zwischen diese beiden Statthalterschaften schiebt sich jetzt die des Bassus ein, die demnach etwa 108–112 anzusetzen sein wird.<sup>3</sup> — Der Name und Titel des Trajan, der hier wie auch in Z. 6 f. und Z. 11 (dort in kürzerer Fassung) der Amtsbezeichnung *leg(atus)* beigefügt wird, ist an dieser Stelle vollständiger als in Z. 6/7, aber schwerlich ganz erhalten; da die Inschrift die Betätigung des Bassus *Parth[ico bello]* und die daraufhin erlangten *dona militaria* in Z. 7–9 erwähnt, wird beide Male hinter *Dacicus* noch der im Winter 115/116 angenommene Siegername *Parthicus* eingesetzt werden müssen. Dagegen fehlt in Z. 10 und ebenso wohl auch in Z. 7 der Ehrenname *Optimus*, der seinen Platz unmittelbar vor *Aug(ustus)* haben müßte, obgleich ihn der Kaiser bereits im August 114 in seinen Titel aufgenommen hatte.<sup>4</sup>

Z. 11/12: *leg(ato) pro praetore eius[d(em) imp. . . . provinciae] Syriae*, worauf wegen des noch erhaltenen kleinen Restes von P am rechten Rande von Z. 12 wahrscheinlich noch

<sup>1</sup> Vgl. Prosop. I 293 n. 285; F. Cumont, Bull. de l'Acad. de Belgique, Cl. des lettres 1905, 208; B. Stech, Klio Bh. X (1912) 81 f. n. 1022; Groag, RE III 1410 n. 3; 1411 n. 10; Suppl. I 273 n. 3a; Ritterling, Österr. Jahresh. X (1907) 304; Weber 88 A. 128.

<sup>2</sup> Prosop. II 233 n. 470; Cumont, a. a. O.; Stech 100 n. 1497; Weber 88 A. 130. In überzeugender Weise setzt Groag, RE X 1, 1039 f. n. 81 den bei Dio genannten M. Iunius dem M. Iunius Homullus gleich. Mitte 115 wurde Iunius Homullus abgelöst von L. Catilius Severus (cos. suff. 110 nach dem neuen Fastenbruchstück von Ostia; vgl. o. S. 43, 1), der Cappadocien schon nach der neuen Ordnung, zusammen mit Armenien, verwaltete; vgl. Dessau I 1041 (dazu add. III 2 p. CLXXIII); A. Merlin, Revue des ét. anc. XV (1913) 268 ff.; G. A. Harrer, a. a. O. 24 ff.; Weber, a. a. O.

<sup>3</sup> Dazu jetzt P. L. Strack, Unters. zur röm. Reichsprägung des 2. Jahrh. I (Stuttgart 1931) 38 f.

<sup>4</sup> Siehe jetzt Strack, a. a. O. 36.

*P[hoenic(es), Commag(enes)]* folgte, ähnlich wie in P 9–11. Dies ist die dritte dem Bassus übertragene Statthalterschaft einer kaiserlichen Provinz, damals von noch größerer Bedeutung als sonst,<sup>1</sup> weil Syrien und im besonderen Antiochia die Basis für die im Jahre 116 einsetzende Offensive gegen das Partherreich waren. Der unmittelbare Vorgänger des Bassus in der Verwaltung Syriens<sup>2</sup> ist anscheinend noch unbekannt; dagegen waren seine nächsten Nachfolger P. Aelius Hadrianus, cos. suff. 108, der zur Zeit der Abreise Trajans nach dem Westen als Statthalter Syriens zurückblieb (Dio LXVIII 33, 1),<sup>3</sup> dann nach Hadrians Thronbesteigung *L. Catilius Severus Iulianus Cl . . . Reginus* (cos. suff. 110), der schon in Cappadocien die Stelle des Bassus eingenommen hatte (o. S. 63 A. 2). Nun ist allerdings von manchen Forschern angenommen worden, daß Hadrian von Trajan nicht erst im Jahre 117, sondern bereits in der ersten Zeit des Partherkriegs, im Jahre 115, zum Statthalter von Syrien ernannt worden sei.<sup>4</sup> Wenn dies zuträfe, müßte die syrische Legation des Bassus etwa 113/115, sein außerhalb der zeitlichen Folge in H 8 angeführtes Kommando *Parth[ico bello]* nach dieser, etwa 116/117, angesetzt werden. Indessen hat W. Weber<sup>5</sup> durch sorgfältige Prüfung der Quellen überzeugend nachgewiesen, daß Hadrian zunächst als *legatus expeditionis Parthicae tempore* (Vita Hadr. 4, 1) im Gefolge des Kaisers tätig war und erst vor Trajans Rückreise Legat von Syrien wurde (Dio LXVIII 33, 1; LXIX 9, 1;

<sup>1</sup> Für das hohe Ansehen dieser Statthalterschaft vgl. Tacitus Agric. 40, 1: Domitian läßt für Agricola die *triumphalia ornamenta* beschließen *additque insuper opinionem Syriam provinciam Agricolae destinari vacuam tum . . . et maioribus reservatam*.

<sup>2</sup> Zu den Legaten Syriens in trajanischer Zeit vgl. G. A. Harrer, a. a. O. (o. S. 53, 1) 15ff. Um das Jahr 104/105–108 führte A. Cornelius Palma (cos. ord. 99 u. 109) dieses Amt (vgl. u. a. Stech 71 f. n. 881; Harrer 18). In dem aramäischen Text des Zolltarifs von Palmyra aus dem Jahre 137 (IGR III 1056 p. 397 Z. 14/15) erscheint ein sonst unbekannter „Hegemon“ Marinus; sollte dieser, was Harrer 21 f. für nicht ausgeschlossen hält, mit dem L. Iulius Marinus Caecilius Simplex (cos. suff. etwa 102; Groag, RE X 1, 670 ff. n. 342) identisch sein, wäre seine syrische Legation wohl bald nach jener des Palma anzusetzen.

<sup>3</sup> Siehe jetzt A. Stein, Prosop. I<sup>2</sup> (1933) 29.

<sup>4</sup> Vgl. Harrer 22 f.

<sup>5</sup> Unterss. zur Gesch. des K. Hadrianus 25; vgl. 21.

vgl. Vita Hadr. 4, 6). Daraus ergibt sich für Bassus mit aller Wahrscheinlichkeit das umgekehrte zeitliche Verhältnis: Kommando im Partherkrieg etwa 114/115, Legation von Syrien etwa 116/117. In dieser Stellung wurde Bassus von den Heliopoliten, die er offenbar zu besonderem Dank verpflichtet hatte, durch Errichtung des noch in Resten erhaltenen Ehrendenkmal aus-gezeichnet.

Z. 12 zeigt vor und hinter SYRIAE, wie schon oben (S. 54) bemerkt, freien Raum; es folgten also in dieser Zeile nur wenige Worte, die vielleicht gleichfalls durch Zwischenräume getrennt waren. Z. 13 hebt sich wieder durch größere Buchstaben von den vorangehenden ab. Hinter SYRIAE und dem danach zu ergänzenden *P[hoenic(es), Commag(enes)]* könnte somit ein neuer Abschnitt begonnen haben, der, wie durch die Anordnung und die in Z. 13 einsetzende größere Schrift angedeutet wird, etwas enthalten mochte, was besonders in die Augen fallen sollte. Zu Anfang dieser Zeile 13 erkenne ich auf den Abklatschen — allerdings nicht mit völliger Sicherheit — rechts vom Bruch den oberen waagerechten Strich von E; es folgen die oberen Enden zweier gerader Hasten (das Corpus gibt nur eines), darauf SVIT·, wobei der dritte Buchstabe, wie wiederholte Nachprüfung ergab, nur I, nicht L gewesen sein kann, und schließlich — im Corpus nicht wiedergegeben — die sicheren Spuren eines durch Bruch beschädigten M. Es steht also <sup>-11</sup>SVIT·M da, was nur zu [*c]ensuit m—* ergänzt werden kann; die Lesungen [*po]suit* oder *c[o]nsu[l]t(o) m—* sind ausgeschlossen. Schwerlich war hier ein Beschluß etwa der Dekurionen der Kolonie Heliopolis verzeichnet, der die Errichtung der Statue des Bassus, zu der die vorliegende Inschrift gehörte, angeordnet hätte. Der Ausdruck *censuit* weist viel eher auf den römischen Senat hin, und man wird wohl zeitgenössische stadtrömische Inschriften heranziehen dürfen, die ähnliche, regelmäßig mit *huic* anknüpfende Zusätze zur Ehrenlaufbahn<sup>1</sup> bieten, wie Dessau I 1022 (für L. Licinius Sura): *huic senatus auctore imp. Traiano Aug. Germanico Dacico triumphalia ornamenta decrevit statuamq(ue) pecun(ia) public(a) ponend(am) censuit*, und ähnlich 1023 (meist auf A. Cornelius Palma bezogen; dazu o. S. 20), wo der zweite Teil des Satzes lautet: *sta-*

<sup>1</sup> Vgl. Weber 60, 14.

*tuamq(ue) in foro Aug(usto) ponendam censuit.*<sup>1</sup> Die Auszeichnung durch die vom Senat auf Antrag des Princeps erteilten Triumphalornamente kann in H — ähnlich wie in P 4/5 — schon zu Beginn des Cursus honorum im oberen verlorenen Teil vorweggenommen gewesen sein; so blieb an dieser Stelle noch der damit regelmäßig verbundene Beschluß (*censere*) einer Ehrenstatue auf dem Augustus-Forum nachzutragen. Man darf demnach versuchsweise folgende Ergänzung vom Ende der Z. 12 an vorschlagen: [*huic senatus c]ensuit m[aximo principe imp. Caes(are) Nerva Traiano Aug(usto) Germ(anico) Dacico Parthico auctore statuam in foro Aug(usto) pecun(ia) publ(ica) ponendam].*

Am Schluß des Ganzen standen der oder die Errichter des Denkmals. Man wird wohl in erster Reihe an die Colonia Iulia Augusta Felix Heliopolis,<sup>2</sup> bzw. deren Stadtrat oder Behörden denken dürfen, die in einer Reihe anderer Ehreninschriften des Heiligtums als Dedikanten auftreten.<sup>3</sup>

In welcher Richtung die Verdienste des Bassus um Heliopolis und sein Heiligtum lagen, darüber läßt sich vielleicht auch noch eine Vermutung aussprechen. In einem lehrreichen Abschnitt über den Kult und das Orakel<sup>4</sup> des Iuppiter von Heliopolis berichtet Macrobius sat. I 23, 14 ff.: *consulunt hunc deum et absentes . . . sic et imperator Traianus initurus ex ea provincia (i. e. Syria) Parthiam cum exercitu . . . hortantibus amicis, qui maxima huiusce numinis ceperant experimenta, ut de eventu consuleret rei coeptae, egit Romano consilio prius explorando fidem religionis, ne forte fraus subesset humana.* Nachdem er sich überdies durch eine verfängliche Probe von der Glaubwürdigkeit des Orakels überzeugt, richtete er an dieses die briefliche Anfrage *an Romam perpetrato bello rediturus esset* (§ 16) und erhielt von dem Gott eine zunächst rätselhafte Antwort, deren wahrer Sinn sich jedoch nach seinem Tod herausstellte. Diese Befragung des

<sup>1</sup> Ähnlich Dessau I 1098. 1100. 1112 aus nachtrajanischer Zeit.

<sup>2</sup> Über diese H. Winnefeld, Baalbek II (1923) 146; Honigmann, Art. Heliopolis, RE Suppl. IV 716.

<sup>3</sup> Belege: CIL III 202. 6665. 14387 (= Dessau III 8957); ebda 14387 b (= D. 8912); 14387 000; Dessau III 9416.

<sup>4</sup> Über dieses u. a. Dussaud, RE VIII 1, 53; Winnefeld, a. a. O. II (1923) 147. Über das dem Trajan erteilte Orakel auch P. L. Strack, a. a. O. I 227; 230.

Orakels durch den Kaiser erfolgte nach Macrobius vor dem Einmarsch nach Parthien, also bei scharfer Ausdeutung seiner Worte im Frühjahr 116;<sup>1</sup> sie bewirkte sicherlich einen ganz gewaltigen Aufschwung des Ansehens der Orakelstätte und ihres Kults im ganzen Reiche. Unter den *amici*, die dem Trajan jene Anfrage bei dem Gott so dringlich empfahlen, wird auch unser Bassus gewesen sein, der als damaliger Statthalter Syriens sicher dem kaiserlichen Gefolge angehörte; als Mitglied des Pontifikalkollegiums (vgl. P 2) wirkte er wohl auch in dem *Romanum consilium* mit, das die Glaubwürdigkeit des Orakels zu prüfen hatte. In erster Reihe diese Empfehlung und daneben wohl auch noch andere Vergünstigungen, die Bassus als Statthalter den Heliopoliten zukommen lassen konnte, mögen den Anlaß zu seiner Ehrung geboten haben.

Die außerordentlichen Kommanden des Bassus. Durch die Inschrift von Heliopolis (Z. 4. 8 f.) fällt einiges Licht auf die Angaben des IV. Abschnitts des pergamenischen Denkmals (Z. 16–21), der im Anschluß an die Legation der Legio XI Claudia pia fidelis — wie wir sahen (o. S. 28f.) — die von Bassus in verschiedenen Kriegen der Zeit Domitians und Trajans geführten Kommanden über kombinierte legionare Truppenkörper ohne genauere Unterscheidung aneinanderreicht. Wenn zwei oder mehrere Legionen oder Vexillationen von Legionen zu einem Korps vereinigt sind, werden sie in den Inschriften regelmäßig in der Reihenfolge ihrer Ziffern aufgeführt.<sup>2</sup> So heben sich auch in P zwei Gruppen von Legionen voneinander ab:

1. Z. 17/18: legio IIII Scythica (Syria);  
eine unbekannte Legion; legio XII fulminata (Cappadocia);
2. Z. 19/21: legio III Gallica (Syria oder Arabia);  
eine unbekannte Legion; legio XIII gemina (Dacia);  
eine unbekannte Legion.

Es handelt sich also anscheinend um zwei außerordentliche höhere Kommanden; diese waren von dem griechischen Redak-

<sup>1</sup> Strack, a. a. O. I 230, der mit ihr die Ehrung Trajans durch die *cultores Iovis Heliopolitani Berytenses, qui Puteolis consistunt* aus der Zeit Dez. 115/116 (Dessau I 300) in Verbindung bringt.

<sup>2</sup> Zahlreiche Belege bei Dessau III 1 Index p. 461 f. unter „Vexillationes legionariae“.

tor vermutlich in der nämlichen Ordnung aufgeführt, wie er sie inmitten anderer Funktionen in seiner römischen Vorlage vorfand, d. h. in zeitlich aufsteigender Folge, die er ja auch in seinem II. und III. Abschnitt beobachtet hat. Dies bestätigt der gleichfalls aufsteigende *Cursus honorum* von H; denn auch hier (Z. 4) steht nach der in Z. 3 zu ergänzenden normalen Legation der legio XI Claudia an erster Stelle die *leg(io) IIII S[cyt(hica)]* (o. S. 29f.; 59f.).

Jenen zwei Legionsgruppen in P entsprechen die Angaben von H über die Befehlshaberstellen des Bassus in zwei *bella*, Z. 4 und Z. 8 f.:

1. Die Bezeichnung des ersten dieser Kriege in H 4 ist verloren; doch kann es sich nach der Stellung in der Laufbahn des Bassus wohl nur um die Zeit Domitians (o. S. 59f.), wegen der Heranziehung orientalischer Legionen, von denen die *IIII Scythica* auch durch H gesichert ist, nicht um eine Unternehmung im fernerem Westen, am Rhein, sondern an der Donau, und zwar um den Dakerkrieg Domitians<sup>1</sup> handeln (vgl. o. S. 59f.). Da Domitian diesen Krieg seit 86 nach dem Zeugnis bei Iordanes *Get. 13, 77 cum totius paene rei publicae militibus* führte, erscheint die Verwendung von Legionen auch aus dem Orient, obgleich sie in der sehr dürftigen Überlieferung über die damaligen Truppenbewegungen<sup>2</sup> anderweit nicht bezeugt wird, als durchaus möglich. Da Bassus damals prätorischen Rang hatte (H 3), führte er jedenfalls nur eine vollständige Legion, die *IIII S[cyt(hica)]* (H 8), zu welcher von den zwei anderen, der unbekannteren und der XII *fulminata*, wohl nur Vexillationen hinzukamen. Auf diesen Erwägungen beruht die Ergänzung von H 4.

2. Das zweite Kommando H 8 *Parth[ico bello]* gehört, da Bassus anscheinend im Jahre 116/117 Statthalter von Syrien war, wohl in den Anfang dieses Krieges (114/115; o. S. 62; 64f.). Die Beteiligung der (damals in Syrien oder Arabien stehenden) III *Gallica* ist, obgleich nicht ausdrücklich bezeugt, beinahe selbstverständ-

<sup>1</sup> Zu der nicht durchaus feststehenden Chronologie dieses Krieges vgl. u. a. Weynand, RE VI 2, 2561 ff.; 2571; E. Köstlin, Die Donaukriege Domitians (Diss. Tübingen 1910) 49 f.; 69 f.

<sup>2</sup> Ritterling, RE XII 1, 1277 ff.; H. M. D. Parker, *The Roman legions* (Oxford 1928) 151 ff.

lich.<sup>1</sup> Daß auch Truppenteile aus den westlichen, vor allem den Heeren der Donauprovinzen mitkämpften, die seinerzeit schon an den Dakerkriegen teilgenommen hatten, ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Fronto p. 205 N.: *Traianus in bellum profectus est cum cognitis militibus . . . sagittarum ictus post ingentia Dacorum falcibus inlata vulnera despiciatui habentibus* und darf insbesondere für die I adiutrix, VII Claudia p. f., XXX Ulpia angenommen werden.<sup>2</sup> Das gleiche wird jetzt für die legio XIII gemina zu gelten haben, bei der Bassus ehemals, als sie noch in Pannonien stand, als Militärtribun seine kriegerische Laufbahn begonnen hatte (P 12) und die zur Zeit des Partherkriegs zur Besetzung Daciens gehörte.<sup>3</sup> Die zwei durch Bruch ausgefallenen Legionen dieser Gruppe ergänzen zu wollen, ist aussichtslos. Inwieweit nun jede einzelne von diesen in P angeführten und danach wohl ebenso in H 8 zu ergänzenden vier Legionen in dem von Bassus geführten Korps als ganze Truppe oder bloß durch starke Vexillationen vertreten war, können wir natürlich nicht feststellen. Bei dem hohen Rang des Bassus als älterer Konsular und als *vir triumphalis* schiene ein außerordentliches Kommando über vier vollzählige Legionen keineswegs ausgeschlossen. In diesem Sinn habe ich H 8 zu ergänzen versucht.

#### Übersicht der Laufbahn des Bassus (vgl. auch o. S. 51 f.)

Zwischen 45 und 50 geboren (zur Zeit Plinius ep. IV 9, 22 zum Jahre 100; o. S. 11 f.), als Sproß einer vornehmen Familie, Plin. IV 9, 4; P 21/22 (dazu S. 31 f.; 50), wohl galatischen Ursprungs (vgl. o. S. 47 f.); aber in Pergamon ansässig (S. 47; 49).

#### Unter Vespasian (69–79):

Zwischen 70 und 74 tribunus militum legionis XIII geminae (in Pannonien), triumvir aere argento auro flando feriundo, P 12/13 (o. S. 24 f.); H 1 (S. 58).

<sup>1</sup> Ritterling 1523; Parker 159.

<sup>2</sup> Ritterling 1284 (vgl. 1392. 1754. 1822); Parker, a. a. O.

<sup>3</sup> Über ihre Teilnahme an den Dakerkriegen seit 101 Ritterling 1282. 1716 f.; Parker 156 mit A. 8.

Spätestens 75 quaestor Ponti et Bithyniae (Plin. § 6), in P und H nicht angeführt (S. 11 f.; 26; 58).

*Accusatus est sub Vespasiano a privatis duobus; ad senatum remissus diu pependit*: Plin. § 2 (S. 10; 26, 1).

76/78 legatus pro praetore Cretae et Cyrenarum, P 14 (S. 25 f.); H 2 (S. 57).

Spätestens 79 aedilis (curulis?), P 14 (S. 26).

#### Unter Titus (79–81):

*Titum timuit ut Domitiani amicus*: Plin. § 2; unter Titus wahrscheinlich nicht befördert (S. 51).

#### Unter Domitian (81–96):

Etwa 82 praetor (peregrinus?), P 15 (S. 26 f.); H 3 (S. 59).

Etwa 83 legatus legionis XI Claudiae p. f. (Obergermanien), P 16 (S. 28; 30; 51; 59; 67); nimmt am Chattenkrieg teil? (S. 59).

86–89 außerordentliches Kommando im Dakerkriege Domitians, P 17/18 (S. 28 f.); H 3/4 (S. 59 f.); vgl. auch S. 67 f.

Etwa 90–92 legatus pro praetore Iudaeae, P 5/6 (S. 21); H 5 (S. 60).

Um 93 *a Domitiano relegatus est*: Plin. § 2 (S. 51; 61).

#### Unter Nerva (96–98):

96/97 *revocatus a Nerva*: Plin. § 2 (o. S. 61; u. S. 73 f.).

98 Anfang: *sortitus . . . Bithyniam*: ebda (o. S. 22; u. S. 73 f.).

#### Unter Trajan (98–117):

Mitte 98/99 proconsul Ponti et Bithyniae: Plin. ebda; Münzen (u. S. 74 f. n. 2); in P und H nicht angeführt (S. 10 f.; 22 f.; 58; 61); vgl. u. S. 72 ff.

Mitte 100 Prozeß wegen Repetunden: Plin. IV 9; V 20, 1; VI 29, 10; ad Trai. 56. 57 (o. S. 10; u. S. 72 ff.)

Mitte 100–102: zweijährige Frist (*biennium*) für die Anfechtung der Amtshandlungen des Bassus in Bithynien: Plin. ad Trai. 56, 4 f.; 57, 2 (o. S. 10 f.; 14; u. S. 72 f.; 85 f.).

- Mai/Juni (vielleicht auch Juli/August?) 105 consul suffectus: Arvalakten und Militärdiplome (S. 9, 2).
- Mitte 105–107 comes et legatus Trajans im II. Dakerkrieg, P 2–4 (S. 18 ff.); H 6 (S. 61 f.).
- 107 *triumphalia ornamenta*, P 4/5 (S. 19 f.); damit verbunden Ehrenstatue in Rom, H 13 ? (S. 65 f.).
- Zwischen 108–112 legatus Cappadociae et Galatae (mit den Nebenländern), P 6–9 (S. 7, 1); H 10 (S. 62 f.).
- 114/15 außerordentliches Kommando im Partherkrieg, H 8 (S. 58; 62), über vier Legionen, bzw. Vexillationen aus solchen, P 19/21 (S. 67 ff.); *donis militaribus donatus*, H 9 (S. 62).
- Etwa 116/17 legatus pro praetore Syriae, P 9/10 (S. 21; 33); H 11/12 (S. 57; 63 ff.); sein Nachfolger ist der spätere Kaiser Hadrian (S. 64 f.).
- Mitte 117 Ehrendenkmal von Heliopolis (S. 57); zum Anlaß S. 66 f.

#### Unter Hadrian (117–138):

- Herbst 117 zum legatus pro praetore Daciae ernannt, P 11/12 (S. 35 ff., bes. 44 f.); vgl. 26/27 (S. 23; 36), als Nachfolger des C. Avidius Nigrinus (S. 37 ff.).
- Ende 117 Ehrendenkmal im Asklepieion zu Pergamon (S. 35).
- Ende 117 Bassus stirbt, wohl mindestens 70 Jahre alt, während der Kämpfe in Dacien; seine Leiche wird unter besonderen militärischen Ehren nach Asien überführt, Nachtrag zu P 26–37 (S. 33 ff.; 36 f.; 45). Ihm folgt im Kommando der Ritter Q. Marcius Turbo (S. 39 f.; 44 f.).

## IV. Anhang:

### Zur Datierung der Prokonsulate und der Prozesse des Iulius Bassus und des Varenus Rufus

In welche Zeit gehören das Prokonsulat des Bassus in Pontus-Bithynia und sein zeitlich sich anschließender Repetundenprozeß, über den Plinius ep. IV 9 ausführlich berichtet?<sup>1</sup> Seit Mommsen (Ges. Schr. IV 380) hat man sich gewöhnt, den Prozeß in das Jahr 103 oder 104 zu setzen; für das Prokonsulat würde dementsprechend spätestens 102/03 anzunehmen sein.<sup>2</sup> Indessen führt diese Datierung zu großen Schwierigkeiten. In dem Urteil, welches der Senat, allerdings in schonendster Form *salva dignitate* in jenem Prozeß fällte, wurden doch *acta Bassi rescissa datumque a senatu ius omnibus, de quibus ille aliquid constituisset, ex integro agendi, dumtaxat per biennium* (ad Trai. 56, 4f.; 57, 2; s. o. S. 10 f.; 11, 1). Die Vorstellung, daß noch während des Laufs dieser Anfechtungsfrist, die nach der Mommsenschen Datierung des Prozesses bis ins Jahr 105 oder 106 sich erstreckt hätte, Bassus zu Anfang des Jahres 105<sup>3</sup> zum Konsul designiert wurde und diese Würde am 1. Mai 105 tatsächlich antrat, erscheint kaum tragbar (vgl. o. S. 14). So muß der gesamte, wohl annähernd vier Jahre umfassende Zeitraum, der das Prokonsulat, den Prozeß und das *biennium* der Anfechtung in

<sup>1</sup> Außerdem erwähnt Plinius den Prozeß noch ep. V 20, 1 (dazu u. S. 78 f. n. 6); VI 29, 10 (u. S. 84 f. n. 8); ad Trai. 56. 57. — Zum Formal-Juristischen des Verfahrens s. meine Darlegungen über die kyrenäischen Edikte, Zeitschr. Sav.-Stiftung, RA XLVIII (1928) 531 c; ebda LI (1931) 454, 2; J. Stroux und L. Wenger, Die Augustus-Inschrift von Kyrene, Abh. Bayer. Akad., phil.-phil. u. hist. Kl. XXXIV, Abh. 2 (1928), 131 ff.; 134, 4; 135. Zum Traueraufzug des Angeklagten (Plinius IV 9, 23) s. o. S. 11 f. — Im allgemeinen H. v. Arnim, Leben u. Werke des Dio von Prusa (Berlin 1898) 379 f.

<sup>2</sup> Zu den im Folgenden behandelten chronologischen Fragen vgl. H. v. Arnim, a. a. O., bes. 377; H. Dessau, Herm. XXXIV (1899) 85 f.; M. Fluß, RE X 1, 177 f. n. 118; neuerdings R. Hanslik, Der Prozeß des Varenus, Wiener Stud. L (1933) 194 ff., der für das Jahr 104 eintritt.

<sup>3</sup> Der Tag der Designation der Suffektkonsuln unter Trajan ist der 9. Januar, Mommsen, StR I<sup>3</sup> 589; Ges. Schr. IV 423; 428.

sich schließt, zu Ende des Jahres 104 bereits abgelaufen gewesen sein, so daß sich als spätestster Termin für das Prokonsulat Mitte 101 bis Mitte 102 ergeben würde.

Mommsens Zeitbestimmung des Prozesses gegen Bassus hängt aufs engste mit seiner bekannten, lange ohne Widerspruch angenommenen Theorie zusammen, daß die in den einzelnen Büchern der plinianischen Briefsammlung stehenden Stücke zeitlich geschlossene Gruppen bilden, die jeweils innerhalb eines bestimmten Zeitraums entstanden seien, und nicht aus der Chronologie ihrer Bücher herausfallen. In seiner so ergebnisreichen Abhandlung „Zur Lebensgeschichte des jüngeren Plinius“<sup>1</sup> hat Walter Otto diese Annahme Mommsens als unrichtig erwiesen, so daß in allen Büchern mit dem Vorhandensein auch älterer, bisher zurückgestellter Stücke, die aus irgendeinem für uns nicht immer erkennbaren Grunde<sup>2</sup> nachträglich höheres Interesse gewannen, zu rechnen ist. Damit fällt jedes Hindernis für eine frühere Datierung von ep. IV 9 und den darin berichteten Tatsachen weg. Für eine solche kann — außer der schon oben angestellten Erwägung, die auf das Jahr 101/102 als spätesten Termin des Prokonsulats führt — Folgendes geltend gemacht werden.

1. Plinius sagt von Bassus IV 9, 2: *revocatus a Nerva sortitusque Bithyniam rediit reus*. Die Ausdrucksweise legt nahe, daß die Aufhebung der von Domitian verfügten Relegation (vgl. vorher § 2; o. S. 51; 61) und die *sortitio* um die Provinz zeitlich ein-

<sup>1</sup> Sitz.-Ber. Bayer. Akad., phil.-hist. Kl. 1919, 10. Abh. 17 ff.; vgl. 43; 84. Das nach Mommsen spätestens Anfang Januar 105 veröffentlichte IV. Buch enthält, wie Otto 32 Anm.; 33f. darlegt, sicher zu datierende Stücke aus den Jahren 104–106.

<sup>2</sup> Die Aufnahme des Berichts über den Bassus-Prozeß könnte dadurch veranlaßt sein, daß Plinius als sein erfolgreicher Verteidiger eine gewisse selbstgefällige Genugtuung angesichts der glänzenden Rehabilitierung seines Klienten durch die Erteilung des Konsulats und durch Einreihung unter die *comites Augusti* im Jahre 105 empfand. Im übrigen scheint Plinius mitunter Briefe, die dasselbe Ereignis oder die gleiche Persönlichkeit betreffen und auch der Zeit nach nahe beieinander liegen, dennoch in verschiedene Bücher eingereiht zu haben, offenbar in dem Streben nach *variatio*. Dies gilt z. B. für die den Varenus-Prozeß behandelnden Briefe V 20 (Jahr 102), VI 5 (etwa vierzehn Tage später), VI 13 (noch 102), VII 6 und 10 (Jahreswende 102/103); dazu u. S. 78 ff.

ander unmittelbar folgten, letztere also noch unter Nerva stattfand. Da die Losung um die prokonsularischen Provinzen zu Beginn des Kalenderjahres vor sich zu gehen pflegte,<sup>1</sup> kommen als Zeitpunkte dafür unter Nerva Anfang 97 und Anfang 98 in Betracht; daraus ergeben sich für das Prokonsulat selbst als mögliche Termine Mitte 97/98 oder Mitte 98/99.<sup>2</sup> Da Nerva erst am 18. September 96 zur Regierung gelangt war und wir einen gewissen Zeitverlauf für Rückberufung und Rückkehr des in der Verbannung lebenden Bassus, dazu etwa noch das Ruhen der Schifffahrt in den Wintermonaten 96/97 in Rechnung stellen müssen, hat der Ansatz der *sortitio* in den Anfang 98, des Prokonsulats Mitte 98/99 von vorneherein größere Wahrscheinlichkeit. Aus dem *rediiit reus* darf man weiter schließen, daß — wie es eigentlich selbstverständlich ist — die Anklage bereits zur Zeit der Rückkehr des Bassus aus der Provinz von seinen dortigen Gegnern in Angriff genommen wurde. Indessen ist kaum anzunehmen, daß sie schon in der zweiten Hälfte des Jahres 99 in Rom erledigt wurde, da für die Beschaffung des Beweismaterials in der Provinz und für die Reise der Ankläger und Zeugen nach Rom eine längere Zeitspanne erforderlich war und die Sache auch in Rom nicht sogleich vor dem Senat verhandelt werden konnte, indem gerade um die Wende der Jahre 99/100 zwei andere, größere Repetundenprozesse — gegen Caecilius Classicus und Marius Priscus — im Gange waren, an welchen beiden der auch zum Verteidiger des Bassus bestellte Plinius als Anwalt beteiligt war. Wir kommen so für den Prozeß des Bassus mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 100, ein Datum, für das auch die weiteren Zeugnisse sprechen.

2. Die ἐπὶ Γ. Ἰου(λίου) Βάσσου ἀνθυπάτου datierenden Münzen von Pontus-Bithynia<sup>3</sup> zeigen auf der Vorderseite den Kopf

<sup>1</sup> Mommsen, StR II<sup>3</sup> 1, 255.

<sup>2</sup> Wie ich nachträglich sehe, hat bereits A. W. O. Schoenemann, De Bithynia et Ponto prov. Romanis (Göttingen 1855) 31 f. an das Jahr 98/99 gedacht.

<sup>3</sup> Waddington-Babelon-Reinach, Monnaies grecques d'Asie min. I 2, 239 n. 27–28. Dazu B. Borghesi, Oeuvres VII (1872) 359; Mommsen, Index Plin. 413; Dessau, a. a. O. 86, 2; R. Münsterberg, Num. Zeitschr. XLIV (Wien 1911) 129. Unrichtig M. Fluß, RE X 1, 177 f. n. 118. — Von den Prägungen fügt die eine (n. 28) dem Namen Trajans den seit 97 geführten Siegertitel Γερμα(νικός) hinzu.

und Namen Trajans, aber noch ohne den Siegernamen Dacicus, den der Kaiser Ende 102 annahm. Daraus ergibt sich für das Prokonsulat als frühester Termin das an der Wende der Regierungen des Nerva und Trajan stehende Jahr Mitte 97/98; von einem spätesten Termin 101/02<sup>1</sup> kann deshalb nicht mit Sicherheit gesprochen werden, weil das Fehlen der Ehrennamen Dacicus, Optimus, Parthicus besonders auf Münzen dieser Art durchaus nicht immer für frühere Prägung beweisend ist.<sup>2</sup> So viel ist sicher, daß von seiten der Münzen der oben (S. 74 zu n. 1) aufgestellten Datierung Mitte 98/99 nichts im Wege steht.

3. In seinem ausgezeichneten Buch über Dio von Prusa (o. S. 72 A. 1) 367 ff., bes. 375, hat H. v. Arnim, unter Heranziehung auch der eben behandelten Münzen, das Jahr 101/102 als das der Statthalterschaft des Bassus zu erweisen versucht, wobei er allerdings durch Mommsens späte Datierung des Bassus-Prozesses ins Jahr 103 oder 104, die er für feststehend hielt, beeinflußt war (vgl. bes. 367; 375 f.); die Sicherheit dieses zeitlichen Ansatzes wird von Dessau (a. a. O. 86) in gewissem Sinn mit Recht angezweifelt. Unzutreffend ist auch, wenn v. Arnim (375) aus dem Germanicus-Titel Trajans auf den Münzen das Jahr 99 als frühesten Terminus post quem für Bassus' Prokonsulat erschließen will; Trajan erhielt diesen seinen ersten Siegerbeinamen bekanntlich schon zur Zeit seiner Adoption im Jahre 97 zusammen mit Nerva. Dagegen dürfte v. Arnim — trotz des Widerspruchs von Dessau, der eher an einen Nachfolger des Bassus, Varenus Rufus (u. S. 80 zu n. 6), denken möchte (a. a. O. 84 ff.) — das Richtige getroffen haben, wenn er in Bassus den ungenannten ἡγεμῶν πονηρός erkennt, der nach Dio von Prusa die bithynische Provinz durch tyrannisches Regiment bedrückte und gegen den damals eine Anklage in Rom bevorstand.<sup>3</sup> Ebenso ist ihm zuzustimmen, wenn er einen Ansatz in die Jahre 99/100 und 100/101 ablehnt, weil wir die Gemeinde Prusa in diesen Jahren mit An-

<sup>1</sup> So Dessau 86, 2.

<sup>2</sup> Siehe die Erinnerung W. Kubitscheks in einem ähnlichen Fall, Num. Zeitschr. XLIV (1911) 166.

<sup>3</sup> Dio Chrysost. or. 43, 11 (II p. 66 ed. Arnim; II p. 86 s. ed. de Budé). Eingehend vergleicht v. Arnim, Dio von Prusa 379 f. die Angaben des Dio über den ἡγεμῶν πονηρός mit jenen des Plinius über die Amtsführung des Bassus (ep. IV 9, 4 f.; ad Trai. 56, 4 f.; 57, 2).

gelegenheiten beschäftigt sehen, die mit dem Druck eines tyrannischen Statthalters sich schwer vereinigen lassen,<sup>1</sup> und „die sicher dem Jahre 101 angehörigen Reden (des Dio von Prusa), die 40., 41., 47., . . . keine Beziehung<sup>2</sup> auf die Leiden der Provinz unter Iulius Bassus enthalten“ (379). Das Jahr 100/101 wird unten (S. 80 f.) als das des zweiten Nachfolgers des Bassus in Bithynien, des Varenus, erwiesen werden, der in seinen Anfängen wenigstens, wie Dios 48. Rede zeigt, entgegenkommender und milder auftrat. So paßt auch das, was sich aus Dio für die Amtszeit des ἡγεμῶν πονηρός ergibt, sehr gut zur Datierung des Prokonsulats des Bassus ins Jahr 98/99; die 43. Rede des Dio, die auf seine Bedrückungen und die bevorstehende Anklage Bezug nimmt, ist demnach der zweiten Hälfte 99 zuzuweisen.

4. Plinius IV 9, 7: *multis enim atque ipsi principi dixerat (Bassus) sola se munuscula . . . accepisse*. Demnach weilte zur Zeit des Prozesses Kaiser Trajan anscheinend in Rom oder dessen Nähe; dies weist, da nach dem bisher Ausgeführten die Jahre nach 102 ausgeschlossen sind, auf den Zeitraum Anfang 99 bis Anfang 101, wo Trajan zum I. Dakerkrieg aufbrach.

5. Bei der Rundfrage im Senat gab nach Plinius (§ 16) zuerst, wie üblich, der *consul designatus* Baebius Macer seine Stimme ab; die nächste von ihm erwähnte *sententia* war die für den Freispruch des Angeklagten entscheidende des Caepio Hispo. Dieser kann zwar nicht gleichfalls *cos. designatus* gewesen sein, wie Mommsen vermutet (a. a. O. IV 380 mit A. 3), weil ihn Plinius dann wohl ausdrücklich als solchen bezeichnet hätte; doch wird er, da er offenbar bald nach Macer befragt wurde, damals höchstwahrscheinlich Konsular gewesen sein.<sup>3</sup> Dieser Mann, der mit vollem Namen als M. Eppuleius Proculus Ti. Caepio Hispo, daneben als Galeo Tettienus Severus Ti. Caepio Hispo<sup>4</sup> er-

<sup>1</sup> A. a. O. 375; vgl. auch 376 (zur 48. Rede § 11); Herm. XXXIV (1899) 378.

<sup>2</sup> v. Arnim 379 sagt von seinem Standpunkt „noch keine Beziehung“.

<sup>3</sup> Auch in dem Repetundenprozeß des Varenus Rufus gibt erst Acilius Rufus, *cos. designatus*, bald nach ihm Cornelius Priscus, *consularis*, die Stimme ab, Plinius ep. V 20, 6 f.; dazu u. S. 81.

<sup>4</sup> Vgl. die von Herzog 415 angeführte Literatur: E. Groag, RE VI 1, 261; A. Ippel, Athen. Mitt. XXXVII (1912) 301 n. 26 (Inscription v. Pergamon = IGR IV 1688); J. Keil, Österr. Jahresh. XXV (1929) Bb. 16, 4. Dazu noch R. Heberdey, Österr. Jahresh. VIII (1905) 233 f.; 236 f.; Stech 72 n. 884. S. auch o. S. 36 f., 4.

scheint und zusammen mit Rubrius Gallus<sup>1</sup> cos. suff. gewesen ist, war nach einer von J. Keil veröffentlichten Inschrift von Ephesos Proconsul Asiae im Jahre 117/118 (weniger wahrscheinlich 118/119). Da gegen Ende der Regierung Trajans der Zwischenraum zwischen dem Konsulat und der Statthalterschaft von Asia bis auf ungefähr 17 Jahre angewachsen war,<sup>2</sup> wird das Suffekt-Konsulat des Caepio Hispo um das Jahr 100 anzusetzen sein. Auf diese Zeit weist auch der Umstand, daß von seinen wahrscheinlich unmittelbaren Vorgängern in Asia der eine, Q. Fulvius Gillo Bittius Proculus,<sup>3</sup> als Prokonsul des Jahres 115/116 gesichert, cos. suff. im Jahre 98 gewesen ist, der andere, Ti. Iulius Ferox,<sup>4</sup> als Prokonsul im Jahre 116/117 sicher bezeugt, im Jahre 99 (wie bisher vermutet wird, Sept./Okt. oder Nov./Dez.) das Suffekt-Konsulat bekleidet hat.<sup>5</sup> Indessen sind im Jahre 100 selbst durch neuere Funde sämtliche Konsulate mit Sicherheit wenigstens so weit festgestellt,<sup>6</sup> daß für ein Konsulpaar Rubrius Gallus–Caepio Hispo kein Platz bleibt. Ebenso scheint ausgeschlossen das Jahr 101, dessen Konsulpaare sämtlich bekannt sein dürften.<sup>7</sup> So wird man auf das Jahr 99 zurückgreifen müssen, in dem das zweite Nundinum noch unbesetzt, aus dem 5. oder 6. nur Ti. Iulius Ferox als der eine Konsul bekannt ist. Da nun Caepio Hispo als Prokonsul von Asia der (wohl unmittelbare) Nachfolger des Ferox ist, wird das fünfte Nundinum des Jahres 99 (Sept./Okt.) wohl dem Ferox, das sechste (Nov./Dez.) dem Konsulpaar Rubrius Gallus – Caepio Hispo zuzuweisen sein.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Dig. XL 5, 26, 7; M. A. Nagl, RE I A 1, 1172.

<sup>2</sup> Heberdey, a. a. O. 236.

<sup>3</sup> Groag, RE VII 1, 252 zu n. 70.

<sup>4</sup> Über ihn Groag, RE X 1, 586 f. n. 228; Heberdey 233; 237; Stech 73 n. 893; G. A. Harrer und M. H. Griffin, Amer. Journ. of Arch. II. Serie XXXIV (1930) 361.

<sup>5</sup> Im Jahre 100 ist kein Platz für ihn, s. bei A. 6.

<sup>6</sup> G. A. Harrer, Consules suffecti in the years 98 to 101, Studies in Philol. XIII (1916) 200 ff.; 206; Harrer-Griffin, a. a. O. 361; W. Otto, a. a. O. 90 mit A. 4. Vgl. auch Dessau III 1 Index p. 329.

<sup>7</sup> Vgl. W. Liebenam, Fasti consulares 18; Harrer, a. a. O.

<sup>8</sup> Das nach dem ersten der beiden Kollegen von den Neueren so genannte SC Rubrianum (Dig. XL 5, 26, 7; Bruns, Fontes<sup>7</sup> 204 n. 58) über fideikommissarische Freilassungen wurde durch ein SC Dasumianum und dieses wieder durch ein SC Articuleianum weitergeführt und ergänzt. Die Zeit dieser

Als Zeit, zu welcher der an erster Stelle abstimmende *consul designatus* Baebius Macer<sup>1</sup> die Fasces führte, kommen zunächst die Jahre 99 und 100 in Betracht, in welchem letzterem für zwei Nundinen — März/April und Juli/August — jeweils nur der Name des einen Konsuls bezeugt ist, dagegen — wie bei Caepio Hispo — nicht das vollbesetzte Jahr 101. Wenn, wie unten (S. 79 f.) gezeigt wird, die Schlußverhandlung gegen Bassus nach dem 13. April 100 fällt, wäre Macer *cos. suff.* im Juli/August dieses Jahres und der bisher unbekannt Kollege des Q. Acutius Nerva gewesen.<sup>2</sup> — Jedenfalls ergibt die weiter ausgreifende prosopographische Untersuchung, wie sie hier angestellt wurde, kein Moment, das die Datierung des Prozesses ins Jahr 100 widerraten würde.

6. Plinius ep. V 20,1: *iterum Bithyni breve tempus a Iulio Basso etiam Rufum Varenum proconsulem detulerunt, Varenum, quem nuper adversus Bassum advocatum et postularant et acceperant.* Gegenüber Mommsen, der auf Grund seiner Büchertheorie für das Repetundenverfahren gegen Varenus das Jahr 105 oder 106 annahm (a. a. O. IV 382), wird durch die von W. Otto begründete chronologische Erkenntnis auch für diesen Brief die Möglichkeit früherer Datierung eröffnet.<sup>3</sup> Die Reihen-

---

Senatsbeschlüsse war lange eine Streitfrage; vgl. u. a. Rudorff, *Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss.* XII (1845) 308 ff.; Mommsen, *Ges. Schr.* IV 380, 4; J. Asbach, *Bonner Jahrb.* LXXII (1882) 6 f.; 26 f. (mit älterer Lit.); Groag, *RE* IV 2, 2224 zu n. 3. Weil das SC Dasumianum aus sachlichen Gründen, wie Rudorff gezeigt hat, später fallen muß als das Rubrianum, kann als sein Antragsteller nicht der nachmalige Prokonsul von Asia Λούκιος Δασούμμιος in Frage kommen, den eine Ehreninschrift von Milet aus der Zeit Trajans (*CIG* II 2876) nennt; denn dieser muß, da die letzten Jahre Trajans voll besetzt sind (s. o.), Prokonsul schon vor 115/116 und daher Konsul spätestens 97/98, also früher als Hispo und Rubrius, gewesen sein. Auf Grund einer neuen Inschrift von Stobi (Makedonien), die den Kollegen Hadrians in dessen III. Konsulat (Jahr 119) P. Dasumius Rusticus nennt, konnte B. Saria, *Österr. Jahresh.* XXVI (1930) 73 f., dem jetzt auch Groag, *Prosop.* I<sup>2</sup> 235 n. 1173 zustimmt, die Datierung wohl endgültig in Ordnung bringen: das SC Dasumianum gehört dem Jahre 119, das Articuleianum demnach dem Jahre 123 (so schon Mommsen) an.

<sup>1</sup> Stech 81 n. 1016; Groag, *Prosop.* I<sup>2</sup> 347 n. 20.

<sup>2</sup> Zu letzterem Groag, *Prosop.* I<sup>2</sup> 16 n. 101; E. Ritterling, *Fasti des röm. Deutschland* (Wien 1932) 63 f. <sup>3</sup> Über ein anderes, bald nach 100 anzusetzendes Stück des V. Buchs, dessen Briefe Mommsen sämtlich den Jahren 105 und 106 zuweisen wollte, s. W. Otto, a. a. O. 34 ff.

folge der Ereignisse muß die gewesen sein, daß Varenus Rufus zuerst den Bithynern als Rechtsbeistand im Verfahren gegen Bassus behilflich war, dann das Prokonsulat von Bithynien führte und nach dessen Ablauf alsbald seinerseits von den Bithynern wegen Repetunden beim Senat angeklagt wurde.<sup>1</sup> Nun kann es kein bloß zufälliges Zusammentreffen gewesen sein, wenn Varenus zuerst auf nachdrückliches Verlangen der Bithyner zum Anwalt gegen Bassus bestellt und dann selbst Prokonsul von Bithynien wurde. Die Bithyner haben ihn offenbar eben deshalb als Vertreter ihrer Sache erbeten, weil sie wußten, daß er ihr zukünftiger Statthalter sein werde. Darum muß wenigstens jener Teil des nach den bisherigen Ausführungen im Jahre 100 sich abspielenden Bassus-Prozesses, bei dem Varenus mitwirkte, zwischen Anfang des Jahres 100 (*sortitio* der Provinzen) und dem 13. April — dem damals geltenden spätesten Termin für die Abreise der Prokonsuln in die Provinzen — und weiterhin das Prokonsulat des Varenus Mitte 100 bis Mitte 101 angesetzt werden und sein eigener Prozeß — nach Plinius *breve tempus a Iulio Basso* (vgl. auch *nuper*) — spätestens 102 begonnen haben, was denn auch die unter 7) angestellten Erwägungen bestätigen werden.

In diesem Zusammenhang ist es nun bemerkenswert, daß in der Schilderung der Schlußverhandlung gegen Bassus (Plin. IV 9, 3) unter den Rednern Varenus Rufus als *advocatus* der Bithyner nicht erscheint, sondern diese Funktion offenbar dem an erster Stelle das Wort ergreifenden Senator Pomponius Rufus zugewiesen ist.<sup>2</sup> Dieser zunächst auffällige Umstand erklärt sich

---

<sup>1</sup> Sehr unwahrscheinlich ist die auf Mommsens später Datierung der Prozesse sich aufbauende Annahme v. Arnims (Dio von Prusa 378), Des-saus (Herm. XXXIV 84) und R. Hansliks (a. a. O. 197 f.), wonach Varenus erst nach seiner Rückkehr aus Bithynien zunächst die Bithyner vertreten hätte und dann selbst von ihnen belangt worden wäre.

<sup>2</sup> Plinius, a. a. O.: *egit contra eum* (i. e. *Bassum*) *Pomponius Rufus, vir paratus et vehemens: Rufo successit Theophanes, unus ex legatis, fax accusationis et origo* usw. In Betracht kommen zwei Männer dieses Namens aus der Zeit Trajans: ein Q. Pomponius Rufus, durch ein Militärdiplom vom 14. Aug. 99 als damaliger Legat von Moesia inferior bezeugt, welchen Mommsen (Index Plin. 422) mit dem bei Plinius ep. III 9, 3 genannten Konsular Pomponius Rufus und weiter mit dem IV 9, 3 ohne Rangbezeichnung Erwähnten gleichsetzen wollte, und ein durch neuere Funde bekannt gewor-

von unserem chronologischen Standpunkt aus einfach in der Weise, daß das Verfahren gegen Bassus sich länger als vielleicht erwartet — über Mitte April 100 — hinauszog und Varenus bereits als Prokonsul nach Bithynien abgegangen war, so daß vom Senat als Ersatz ein anderer *advocatus* in der Person des Pomponius Rufus bestellt werden mußte.<sup>1</sup>

Als Prokonsul Bithyniens erscheint Varenus<sup>2</sup> bei Dio Chrysostomus or. XLVIII § 1 (II p. 87 ed. Arnim; II p. 114 ed. Budé): τῷ κρατίστῳ Οὐάρηνη. Nach v. Arnims (Dio von Prusa 376; vgl. 357; 385) überzeugender, auch von Dessau (a. a. O. 84) gebilligter Darstellung ist diese Rede kurz nach dem Eintreffen des Varenus in der Provinz gehalten. Im Hinblick auf den Lebensgang Dios, der zur Zeit des dakischen Triumphs (Ende 102) bereits seine Heimat verlassen hatte und auf Einladung Trajans in Rom weilte, und wegen des Hinweises εἰς τοὺς καταράτους Γέτας (a. a. O. § 5), der am besten auf die Zeit des sich vorbereitenden oder schon im Gang befindlichen ersten Dakerkriegs paßt, hat schon v. Arnim (378) mit hoher Wahrscheinlichkeit das bithynische Prokonsulat des Varenus in die Zeit dieses Kriegs — nicht später als Mitte 102/103 — angesetzt.<sup>3</sup> Er datiert ihn in das letztgenannte Jahr; doch kommen dafür ebensogut die Jahre 101/102 und weiter zurückgehend 100/101 in Betracht. In seiner am 1. September 100 gehaltenen Lobrede auf Trajan 16,4 ff. weist Plinius deutlich genug auf den kommenden Dakerkrieg hin. So ist es durchaus verständlich, wenn in Bithynien Haß und Kriegsstimmung gegen die Daker schon im Sommer 101 hervortraten, und es steht auch von hier aus nichts im Wege,

---

dener C. Pomponius Rufus Acilius . . . us Coelius Sparsus, Prokonsul von Afrika (im Jahre 112/113?). Die Belege für beide s. bei Stech, a. a. O. 59 f. n. 675; 68 n. 844.

<sup>1</sup> Anders v. Arnim 378; von der Voraussetzung ausgehend, daß der Prozeß des Bassus erst nach dem Prokonsulat des Varenus stattfand (o. S. 79 A. 1), kam er zu der ziemlich gezwungenen Annahme, daß Varenus, als er von den gegen ihn selbst in Bithynien gesponnenen Machenschaften Kenntnis erhielt, von dieser *advocatio* zurückgetreten sei.

<sup>2</sup> Über ihn Mommsen, Ges. Schr. IV 382; Prosop. III 384 n. 177; Stech, a. a. O. 86 n. 1094.

<sup>3</sup> Vgl. auch seine Erwiderung an Dessau, Herm. XXXIV (1899) 378; W. Schmid, Art. Dio Cocceianus, RE V 1, 856 f.; Stech 86 n. 1094.

den Antritt des Varenus in Bithynien und damit auch die 48. Rede des Dio Mitte 101 anzusetzen.

Nach v. Arnim wäre Varenus der unmittelbare Nachfolger des Bassus gewesen, was jedoch mit der oben (S. 79) aus Plinius erschlossenen Reihenfolge der Ereignisse unvereinbar ist. Vielmehr sind drei einander ablösende Prokonsuln anzunehmen: zuerst Iulius Bassus (98/99); dann ein Unbekannter, während dessen Amtsjahr (99/100) in Rom der Prozeß des Bassus spielte, bei dem Varenus, wenigstens anfangs, die Interessen der Bithyner vertrat; endlich Varenus Rufus, dessen Statthalterschaft 100/101 anzusetzen ist. —

Unbekannt ist aus sonstiger Überlieferung der Zeitpunkt, zu dem der in der Verhandlung gegen Varenus zuerst abstimmende Acilius Rufus *consul designatus* (Plin. § 6) sein Konsulat bekleidete.<sup>1</sup> Dagegen wissen wir, daß der nach ihm seine Stimme abgebende Cornelius Priscus *consularis* (§ 7) im Jahre 120/121 Prokonsul von Asia war, woraus sich das Jahr 102 als durchaus möglicher Termin seines Suffektkonsulats ergibt; vgl. das oben (S. 77) über Caepio Hispo Gesagte.

Auf die in V 20 geschilderte Verhandlung in Sachen des Varenus folgte nach ep. VI 5 *sequenti senatu*, also einen halben Monat später, eine lebhafte Auseinandersetzung über den in der vorangehenden Sitzung gefaßten, für Varenus' Verteidigung günstigen Senatsbeschluß, in der sich Licinius Nepos und der Praetor Iuventius Celsus als Gegner heftig bekämpften. Plinius sagt dazu (§ 5): *quosdam e numero nostro improbavi, qui . . . frequentius singulis, ambobus interdum propitium Caesarem ut in ludicro aliquo precabantur*. Daraus hat R. Hanslik (Wiener Stud. L 1932, 195) geschlossen, daß Trajan, der nach VI 13, 2 (s. unten) von der Hauptstadt abwesend war, damals noch in Rom weilte und der Senatssitzung beiwohnte.<sup>2</sup> Wenn dies zuträfe, könnte von einer Datierung des Varenus-Prozesses in das

<sup>1</sup> Vgl. auch ep. VI 13, 5. Über ihn Mommsen, Ges. Schr. IV 383, der ihn im Jahre 106 die Fasces führen läßt; zustimmend Stech 69 n. 855; Groag, Prosop. I<sup>2</sup> 14 zu n. 78.

<sup>2</sup> Er stützt darauf seine Annahme, daß der Prozeß vor der Abreise des Kaisers zum zweiten Dakerkrieg (Mitte 105; s. o. S. 20) begonnen und sich dann bis ins Jahr 106/107 hingezogen habe.

Jahr 102, welches Trajan auf dem dakischen Kriegsschauplatz verbrachte, um erst gegen Jahresschluß nach der Hauptstadt zurückzukehren, keine Rede sein. Indessen setzt der sonst, wie Plinius tadelnd bemerkt, bei Schauspielen übliche<sup>1</sup> und dem Ansehen des Senats wenig gemäße Zuruf *habeas propitium Caesarem* oder wie sonst er lautete, der wohl die Streitenden anfeuern sollte, keineswegs die Anwesenheit des Kaisers voraus; im Gegenteil ist daraus wie auch aus dem leidenschaftlichen Gebaren der debattierenden Gegner, die sich zu gegenseitigen Schmähungen verstiegen, und der in den Streit sich einmischenden Senatoren (Plin. § 4. 5) eher zu folgern, daß Trajan, dem die Würde des Senats und seiner Verhandlungen bekanntlich sehr am Herzen lag, dieser Sitzung nicht beiwohnte.

Nur aus dem eben erwähnten Pliniusbrief datierbar ist die Amtsführung des bekannten Juristen Iuventius Celsus als Prätor (ep. VI 5, 3),<sup>2</sup> die demnach in das Jahr 102 gehört.

7. Unter den Nachrichten des Plinius über den offenbar ziem-

<sup>1</sup> Dazu Friedländer-Kroll, SG II<sup>9</sup> (1920) 4 A. 5, der auf Dessau II 5084 a verweist.

<sup>2</sup> Sie wird daher von Mommsen, dem die meisten Neueren folgen, in das Jahr 106 oder 107, von R. Hanslik 195, 1 in das Jahr 105 gesetzt. Über Celsus s. Stech, a. a. O. 83 n. 1051; W. Liebenam, Lübkers Reallex.<sup>8</sup> 530 n. 4; Diehl, RE X 2, 1363 f. n. 13; A. Stein, Reichsbeamte der Prov. Thracia (Sarajevo 1920) 10 ff. n. 3; Numism. Zeitschr. LIV (1921) 117. P. Iuventius Celsus T. Aufidius Hoenius Severianus — dies sein vollständiger Name — war als Prätorier legatus Augusti pro pr. Thraciae unter Trajan, wegen des Dacicus-Titels auf den Münzen nicht vor 102, wahrscheinlich aber erheblich später, kurz vor dem ersten Konsulat; dann cos. suff. in einem unbekanntem Jahr; cos. ord. II 129; proconsul Asiae. Da er in Asien der (unmittelbare?) Vorgänger des (L. Aelius) Lamia Aelianus, cos. ord. 116, war (Inschrift von Notion, Österr. Jahresh. VIII 1905, 166 n. III, A 2; vgl. B 2 und dazu Groag, Prosop. I<sup>2</sup> 36 n. 204), andererseits in dem neuen Fasten-Fragment der Jahre 109–113 aus Ostia (s. o. S. 43 A. 1) nicht als Konsul genannt wird, dürfte sein erstes Konsulat wohl in das Jahr 114 oder 115 fallen; proconsul Asiae wird er etwa 131/132 oder 132/133 gewesen sein. — Für Licinius Nepos, der hier (VI 5, 1 ff.) ohne Amtsbezeichnung als Gegner des Celsus auftritt, sei auf Hanslik 195 f. verwiesen; seine Prätur fällt später, entweder 105 (Mommsen; s. W. Otto, a. a. O. 34, von Hanslik 195, 5 falsch zitiert) oder 104 (Hanslik). Über ihn und die in ep. VI 5 geschilderte Verhandlung s. auch Groag, RE XIII 1, 449 ff. n. 125.

lich schleppenden Verlauf des Prozesses gegen Varenus,<sup>1</sup> in dem er gleichfalls den Angeklagten verteidigte, fällt für die Zeitfrage zunächst noch ins Gewicht ep. VI 13, 2: *Bithyni senatus consultum* (vgl. V 20, 7; VI 5, 1 f.) *apud consules carpere ac labefactare sunt ausi atque etiam absenti principi criminari: ab illo ad senatum remissi non destiterunt*. Trajan ist demnach damals nicht in Rom, sondern auswärts; man wird daher an den ersten dakischen Krieg und wieder an das Jahr 102 denken dürfen.<sup>2</sup> Aber dann weist ep. VII 6, wo eine weitere Phase des Prozesses (vgl. ebda § 1 ff.) vorliegt, auf die bevorstehende oder schon erfolgte Ankunft des Herrschers hin: § 1 *adest provinciae legatus, attulit decretum concilii ad Caesarem, attulit ad multos principes viros, attulit etiam ad nos, Vareni advocatos*; § 6 *tum legatus (provinciae, vgl. § 1) Polyaeus . . . postulavit . . . ne cognitioni Caesaris praeiudicium fieret*; § 14 *consules, ut Polyaeus postulabat, omnia integra principi servaverunt; cuius cognitionem suspensus exspecto*, und in VII 10, 1. 2 spricht Plinius bereits von einer Verhandlung vor Trajan, die mit einem vorläufigen Bescheid des Kaisers abschließt und, zumal Plinius keinen anderen Ort angibt, nur in Rom selbst stattgefunden haben kann, wohin der Kaiser gegen Ende 102 zurückgekehrt war. Über die endgültige Entscheidung des Varenus-Prozesses ist uns nichts überliefert; doch scheint sie nicht gegen Varenus ausgefallen zu sein. Auch die eben besprochenen Nachrichten weisen deutlich auf 102 als das Jahr dieses Rechtsstreites, soweit er vor dem Senat sich abspielte, und bestätigen somit auch rückwirkend die unter 6. näher begründete Datierung der Senatsverhandlung gegen Bassus in die Mitte des Jahres 100.

8. Von Wichtigkeit für den Zeitansatz des Bassus-Prozesses ist endlich die gleichfalls W. Otto<sup>3</sup> verdankte, auf Plinius' eige-

<sup>1</sup> Eine gute Übersicht über den Gang des Prozesses gibt v. Arnim, Dio 381 f.; vgl. auch Hanslik 194 ff.; rechtsgeschichtliche Bemerkungen dazu in meiner Abh., Zeitschr. d. Sav.-Stiftung, RA XLVIII (1928) 514 f.; Stroux-Wenger, a. a. O. (o. S. 72 A. 1) 118.

<sup>2</sup> Vgl. Mommsen, Ges. Schr. IV 384, 2, der allerdings im Hinblick auf seine Büchertheorie den zweiten Dakerkrieg und das Jahr 107 annahm. Siehe auch Hanslik 198.

<sup>3</sup> A. a. O. 43 f.; 50; dann gegen die Einwendungen von W. A. Bachrens (Herm. LVIII 1923, 109 ff.) nochmals Sitzungsber. Bayer. Akad., phil. u.

nem Zeugnis ad Trai. 3, 1 beruhende Erkenntnis, daß dieser bis zu seiner *praefectura aerarii Saturni* niemals, solange er ein Amt bekleidete, als Anwalt sich betätigt hat. Aber während dieser Präfektur, die er von Anfang 98 bis zum 1. September 100 versah, machte er auf Drängen des Senats eine Ausnahme, indem er die Vertretung der Provinz Hispania Baetica in ihrer Klage gegen den gewesenen Prokonsul Marius Priscus übernahm, worüber er allerdings in dem genannten Brief (ad Trai. 3) dem Kaiser berichten zu sollen glaubte. Ermutigt durch die gnädig zustimmende Antwort Trajans, wird Plinius auch weiterhin, auch wenn gerade im Amt befindlich, in ähnlichen Fällen die Anwaltschaft übernommen haben, so auch in dem des Bassus auf dessen und des Senats Ansuchen. Auszunehmen sind dabei allerdings die zwei Monate September/Okttober 100, wo er als Konsul gegebenenfalls den Vorsitz auch in den Gerichtsverhandlungen vor dem Senat zu führen hatte und daher als Anwalt ausscheiden mußte.

Nun gibt Plinius ep. VI 29, 7–11 ein Verzeichnis der bisherigen Senatsprozesse, in denen er auf ausdrücklichen Wunsch des Senats (§ 7; vgl. § 11) als Anwalt aufgetreten war. Er geht dabei in chronologischer Ordnung vor; auf ein zweimaliges Eintreten zugunsten der Provinz Baetica — gegen Baebius Massa im Jahre 93<sup>1</sup> und gegen Caecilius Classicus in einem seit 98 langwierig sich hinziehenden Verfahren<sup>2</sup> — folgt der mit dem letztgenannten annähernd gleichzeitig begonnene, aber früher beendigte Prozeß gegen Marius Priscus, der nach ep. II 11, 10 im Januar 100 seinen Abschluß fand.<sup>3</sup> Die Liste endet mit der Verteidigung des Iulius Bassus (§ 10) und der *proxime*, also kurze Zeit vor Abfassung des Briefs geführten Vertretung des Varenus Rufus (§ 11). Von *advocationes*, die er sicherlich in der Folge noch übernommen hat, erwähnt Plinius nichts, was für die Datierung des Briefes selbst von Bedeutung ist.<sup>4</sup> Daraus ergeben sich die Schlußverhandlung gegen Marius Priscus im Januar 100 und die etwas

hist. Kl. 1923, 4. Abh. 1 ff.; vgl. auch Philol. Wochenschr. XLVI (1926) 732 f.; XLVII (1927) 511 f.

<sup>1</sup> Vgl. Otto 44 f.; 77.

<sup>2</sup> Zur Zeitfrage eingehend Otto 77 ff.; beachte übrigens 77, 1.

<sup>3</sup> Ebda 70 ff.; 78; 80.

<sup>4</sup> Er ist also wohl im Jahre 102 (vgl. o. n. 6), nicht viel später als ep. V 20 geschrieben.

später zu setzende Beendigung des Prozesses gegen Classicus als terminus post quem für die in ep. IV 9 geschilderte letzte Verhandlung gegen Bassus, die demnach sehr wohl – wie oben (n. 6) angenommen wurde — bald nach dem 13. April 100 stattgefunden haben kann. —

Von den im Vorstehenden eingehend behandelten Zeugnissen für den Tatsachenkomplex: Prokonsulat und Prozeß des Iulius Bassus nötigt keines, über das Jahr 100 hinauszugehen. Wenn wir die einzelnen Angaben zu vereinigen suchen, ergibt sich Folgendes. Bassus erloste die Provinz Pontus-Bithynia noch unter Nerva zu Beginn des Jahres 98 (oben n. 1). Das Prokonsulat führte er demnach schon unter der Regierung Trajans (n. 2), von Mitte 98 bis Mitte 99 (n. 1). Über die nach seiner Rückkehr von den Bithynern sofort (s. zu n. 1) beschlossene und vorbereitete Anklage wegen Repetunden wurde noch zur Zeit der Anwesenheit des Kaisers in Rom (n. 4) im Lauf des Jahres 100 vor dem Senat anhängig gemacht und verhandelt, sicherlich erst nach Beendigung des Verfahrens gegen Marius Priscus im Januar 100 und gegen Caecilius Classicus (n. 8). Andererseits fand die Schlußverhandlung erst nach Mitte April, dem Termin der Abreise des ursprünglich zum Vertreter der Bithyner bestellten Varenus in seine Provinz, statt (n. 6), jedenfalls vor dem 1. September, da die Monate September und Oktober des Jahres 100 wegen des damaligen Konsulats des die Verteidigung führenden Plinius ausgeschlossen sind (n. 8). Mit diesem Ansatz ist auch das, was sich über die damalige Rangstellung der abstimmenden Senatoren (Baebius Macer, Caepio Hispo) ermitteln läßt (n. 5), durchaus vereinbar. Varenus Rufus war dann als zweiter Nachfolger des Bassus bis in den Anfang des ersten Dakerkriegs hinein, von Mitte 100 bis Mitte 101 Prokonsul von Bithynien; in dieses Amtsjahr, und zwar in dessen Beginn fällt die 48. Rede des Dio von Prusa (n. 6). Ende 101 oder wahrscheinlicher während des Jahres 102 wurde auch Varenus von den Bithynern angeklagt (n. 6–8); zwischen seiner Anklage und der des Bassus liegen demnach etwa zwei Jahre, so daß Plinius erstere als *breve tempus a Iulio Basso* eintretend bezeichnen konnte (n. 6). Das vom Senat festgesetzte *biennium* für die Anfechtung der Amtshandlungen des Bassus (o. S. 72) endete im Jahre 102. Es war also der schon oben

(S. 14; 72) betonten Forderung, daß diese Frist noch vor der Designation zum Konsulat abgelaufen sein mußte, Genüge geleistet, ja es war sogar über die ganze unangenehme Angelegenheit Gras gewachsen, als Trajan zu Anfang 105 den Iulius Bassus zum Suffektkonsul für das im Mai beginnende Nundinum dieses Jahres designieren ließ, zweifellos in der schon hervorgehobenen Absicht, die hervorragenden militärischen Fähigkeiten und Erfahrungen des Mannes während des nun beginnenden zweiten Dakerkrieges in höheren Kommandostellen zu verwerten.

Sollten die vorstehenden Ausführungen sich als richtig bewähren, so fügen sie sich zugleich als neues Glied in die Reihe der Beweise ein, die W. Otto für die Unhaltbarkeit der Mommsenschen Theorie über den festen chronologischen Rahmen der einzelnen Bücher der plinianischen Briefsammlung beigebracht hat (o. S. 73), und erweisen zugleich die schon von ihm (43) hervorgehobene Notwendigkeit, „die Abfassungszeit eines jeden . . . Briefes unabhängig von der Datierung seines Buches als eigenes Problem zu behandeln und bei der Zeitbestimmung sachlichen Erwägungen den Vorzug vor Mommsens Büchertheorie zu geben“.

## Inhaltsübersicht

- I. Die Personenfrage . . . . . 3-14  
Stand des Problems 3-5; der in der neuen Inschrift von Pergamon Geehrte nicht identisch mit C. Antius A. Iulius Quadratus 5-8; C. Antius schwerlich Patrizier 8 f.; Quadratus Bassus gleichzusetzen dem von Plinius verteidigten C. Iulius Bassus 9-14.
- II. Die Inschrift von Pergamon (P) . . . . . 15-52  
Text und Ergänzungen 15 f.; Aufbau des Cursus honorum 16-18 (vgl. 30 f.); Abschnitt I: Name und höchste Würden 18-21; II. Statthalterschaften 21-23; III. Anfangsämter 23-28; IV. Kommando über Legionen 28-30. Bassus nicht Patrizier 31 f.; die Errichter der Inschrift 32 f.; Zeit des Nachtrags (B) 33-35, der ursprünglichen Inschrift (A) 35. Statthalterschaft von Dacien und Tod 35 f.; letzte Ehren 36 f.; der Attentäter C. Avidius Nigrinus der Vorgänger des Bassus 37-44; Zeitfolge 44-46. Heimat und Abstammung des Bassus: wahrscheinlich in Pergamon ansässig 46 f., aber aus galatischem Fürstengeschlecht 47-51. Chronologischer Überblick 51 f.
- III. Die Bruchstücke von Heliopolis (Baalbek) (H) . . . 53-69  
Beschreibung und ergänzter Text 53-57; der Geehrte identisch mit Quadratus Bassus 57 f.; Aufbau des Cursus honorum 58; Erläuterung und Datierung der Einzelangaben 58-66; Anlaß der Ehrung 66 f. Die außerordentlichen Kommanden nach P und H 67-69.  
Übersicht der Laufbahn des Bassus . . . . . 69-71
- IV. Anhang. Zur Datierung der Prokonsulate und der Prozesse des Iulius Bassus und des Varenus Rufus . 72-86  
Stand der Frage 72 f.; Behandlung der Zeugnisse: Plinius epist. IV 9 (73-78; 79 f.); ebd. V 20 (78-81); VI 5 (81 f.); VI 13 u. VII 6 (83); VI 29 (84 f.); Dio von Prusa or. 43, 11 (75 f.); or. 48, 1 (80 f.); die Münzen (74 f.); Zusammenfassung 85 f.
- Weitere Einzelheiten können der „Übersicht der Laufbahn des Bassus“ (69-71) entnommen werden.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1934

Band/Volume: [1934](#)

Autor(en)/Author(s): Premerstein Anton von

Artikel/Article: [C. Iulius Quadratus Bassus, Klient des jüngeren Plinius und General Trajans 1-86](#)